



„(...) meine fundamentale philosophische Annahme ist, dass der Fluss der Strom des Lebens ist. Niemand geht sicher am Ufer entlang. Darüber hinaus ist für mich klar, dass ein Großteil des Flusses sowohl im wörtlichen, als auch im übertragenen Sinn verschmutzt ist. Es gibt Gabelungen im Fluss, die zu leichten Strömungen oder in gefährliche Stromschnellen und Strudel führen. Meine Arbeit ist der Auseinandersetzung mit folgender Frage gewidmet: Wie wird man, wo immer man sich im Fluss befindet, dessen Natur von historischen, soziokulturellen und physikalischen Umweltbedingungen bestimmt wird, ein guter Schwimmer?“ (Antonovsky 1987)

Danke, Frau Born!

## Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| <b>1. Einleitung</b> .....  | 4  |
| <b>2. Maßnahmen § 63 StGB - Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus &amp; § 64 StGB – Unterbringung in einer Entziehungsanstalt - Rechtliche Voraussetzungen</b> 7 |    |
| 2.1 Historie zum § 63 / § 64 StGB als Maßregelvollzug und Kommentierung der<br>eigentlichen Problematik .....   | 11 |
| 2.2. Therapeutische Grundlage für die Behandlung von Intensivtätern mit<br>diagnostischer Suchtproblematik nach §§ 63, 64 StGB .....  | 16 |
| <b>3. § 63 Patienten – Sexualdelinquenz als Merkmal eines Suchtverhaltens</b> .....   | 17 |
| 3.1 „Sexualverhalten – Sexualdelinquenz“ – Was gilt als normal? .....   | 22 |
| 3.2. Vergewaltigung als gesonderter Tatbestand / Klassifizierung nach Tätertypen ...  | 27 |
| <b>4. § 64 Patienten – Suchtmittelabhängigkeit bei Intensivtätern</b> .....   | 32 |
| 4.1. Behandlungsmöglichkeiten – Gleiche Therapie für verschiedene Verbrechen?...  | 41 |
| 4.2. Hürden der Sexualstraftäter in Haft gegenüber drogenabhängigen<br>Intensivtätern / Hierarchische Merkmale und Stigmatisierung – Ein Exkurs .....                         | 48 |
| <b>5. Wertschöpfungscharakteristika für die Soziale Arbeit</b> .....  | 52 |
| 5.1 Wertschöpfung der beteiligten Ebenen Staat / Gesellschaft / Patient –<br>Kostenaufstellung nach ökonomischen Merkmalen.....   | 55 |
| 5.2. Vertiefung der Merkmale des „Social Return On Investment“ –<br>Kostenaufstellung nach ökonomischen Merkmalen.....  | 63 |
| <b>6. Professionsethik als Schnittstelle für die Arbeit mit § 63 / § 64 Patienten</b> .....   | 64 |
| <b>7. Fazit</b> .....   | 68 |
| <b>8. Literaturverzeichnis</b> .....  | 71 |
| <b>9. Abbildungsverzeichnis</b> .....   | 77 |
| <b>10. Anhang</b> .....   | 78 |
| 10.1. Originalauszüge einer Staatsanwaltschaftsakte aus dem Jahre 2012 .....  | 78 |
| 10.2 Eidesstattliche Erklärung.....   | 81 |

### **Abkürzungsverzeichnis:**

|            |  |
|------------|--|
| Abb.       | Abbildung  |
| Abs.       | Absatz   |
| Anm.       | Anmerkung  |
| a.F.       | alte Fassung   |
| BGH        | Bundesgerichtshof  |
| BKA        | Bundeskriminalamt  |
| BMFSFJ     | Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend |
| BMJV       | Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz     |
| BVerfGE    | Bundesverfassungsgericht                                   |
| ebd.       | Ebenda, ebendort   |
| gem.       | gemäß  |
| GG         | Grundgesetz  |
| i.V.m.     | in Verbindung mit  |
| JVA        | Justizvollzugsanstalt                                      |
| NStZ       | Neue Zeitschrift für Strafrecht                            |
| o.J.       | ohne Jahr  |
| o.S.       | ohne Seite   |
| RGBL.      | Reichsgesetzblatt  |
| Rn.        | Randnummer   |
| SexualBekG | Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten                   |
| StGB       | Strafgesetzbuch  |
| StR        | Staatliche Rechtsprechung                                  |
| StPO       | Strafprozessordnung  |
| StV        | Strafverteidiger (hier eine Zeitschrift)                   |
| StVollzG   | Strafvollzugsgesetz  |
| U-Haft     | Untersuchungshaft  |
| vgl.       | Vergleich  |
| WHO        | Weltgesundheitsorganisation                                |
| zit.n.     | zitiert nach   |

## **1. Einleitung**

Folgende Ausarbeitung fußt auf der Notwendigkeit, diesen Teil der deutschen Strafrechtspflege als bewusst sensible Ebene wahrzunehmen. Betrachtungsart, Perspektivenwechsel, Umdenken sind nur einige Begriffe, die beim Erforschen dieser Arbeit eine gesonderte Rolle einnehmen werden. Der Umgang mit delinquentem Klientel, dessen Straftaten sich im Bereich des Sexualstrafrechts nach § 63 StGB und drogenbedingten Delikten nach § 64 StGB bewegen, wird hiermit erläutert, erklärt und dargestellt. Die Hintergründe, hier durch suchtspezifische Merkmale beider Tätergruppen erörtert, die Straftaten in diesem Maße am öffentlichen Leben vollziehen, werden fokussiert angegangen und mit Hinblick auf mögliche Therapiemöglichkeiten in den Vordergrund gesetzt. Hierbei werden sowohl psychologische, als auch sozialisationsbedingte Merkmale beider Tätergruppen bedacht.

Mit Erläuterungen zum Maßregelvollzug nach §§ 63, 64 StGB, sowie Erklärungen zu rechtlichen Aspekten und Voraussetzungen, unter denen ein Betroffener verurteilt werden kann, bietet der Verfasser einen Einblick in den historischen Hintergrund mit anschließender Kommentierung der eigentlich bestehenden Problematik, mit der es diese Maßnahmen zu tun haben. Im weiteren Verlauf wird die grundlegende Basis für die Arbeit mit diesen Tätern anhand des therapeutischen Milieus aufgegriffen, aus dem sich die anzuwendenden Behandlungsmöglichkeiten ergeben. Unerlässlich für die Gesamtbetrachtung beider Tätergruppen sind die Merkmale der psychischen Grundvoraussetzungen in den Persönlichkeitsstrukturen. Es findet jeweils eine Unterteilung für Verurteilte nach § 63 StGB und § 64 StGB statt. Die Erläuterungen zu Sexualstraftätern nehmen hier eine höhere Stellung ein, da es sich bei dieser Personengruppe meist um manifest gestörte Persönlichkeiten handelt, die auf unterschiedlichste Weise ihre Taten vollziehen. Somit kommt auch den Abschnitten über Sexualdelinquenz eine gesonderte Bedeutung zu, die im Folgenden eine Klassifizierung einer Tätergruppe, hier den Vergewaltigern, notwendig macht. Außerdem wird sich ausführlich mit den Stigmata u.a. in Form von Repressionen gegen Sexualdelinquenten auseinandergesetzt, wenn nicht zeitnah seitens der Staatsanwaltschaft und Richter entschieden wird, dass diese nur unter bestimmten Haftbedingungen inhaftiert werden dürfen.

Hervorzuheben ist hier, dass diese Thematik nur in einem kompletten Rahmen dessen bearbeitet werden kann und sollte, der einen Betroffenen in dieser Lage umgibt. Aus diesem Grund werden auch im weiteren Verlauf sozialisationsbedingte Faktoren in der Biographie

aller Täter aufgegriffen, aus denen sich die charakterliche Bewusstseinsstruktur dieser Täter entwickelt. Die psychoanalytischen Erkenntnisse, die einen Großteil in der Verständlichkeit dieser Ausarbeitung einnehmen, werden daher immer wieder um die Merkmale sozialisationsbedingter Variablen erweitert.

Ein Übergang für die Soziale Arbeit wird u.a. dadurch erzielt, dass die Begrifflichkeit der Wertschöpfung angegangen wird, um die separaten Ebenen aller Beteiligten und Akteure näher zu erläutern, woraus sich im Anschluss auch die ökonomischen Gesichtspunkte im Sinne von Unterbringungskosten für §§ 63, 64 Anordnungen ergeben. Unter Berücksichtigung ethischer Gesichtspunkte wird die Frage nach einer eigentlichen Profession in der Arbeit mit dieser Täterklientel aufgeworfen, derer sich jeder Professionelle zu stellen hat. Das abschließende Fazit lässt die Konfination aller Abschnitte in der Gesamtbetrachtung hinter sich und greift auf den Ursprung dieser Ausarbeitung und ihrer Idee zurück. Somit kann eine Perspektive vermittelt werden, die eine reflexive Erweiterung der eigenen Betrachtungsweise im Umgang dieser Tätergruppen nach sich ziehen kann.

Der Verfasser möchte im Anschluss an das Fazit eine Besonderheit hervorheben, indem drei Abschnitte aus einer Original – Staatsanwaltschaftsakte im Anhang angefügt sind, die ein Urteil nach § 64 StGB zeigen. Mit der Erlaubnis des Betroffenen sind einige der insgesamt 18 verübten Delikte aufgezeigt, die zu einer anschließenden Verurteilung für eine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB führten. Hier war es aber auch der Wunsch des Angeklagten, die letzte Straftat nicht aufzuzeigen, da diese im Bereich des schweren Raubes lag und zu schwer für ihn wog, diese in meiner Ausarbeitung zu veröffentlichen. Die Straftaten zogen sich über einen Zeitraum von 12 Jahren hin, bis es endlich zu einer gerichtlich angeordneten Therapie kam.

## Leseanleitung:

- ✓ Personenbezeichnungen werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen Form verwendet, dies schließt das jeweils andere Geschlecht mit ein.
- ✓ In der gesamten Ausarbeitung wird von „Tätern“, „Betroffenen“, „Insassen“ und „Patienten“ gesprochen, da diese drei Begriffe stets das Gleiche im Inhalt bezeichnen. Aus „Tätern“, bei denen es in erster Linie durch Verfahrenseröffnungen zu dieser Benennung kommt, werden im Folgenden „Betroffene“, „Insassen“ und letztendlich „Patienten“, sobald sie psychoanalytisch erklärt werden und in Therapieeinrichtungen gelangen.
- ✓ *Kursiv* geschriebene Worte werden immer dann *kursiv* gekennzeichnet, wenn sie besonderer Betonung bedürfen.
- ✓ Die verwendeten Begriffe „Beschlüsse“, „Anordnungen“ und „Urteile“ sind hier als Folge zueinander zu betrachten. Eine Anordnung ergeht in einem Verfahren durch ein Beschluss oder ein Urteil. Ein Beschluss lässt individuellen Spielraum für einen Täter, sich in einer Art Probezeit zu bewähren, wenn noch die Chance auf eine Rehabilitation in diesem Rahmen gegeben ist. Urteile sind absolut und in Fällen von § 63 Tätern häufig sofort zu vollstrecken, da es sich meist um Sicherungsverwahrte nach § 66 StGB handelt. Häufig bestehen in der Biographie nach §§ 63, 64 Tätern bereits mehrere strafrechtliche Vergehen, in diesen Fällen kann auch sofort ein Urteil gesprochen werden, wenn bereits zuvor mehrere Beschlüsse ergangen sind, diese aber nicht ausgereicht haben, um einen Täter zu einer Umkehr seines Verhaltens zu bewegen.

## **2. Maßnahmen § 63 StGB - Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus & § 64 StGB – Unterbringung in einer Entziehungsanstalt - Rechtliche Voraussetzungen**

„Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist.“ (§ 63 StGB)

Die Unterbringung nach § 63 StGB beschreibt eine Besonderheit des deutschen Strafrechts. Im Kontext dieses Gesetzentwurfes wird erkennbar, dass bei einer Verurteilung zu dieser Maßregel explizite Richtlinien eingehalten werden müssen, um einen Täter in ein psychiatrisches Krankenhaus einweisen zu können. So beschreibt das Detail der Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB den Rahmen, dass ein Täter unschuldig handelt, wenn dieser eine seelische Störung bzw. eine Bewusstseinsstörung in dem Maße vorweist, die als eindeutig krankhaft zu erkennen ist. In Erweiterung dessen knüpft die Beurteilung gem. § 21 StGB an diesen an, wenn eindeutig nachzuweisen ist, dass aufgrund einer vorhandenen seelischen Störung die Fähigkeit des Täters vermindert ist, das Unrecht seiner begangenen Tat einzusehen. In diesem Fall tritt § 49 StGB Abs. 1 in Kraft, wonach eine Milderung in der Verurteilung unter Betrachtung der Umstände vorliegen kann.

Eine Verurteilung nach § 63 weist einen erheblichen Eingriff in die Lebenswelt eines Betroffenen auf. Aus diesem Grund besteht auch die genaue Abstrahierung in der Erklärung für eine Anordnung nach § 63, die sich am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientiert. Nach § 62 StGB hat eine Anordnung bzw. eine Verurteilung nach § 63 StGB in einem uneingeschränkten und unwiderruflichen Verhältnis zu einer begangenen Tat zu stehen. Diese besteht im Fall nach § 63 aus einer Anlasstat, für die der Täter nicht oder nur eingeschränkt bestraft werden kann (vgl. BMJV 2015), sobald – wie zuvor erwähnt - die Punkte der Schuldunfähigkeit oder aber der verminderten Schuldfähigkeit bestehen. Da diese Ausarbeitung auf Taten sexueller Vergehen ausgerichtet ist, aus denen heraus sich eine Verurteilung nach § 63 StGB ergeben kann, sei an diesem Punkt darauf verwiesen, dass der Begriff der Anlasstat in diesen Fällen aus Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung<sup>1</sup> festgelegt ist. Zu erwähnen ist hier außerdem, dass die Ausgangstat in einem geringeren Verhältnis zu noch weiteren, möglich zu erwartenden Taten stehen kann. Es muss demnach ein hoher Grad der Wahrscheinlichkeit im Begehen weiterer Straftaten in diesem Rahmen bestehen, um nach § 63 aburteilen zu können. Somit kann ein sexueller Übergriff im Sinne

---

<sup>1</sup> Gesetzlich niedergeschrieben im 13. Abschnitt des StGB, bestehend aus den §§ 174-184f StGB zum Schutze der sexuellen Selbstbestimmung



der sexuellen Nötigung (§ 177 StGB) als milder in der Verurteilung bewertet werden, da dieser als Ersttat gilt. Würde sich im Verlaufe dieses Strafprozesses die Tendenz beim Betroffenen offenbaren, sich in weiteren möglichen Taten an beispielsweise Kindern zu vergehen (§ 180 StGB), so würde eine andere Gesamtbewertung in Betracht kommen. Es gilt demnach die zwingende Erfordernis, eine Unterbringung nach § 63 nur anzuordnen, wenn einwandfrei erwiesen wird, dass eine Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus als verhältnismäßig und rechtmäßig gilt.

Diese Vorgehensweise knüpft an den Gedanken des Sicherungsbedürfnisses der staatlichen Gemeinschaft an (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung 2006). Dieser beinhaltet in seiner Zusammenfassung, dass eine Gefährdung für die Allgemeinheit besteht, sofern nachgewiesen werden kann, dass weitere schwere Straftaten eines Täters durch ihn verübt werden könnten. Hier auch sehr treffend: „Es müssen vom Täter erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sein, d. h. es muss die Wahrscheinlichkeit bestehen, dass es zu solchen Taten kommt, dabei reicht bloße Wiederholungsgefahr nicht aus“ (Lackner § 63 Rn. 5).

Eine zeitliche Begrenzung der Unterbringung gibt es in der Anordnung nach § 63 nicht. Es gilt vielmehr, durch Einholen von Sachverständigenaussagen ein psychologisch psychiatrisches Gutachten zu erstellen, um das Wesen des Täters näher zu beleuchten und zu verstehen. Ebenso ist zu prüfen, ob es sich in den Diagnosen zum Täter um vorübergehende Phasen mit psychischen Störungen jenseits von mentalen Defiziten handelt oder ob perspektivisch erkennbar ist, dass tatsächlich schwerste seelische und kranke Zustände beim Betroffenen greifen. Auch hier gilt der Grundsatz des Differenzierens. Von erheblicher Bedeutung ist dieses Abklären in der Dynamik des möglichen Aussetzens der Strafe auf Bewährung. Die Möglichkeit zur Aussetzung auf Bewährung gem. § 67d Abs. 2 StGB ist vordergründig gegeben, wenn die individuelle Situation eines Täters es erlaubt, dass er im weiteren Verlauf keine rechtswidrigen Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung begehen wird und aufgrund eines Gerichtsbeschlusses für eine Weisung in diesem Rahmen jener Umstand auch eingehalten wird.<sup>2</sup> Somit würde einem Betroffenen die Pflicht außerhalb eines Vollzugs auferlegt, sich in eine psycho-soziale Betreuung zu begeben, derer dieser

---

<sup>2</sup> Beschreibt den Umstand des § 68b Abs. 2 S. 2 StGB, der als „Therapieweisung“ gesetzlich geregelt ist und vom zuständigen Gericht angeordnet werden kann

nachzugehen hat. Ergänzt werden kann diese Weisung durch die Möglichkeit der Kontrolle durch das Gericht, indem nach § 463a Abs. 4 StPO weiterverfahren werden kann.<sup>3</sup>

Eine weitere Maßregel besteht in der Anordnung nach § 64 StGB:

„Hat eine Person den Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, und wird sie wegen einer rechtswidrigen Tat, die sie im Rausch begangen hat oder die auf ihren Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil ihre Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so soll das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt anordnen, wenn die Gefahr besteht, dass sie infolge ihres Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. Die Anordnung ergeht nur, wenn eine hinreichend konkrete Aussicht besteht, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen.“ (§ 64 StGB)

Die Maßnahme nach § 64 StGB beschreibt, ebenso wie die Unterbringung nach § 63 StGB, „[...] eine der drei freiheitsentziehenden Maßregeln des deutschen Strafrechts“ (Rebel 2002, 1). Diese richterliche Anordnung impliziert die Maßregeln der Besserung und Sicherung (§ 61 StGB) und ist „[...] die einzige Sanktion des geltenden deutschen Rechts, bei der ein Suchtverhalten als zentraler Ansatzpunkt einer strafrechtlichen Intervention erscheint“ (Dessecker 1996, 193). Liegt die Bedeutung bei einer Verurteilung nach § 63 StGB primär auf ein sofortiges Wegschließen von Tätern, da bei ihnen eine hoher Grad an Wahrscheinlichkeit besteht, eine Gefährdung für die Allgemeinheit zu sein, so besteht in der Umsetzung von Anordnungen bei § 64 Tätern eine zunächst mildere Variante des Vollzugs. Hier befinden sich ebenfalls Täter mit einer generalisierten Suchtproblematik im Vollzug, jedoch kann hier unterschieden werden zwischen einer reinen Substanzmittelabhängigkeit und tatsächlicher psychischer Bewusstseinsstörungen, die möglicherweise bereits vor einer Drogensucht bestanden haben und die im weiteren Verfahren noch differenzierter anzugehen sind. Hier auch die Aussage: „Somit wird deutlich, dass bei einem Straftäter definitiv ein Hang bestehen und vorliegen muss, Rauschmittel oder Alkohol in einem Übermaß zu sich zu nehmen“ (Krone 2013, 99). Der Begriff des Übermaßes ist im Folgenden gegeben, „[...] wenn der Täter alkoholische Getränke oder berauschende Mittel anderer Art in so einer hohen Dosis zu sich nimmt, dass dadurch seine körperliche Gesundheit, sowie sein Arbeits- und Leistungsvermögen gefährlich beeinträchtigt wird“ (BGH 3 StR, 339). Tritt die Rechtsfolge nach § 64 in Kraft, so wurde in einer gerichtlichen Erklärung dessen, was es für einen Täter bedeutet, einem Hang verfallen zu sein, festgestellt, dass er diesen besitzt,

---

<sup>3</sup> Rechtliche Grundlage, nach einer bestimmten Zeit, hier nach bis zu fünf Jahren, ein erweitertes Gutachten seitens des Gerichts anzufordern, indem Ermittlungen über verschiedenste Behörden angeordnet und Auskünfte jeglicher Art angefordert werden können, die den Betroffenen abermals durchleuchten

„[...] wenn eine eingewurzelte, auf psychische Disposition zurückgehende oder durch Übung erworbene intensive Neigung besteht, immer wieder Rauschmittel zu konsumieren, wobei diese Neigung noch nicht den Grad physischer Abhängigkeit erreicht haben muss“ (BGH StR StGB § 64 Abs. 1 Hang 5).

Eine weitere Differenzierung findet außerdem in der Perspektive statt, indem gesetzlich festgelegt wurde, dass ein bestimmter Grad einer psychischen Abhängigkeit erreicht zu sein hat, wenn tatsächlich ein Verlangen nach übermäßigem Alkoholenuss bei Delinquenten in diesem Bereich besteht (vgl. BGH 2 StR 34/98). An diesem Punkt wird insbesondere die Nachhaltigkeit für die Unterbringung nach § 64 formuliert, indem es punktgenau um eine zunächst beabsichtigte Entschleunigung des Betroffenen, ebenso aber um eine schnellst mögliche Stabilisierung - und im Hinblick auf einen folgenden und weiterentwickelten Reifeprozess – eine greifende Nachresozialisierung geht (vgl. Bleichner 2007, 9ff).

„Diese Maßnahme kann als fortgeschrittenes Rechtsmittel angesehen werden, wenn die eigentliche Rechtsprechung nicht den gewünschten Erfolg bringt, sofern also eine allgemeine Erziehungskur bzw. ein Einschluss in einer gängigen Haftanstalt (...) von vornherein als aussichtslos erscheint (vgl. StV 98, 541)“ (Krone 2013, 100).

Ähnlich des Verfahrens nach § 63 kann hier die richterliche Entscheidung „[...] bei voller oder nur verminderter Schuldfähigkeit neben einer Freiheitsstrafe angeordnet werden“ (Rebel 2002, 1). Hier gilt der Duktus, dass die verübten Taten im Rausch begangen wurden, dieser Fakt eindeutig nachzuweisen ist und ebenso im weiteren Verfahren eine Symptomatik der bestehenden Drogenproblematik, hier eine Suchtmittelabhängigkeit, festgestellt werden muss. Auch hier kommt die Wichtigkeit zum Tragen, dass mit der Anordnung und dem Beschluss einer Unterbringung nach § 64, diese richterliche Entscheidung als eindeutige Gefahrenabwehr gesehen werden kann, „[...] wenn infolge eines bestimmten Hanges bei Straftätern die Gefahr weiterer rechtswidriger Taten bestehen, die eine Erheblichkeit nicht ausschließen [...]“ (Krone 2013, 100), somit die „Umschreibung einer ungünstigen Kriminalprognose im Hinblick auf erhebliche rechtswidrige Taten“ besteht (Volckart 1999, 84). Trifft dieser Umstand zu, so bedarf es ausführlicher psychologischer Gutachten und Einschätzungen von Sachverständigen, die eine Sozialprognose für einen Betroffenen zu erstellen haben. Therapeutische Gründe allein, einen drogenabhängigen Intensivtäter in einem bestimmten psychosozialen Rahmen einer Entziehungsanstalt behandeln zu können, greifen vor Gericht nicht und sind ebenso wenig zulässig. Es geht in den Bestimmungen um diesen Maßregelvollzug immer noch um die Behandlung der Delinquenz als Ursache, somit liegt dem Gedanken des bloßen Wegsperrens *ohne Therapieanbindung* in diesem Strafrechtsbereich keine Stimme zugrunde.

Im Vergleich zu § 63 Unterbringungszeiten, ist die Unterbringung nach § 64 zeitlich befristet und wird mit einer Höchstdauer von zwei Jahren gemäß § 67d Abs. 1 StGB festgelegt. Ausnahmen können bestehen und in der Folge eine Verlängerung dieser Maßnahme bewirken, wenn im Verlaufe des Verfahrens um einen Täter nach § 64 eine erneute, möglicherweise verspätet eingetroffene Anklage durch die Staatsanwaltschaft aufgenommen wird, sodass neben der eigentlichen Maßregel (noch) eine Freiheitsstrafe verhängt wird.

„Hier würde nun die Höchstfrist von zwei Jahre plus zwei Drittel der verhängten Freiheitsstrafe betragen. Sollte in diesem Fall wider Erwarten festgestellt werden, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt keine oder nur mangelnde Erfolgsaussichten für den Betroffenen bestehen, selbst wenn die Behandlung nach § 64 bereits aufgenommen wurde, kann der Täter bzw. der Patient in diesem Fall zur Verbüßung seiner verbleibenden Freiheitsstrafe in eine normale Haftanstalt verlegt werden“ (Krone 2013, 100).

Es sei vermerkt, dass ein Teil der gesamt verlängerten Strafe, nämlich ein Drittel, offen bleibt, um weiterhin einen Grund für den Abschluss der Therapie zu ermöglichen. Kommt es aber beispielsweise zu Beginn der Anordnung nach § 64 zu einem Vorwegvollzug<sup>4</sup> dieser Maßregel, da möglicherweise nicht genügend Therapieplätze zur Verfügung stehen, die Bürokratie eine längere Umsetzung bedarf oder die Aussicht auf Besserung tatsächlich nicht gegeben ist, kann die Zeit des eigentlichen Maßregelvollzugs gem. § 67 Abs. 4 StGB bis zu zwei Dritteln auf die Strafe angerechnet werden.

## **2.1 Historie zum § 63 / § 64 StGB als Maßregelvollzug und Kommentierung der eigentlichen Problematik**

Aufgrund der Notwendigkeit, einen speziellen Umgang mit „[...] psychisch Kranken und gestörten Rechtsbrechern“ (Kröber 1999, 94) zu finden, trat im Jahre 1933 der Gesetzesbeschluss als „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung“<sup>5</sup> in Kraft. Der Gedanke, Maßregeln gegen einen Täter einzusetzen, um diesen zu einer Besserung seines Verhaltens zu bewegen, sowie eine Sicherung zum Schutz der Gesellschaft zu garantieren, setzte sich bis zum Jahre 1933 eher schleppend durch. Die Einsicht, sicherungsregelnde Gesetze weiterzuentwickeln, wurde letztendlich im Jahre 1934 politisch vollzogen, indem dieses Gesetz gegen Gewohnheitsverbrecher im StGB aufgenommen wurde. Damit wurde auf die Forderung durch

---

<sup>4</sup> Nach § 67 Abs. 2 S. 1 StGB kann eine zusätzlich verhängte Freiheitsstrafe nebst Verurteilung nach § 64 StGB vor der Maßregel erfolgen, wenn ersichtlich wird, dass die restlich zu verbüßende Zeit ausreichend für den Therapieerfolg ist; Anm.:Hier kommt es auf die zu errechnende Therapiezeit durch einen Sachverständigen an, der diese mit der eigentlich zu entrichtenden Freiheitsstrafe und der Gesamthaftzeit abgleicht

<sup>5</sup> Beschreibt das erlassene Gewohnheitsverbrechergesetz von November 1933, niedergeschrieben im damaligen Reichsgesetzblatt (RGBl. I, S. 995)

jahrelange Diskussion in den eigenen politischen Reihen nachgegeben, eine Regelung für psychisch Gestörte zu finden, die zwar für die Allgemeinheit gefährlich waren, aber aufgrund ihrer defizitären Bewusstseinsstufe als nicht schuldfähig erklärt werden konnten. Therapeutische Charakteristika in der Behandlung mit diversen Tätern spielten in dieser Entscheidung im Jahre 1933 noch eine eher unbedeutende Rolle, da zunächst der Sicherheitsaspekt im Vordergrund stand. Im Zuge dieser Entwicklung erkannte die Rechtsprechung auch relativ schnell, dass das Merkmal der Sicherung für die Gesellschaft und die Allgemeinheit von hoher Bedeutung ist und dass es durchaus Fälle geben kann, in denen die Allgemeinheit vor bestimmten Tätergruppen geschützt werden musste, selbst ohne Geständnis. Der heutige § 64 StGB beispielsweise bedient sich seinem Vorläufer in der Norm des § 42c StGB a.F.:

„Wird Jemand, der gewohnheitsgemäß im Übermaß geistige Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich nimmt, wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das er im Rausch begangen hat oder das mit einer solchen Gewöhnung in ursächlichem Zusammenhang steht, oder wegen Volltrunkenheit (§330) zu einer Strafe verurteilt und ist seine Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt erforderlich, um ihn an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Unterbringung an.“

Wichtig für die Verständlichkeit ist, dass bei Beschlüssen und Urteilen nach §§ 63, 64 StGB die Hauptgewichtung nicht auf rein begangene Taten und einer eigentlichen Schuldfähigkeit des Täters liegt, sondern die Strafzumessung von der Persönlichkeit des Täters und seiner Entwicklung abhängig ist. Jedoch werden natürlich auch rechtliche Gedanken zugelassen und beachtet, indem „[...] die Maßregeln der Besserung und Sicherung an die Gefährlichkeit des Täters anknüpfen und auf Schutz in der Zukunft ausgerichtet sind“ (Eser 2001, 214f). Gleichzusetzen sind hier die Entscheidungen zu den Verurteilungen nach § 63 StGB, wonach es sich nicht um eine, durch Substanzmittelabhängigkeit entstandene Straftat handelt, aber durchaus um einen auf sich selbst bezogenen inneren Konflikt, der entweder von Geburt an als seelische Erkrankung besteht oder sich im Verlaufe der eigenen Biographie erst entwickelt hat. Verdeutlicht gesagt, durch ein externes Merkmal entstanden ist. Bei Entscheidungen nach § 63 StGB kommt es in der Erweiterung dessen häufig auch zur Umsetzung gem. § 66 StGB, also zu einer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, wenn eine Tat vorsätzlich begangen wurde und zudem eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verhängt wurde. Wobei genau hier ein Paradoxon in der eigentlichen Thematik zum Vorschein tritt, nämlich die Begutachtung eines Täters auf Krankhaftigkeit und somit die Frage eines tatsächlich bestehenden Vorsatzes laut werden lässt, dessen er sich bewusst bedienen kann oder aufgrund der vorhandenen Selbststörung eben nicht.

Betrachtet man die vorigen Ausführungen, so wird ersichtlich,

„[...] dass der Beschluss mit der Unterbringung in eine Entziehungsanstalt oder einem psychiatrischen Krankenhaus eine eigene Dynamik in sich birgt. Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei Beschuldigten um Personen mit einer manifesten bzw. bereits generalisierten Suchtproblematik und/oder einer bestehenden Persönlichkeitsstörung handelt, lässt die Dringlichkeit und die Wichtigkeit des Merkmals der Qualitätssicherung im Umgang mit diesem Klientel in einem gezielten Behandlungsrahmen erahnen“ (Krone 2013, 101).

Jedoch besteht auch hier die Situation, dass „[...] hinsichtlich der therapeutischen Effizienz dieser Maßnahme, nur eine grobe Einschätzung dessen gegeben werden, ob diese tatsächlich perspektivisch von dauerhaftem Erfolg gezeichnet ist [...]“ (ebd.). Hierzu auch Wittmann: „[...] lässt sich sagen, dass die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nur mangelhaft evaluiert ist“ (Wittmann 2007, 7). Ebenso verhält es sich mit der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, wonach sich die eigentliche Haftzeit in diesem Maßregelvollzug an der Rückfallwahrscheinlichkeit des Patienten richtet. Demnach wird verdeutlicht, dass die vorherrschende Meinung zur Unterbringung im Maßregelvollzug gem. §§ 63, 64 StGB eine Veränderung im Sinne einer Verbesserung der Haftbedingungen mit sich bringen sollte.

Mit der Überprüfung der Maßregel gemäß § 64 StGB durch das Bundesverfassungsgericht vom 16.03.1994 beispielsweise, gab es fortan weitgehende Veränderungen bzw. Präzisierungen, die die Voraussetzung und die Anrechnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt regeln. Ausgerichtet am Freiheitsgrundrecht nach Artikel 2 Abs. 2 GG, „[...] sowie am rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach Artikel 28 Abs. 1 GG [...]“ (Rebel 2002, 5) wurde beispielsweise beschlossen, dass „[...] hiernach die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt mindestens ein Jahr vollzogen sein muss, ehe das Gericht bestimmen kann, dass sie nicht mehr weiter zu vollziehen ist [...]“ (BVerfGE 91, 1 (3)), selbst dann „[...] wenn eine hinreichend konkrete Aussicht eines Behandlungserfolgs nicht besteht“ (ebd.).

Außerdem wird mit diesem Beschluss die Zeit des Vollzugs nicht auf die eigentliche Strafe angerechnet, sofern das Gericht den Abbruch eines Vollzugs veranlasst und der Zweck einer Unterbringung nach § 64 „[...] aus Gründen, die in der Person des Untergebrachten liegen, nicht erreicht werden kann“ (§ 67d Abs. 5 Satz 1).

Ebenfalls kam es zu Ergänzungen im Sexualstrafrecht, die im Jahre 1998 dazu führten, dass Merkmale der Strafaussetzung, sowie einer erschwerten Entlassung aus dem Maßregelvollzug

nach § 63 StGB verschärft wurden, die im Ergebnis eine ebenfalls höhere Mindeststrafe bei Sexualdelikten nach sich zogen.<sup>6</sup>

Deutlich wird bei erneuerten Beschlüssen in diesen Bereichen des Strafrechts eine konstante Entwicklung in politischen Entscheidungen, die eine ständige Verbesserung dieser Maßregeln als unbedingt notwendig erachtet. So auch in Bezug auf eine Verurteilung nach § 64:

„Hierin kommt die Erwartung zum Tragen, den z.B. wachsenden Belegungsdruck in den Anstalten zu verringern. Außerdem wurde einer immer wiederkehrenden Diskussion beigeplichtet, die Verweildauer in einer Entziehungsanstalt den notwendigen individuellen Bedürfnissen des Täters anzupassen, ihm also genügend Zeit für die Therapiemaßnahme zu geben, sofern diese eh bereits auf zwei Jahre Höchstdauer ausgelegt war“ (Krone 2013, 101).

Dieser Umstand beruft sich u.a. auf die gesetzliche Regelung gem. § 67 Abs. 2 StGB, in der die Problematik zu erkennen ist, dass ein Gericht bestimmen kann, einen Teil der Gesamtstrafe *vor* der eigentlichen Maßregel anzuordnen, wenn ein zusätzliches Strafmaß neben der Maßregelentscheidung in Form einer Freiheitsstrafe von über drei Jahren besteht. Die Folgen eines hieraus entstehenden, zu langen *Teilvorwegvollzugs* in einer normalen Haftanstalt ohne Therapieanbindung würden somit den eigentlichen Gedanken, einen erfolgreichen Abschluss der Therapie beim § 64 - Patienten zu erreichen, minimieren. Die verbleibende Haftzeit könnte somit nicht mehr ausreichen und ein Patient, in diesem Fall nun folglich ein un behandelter Täter, würde zu rudimentären Anteilen entlassen werden können.

„Hinzu kommt der nicht unerhebliche Gedanke, dass besonders gefährliche Täter und Abgeurteilte mit diversen zusätzlichen Persönlichkeitsstörungen und/oder mehrjähriger Abhängigkeit eine eher längere Zeit in einer Haftanstalt verbüßen, anstatt gleich therapiert zu werden, somit also als nahezu un behandelt ihre Freiheitsstrafe trotz Urteil nach § 64 absitzen“ (ebd.).

Im Verlaufe dieser Verfahren kann es ebenso dazu kommen, dass erst eine unbestimmte Zeit später die Diagnose / ein psychologisches Gutachten für eine Unterbringung nach beispielsweise § 63 fallen kann, die auf z.T. unzureichende Einschätzungen durch Sachverständige zurückgeführt werden kann oder aber, wenn Verantwortliche aus bestimmten Gründen nicht zugegen sein können während eines Verfahrens, sodass sich die Zeit einer Untersuchungshaft automatisch verlängert. Wobei an dieser Stelle die Anmerkung erlaubt ist, dass, wenn es sich um Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung handelt, die prognostischen Einschätzungen als äußerst sicher zu betrachten sind. Es gibt demnach Täter,

---

<sup>6</sup> Diese Entscheidungen unterliegen dem Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten; Erweitert wurde eine Formulierung für eine günstige Sozialprognose durch „wenn zu erwarten ist“, anstatt der bis dahin geltenden Aussage „sobald verantwortet werden kann zu erproben“ (SexualdelBekG vom 26.01.1998 in: Bundesgesetzblatt 1998 Teil 1 Nr. 6, S. 160), um die rechtliche Pflicht zur Einholung eines Sachverständigen zu garantieren (vgl. § 463 III S. 3 bis 5 i. V. m. 454 II StPO)

die eine schwere defizitäre Persönlichkeit aufweisen, aus diesem Grund aber keine Sexualstraftäter sind, die Gerichte es aber durchaus mit einer Drogenproblematik dieser Menschen im Verfahren zu tun haben, somit eine stetig professionelle Einschätzung von Ärzten und Gutachtern gerichtlich einzuholen ist. So zeigt sich beispielhaft in der Anordnungsstatistik für § 63 StGB, dass diese im Zeitraum von 2008 bis 2011 im Gegensatz zur Unterbringungszahl rückläufig ist, das u.a. auf sinkende Entlassungsempfehlungen durch Sachverständige schließen lässt, die Zahlen von Untergebrachten somit stetig steigen (vgl. Heinz 2013, 21). Eine Problematik, mit der es das deutsche Strafrechtssystem zu tun hat und Stimmen in die Richtung dessen gehen, dass eine stärkere Gewichtung auf schwere, zu erwartende sexuelle Verbrechen der nach § 63 Abgeurteilten zu legen ist, durch die tiefgreifende und schwere Personenschäden bestehen, um gerade diesen notwendigen Anordnungen gerecht zu werden und noch einmal zu anderen Straftaten durch psychisch gestörte Täter zu differenzieren. So gab es z.B. Unsicherheiten in der Betrachtung der sogenannten Strafaussetzung nach § 57 StGB, in der ein Gerichtsbeschluss festlegt, dass eine bereits 2/3 verbüßte Haftzeit zu einer Bewährung ausgesetzt werden kann. Hierbei kommt aber der Aspekt der Sicherheit zum Schutz der Allgemeinheit ins Spiel bzw. bestimmter Prognosekriterien, die das Rückfallrisiko bei Sexualtätern bestimmen. Es bestand für einen bestimmten Zeitraum ein Eindruck bei der Bevölkerung, dass gefährliche Straftäter auch ohne positive Sozialprognose vorzeitig auf Bewährung entlassen werden können. In der Klarstellung dieses Paragraphen wurde anschließend auf ein *verantwortbares* Risiko seitens der Bevölkerung eingegangen (vgl. Dünkel, o.J., 7). Zusammenfassend werden Sexualstraftaten, wie zuvor geschildert, stets als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verstanden, deren Einzeltatbestände unterschiedliche Definitionen aufweisen. Diese Undifferenziertheit hat u.a. dazu geführt,

„[...] dass seit Anfang 2003 die Therapie in einer sozialtherapeutischen Anstalt unter Umständen auch gegen den Willen des Verurteilten bei allen gemäß §§ 174-180 bzw. § 182 StGB zu mehr als zwei Jahren verurteilten Gefangenen vorgesehen wird, unabhängig davon, ob es sich um triebhafte Störungen oder episodenhafte bzw. aus einmaligen Konfliktsituationen entstandene Taten handelt“ (Dünkel, o.J., 3).

Hier wird auch der Zeitwandel und der zugleich bestehende Wandel an Rechtsnormen deutlich, mit der es das Sexualstrafrecht über Jahre hinweg zu tun hat. Waren die Reformgesetze der 60er Jahre noch aus Überlegungen entstanden, moralisierende Bewertungen und das Strafrecht an sich zu teilen und zu entkoppeln, ging es in den 80er Jahren bereits eher um die Verschärfung des Sexualstrafrechts bzw. eine Blickschärfung auf bestimmte Straftaten, die es zu erklären galt. Durch das vermehrte Wachsen der Medien traten



somit immer wieder Verbrechen in den Fokus, die nach dem Sexualstrafrecht geahndet werden sollten, wie z.B. die Vergewaltigung in der Ehe, die bis 1997 nicht strafrechtlich verfolgt wurde. Einher ging mit diesen Veränderungen eine zunehmende Sensibilisierung im Umgang mit dieser Thematik.

Mit der gesetzlichen Dynamik im Verbessern der §§ 63, 64 StGB verhält es sich ähnlich wie in der Analyse von statistischen Verläufen, die die Unterbringung in therapeutischen Einrichtungen von Tätergruppen dokumentieren sollen. Wie anfangs erwähnt, gibt es zwar aktuelle und auch erneuerte Beschlüsse hierzu, aber größtenteils nur grobe und nicht allzu einheitlich vergleichbare Daten, die beispielsweise die Problematik alkohol- und drogenabhängiger Straftäter und Insassen in einem psychiatrischen Krankenhaus im Einschluss und in der Behandlung aufgreifen. Dies wird auch in folgenden Abschnitten der Ausarbeitung ersichtlich.

## **2.2. Therapeutische Grundlage für die Behandlung von Intensivtätern mit diagnostischer Suchtproblematik nach §§ 63, 64 StGB**

Da bereits in den 1970er Jahren in Vollzugsanstalten vereinzelt Maßnahmen für Alkoholabhängige und Gefährdete, sowie für psychisch kranke Straftäter angeboten wurden, resultieren hieraus heutzutage konkrete Angebote zur Unterstützung, Beratung und Therapie. Auf der Grundlage nach u.a. den §§ 63, 64 StGB soll heute ein sogenanntes therapeutisches Milieu hergestellt werden, das die Resozialisierung eines Betroffenen fördern und erleichtern soll.

Der Begriff „therapeutisches Milieu“ wurde von Fritz Redl begründet. Er hebt die Trennung von Therapie und Pädagogik auf. Hierbei ist die Therapie direkt in den Alltag integriert, sodass z.B. Essen, Spielen, alltägliche Geschehnisse als Lernort innerhalb der Therapie fungieren (vgl. Bleichner 2007, 9ff). Der Betroffene wird in seinem gesamten Kontext, d.h. in seinem Umfeld betrachtet. Dadurch wird nicht nur das Kernproblem behandelt, sondern auch eine Veränderung anderer und mit ihnen verbundene Aktionen erreicht. Einbezogen sind hiermit konkret mögliche und vorhandene Ressourcen, sowie Störungsbilder von Betroffenen. Das Milieu muss so gestaltet sein, dass zuverlässige, vertrauensvolle und durchschaubare soziale Strukturen für den Betroffenen entstehen. Diese sollten auch verlässliche Gewohnheiten, Rituale und Verhaltensregeln beinhalten. Es ist außerdem wichtig, dass eine Übereinstimmung über die zu vermittelnden und gelebten Wertesysteme herrscht (vgl. Bleichner 2007, 9ff). Unter Berücksichtigung der therapeutischen Mitwirkung gilt es zu

vermeiden, dass schädliche Einflüsse auf den Betroffenen einströmen. Hierbei sollte die Verbindung zum Alltag nicht außer Acht gelassen werden. Gerade die psychologische Entwicklung des Betroffenen bekommt besondere Beachtung, da hier eine gezielte Aufarbeitung im therapeutischen Sinne erfolgt. Damit die Grundbedürfnisse des Betroffenen Befriedigung erhalten, sollte auch ein angstfreier Lebensraum bereitgestellt und hergerichtet werden (vgl. ebd.). Da dies meist in einer Justizvollzugsanstalt nur sehr eingeschränkt möglich ist, erfolgte eine gesetzliche Festlegung für alternative Haftverbüßung in therapeutischen Kliniken, wie den Entziehungsanstalten und psychiatrischen Krankenhäusern. Die eklatanten Unterschiede in der Gestaltung von therapeutischen Räumen für § 63 und § 64 Patienten werden im weiteren Verlauf dieser Ausarbeitung näher beleuchtet.

### **3. § 63 Patienten – Sexualdelinquenz als Merkmal eines Suchtverhaltens**

Dieser Abschnitt gilt dem grundsätzlichen Betrachtungswinkel auf ganzheitliche und psychologische Erkenntnisse unter Verwendung von Rezeptionen aus der Psychoanalyse. Diese Erkenntnisse, sowie deren kriminologische Anwendung werden in dieser Zusammenfassung durch die Grundlage in den Annahmen der Freudschen Theorie dargestellt, ebenso durch die Untersuchungen bezüglich einer eigentlich bestehenden Sexsucht durch Kornelius Roth unterstützt, der sich als erster deutschsprachige Autor intensiv mit der Problematik der Sexsucht auseinandersetzt. Somit wird die Psychoanalyse als Konflikttheorie aufgegriffen, also als eine in der Verarbeitung unbewusster Konflikte bzw. fixierten Nicht-Nutzung von Chancen im eigenen Selbst erfasst.

Bis heute gibt es keine festgelegte Definition von Sexsucht. Richard von Krafft-Erbing und Albert Moll definierten 1924 die Begrifflichkeit „sexuelle Hyperästhesie“ (Moll 1924, o.S.; zit. n. Roth 2004, 15). Einen weiteren Definitionsversuch startete Paul Matussek 1959, indem er von „süchtiger Sexualität sowie sexueller Haltlosigkeit“ (Matussek 1959, o.S.; zit. n. Roth 2004, 15) sprach, wobei er Männer und Frauen unterschied und in „Onaniesucht & Nymphomanie des weiblichen Geschlechts und Don-Juanismus & Satyriasis des männlichen Geschlechts“ (vgl. ebd.) kategorisierte. Roth setzt sich mit psychischen, sozialen und biologischen Ursachen auseinander und beschreibt die Basiselemente, die die Art von Sexsucht ausmachen. Im Folgenden werden diese kurz wiedergegeben.

Das Familienklima spielt in der Rolle der Sexsuchtentwicklung eine gewichtige Rolle. Viele Betroffene berichten, dass sie sich oftmals als schwarzes Schaf der Familie fühlten und ihr Aufwachsen durch emotionale Kälte und Isolation geprägt waren. Überforderung und massive

Bemutterung können neben dem eigenen Erleben wesentliche Grundsteine in der Suchtentwicklung dieser Thematik sein. Hierbei wachsen die späteren Betroffenen oftmals in zwei Extremwelten auf. Entweder erfahren sie keine Grenzsetzung und können tun und lassen, was sie wollen oder es herrschen sehr strenge Verhältnisse, die durch wenig bis gar keinen Freiraum sowie durch Rigorosität und Härte dominierten. Auch in Bezug auf die Sexualität und Sensualität sind diese Extreme zu beobachten. Kein körperlicher Kontakt und das (Ver-) Schweigen über Sexualthematiken oder die Überforderung durch die grenzüberschreitende Auslebung des elterlichen Bedürfnisses nach Nähe und massive Freizügigkeit, können schädigende Folgen haben. Ergänzend ist anzuführen, dass In Roths langjährigen Forschungen fast alle Sexsüchtigen ein Merkmal aufweisen, dass nahezu alle Täter als Kinder eine besondere Begabung für phantasievolle Ausgestaltungen hatten. In ihrer Phantasiewelt schaffen sich die Betroffenen im Laufe ihrer Sucht eine Art Parallelwelt. In dieser Welt überwinden sie all ihre Probleme und haben keinerlei Selbstzweifel. Dieses Verhalten ist sehr gefährlich, denn eine Abgrenzung und Isolation zur Realität kann, wie bereits erwähnt, die Folge dessen sein. Aus diesem Grund erscheinen die Formen von Sexualdelikten auch so vielfältig, denn eine diagnostizierte Sexsucht ist – gepaart mit ungesund verarbeiteten Entwicklungsprozessen in der Kindheit - sehr vielseitig. Manche Süchtige isolieren sich und gehen keine persönlichen Kontakte ein, andere führen ganz normale (Liebes -)Beziehungen. Dies macht das Erkennen für Experten so schwierig. Die Befriedigung findet meist über technische Hilfsmittel statt oder wird über sexuelle Kontakte (anonym oder bezahlt) erlangt. Dieses Verhalten wird ritualisiert und von den Betroffenen stillschweigend ausgeübt.

Weiterführend ist zu sagen, dass die Merkmale des Begriffs Sucht mehrere Perspektiven und Definitionen in sich bergen, die es zu erläutern gilt. So besitzt ein Betroffener eine andere Auffassung von seiner Realität, als z.B. ein Therapeut oder ein Arzt, der eine Diagnose stellt. Festzustellen ist aber, dass sich der Begriff Sucht in einer Peripherie von körperlicher Krankheit und abweichendem Verhalten widerspiegelt und auf ganz bestimmte Charakteristika anzuwenden ist, die psychoanalytisch zu erklären sind. So kann Drogenabhängigkeit einerseits als Krankheit eingeordnet werden, andererseits jedoch auch als Verhaltensstörung erklärt werden, sodass das Merkmal einer Sucht stets im Spektrum des umweltbedingten Rahmen gesehen werden sollte: „Er hat zum Einen die Bedeutung einer Krankheit und wird andererseits zur Bezeichnung eines Lasters eingesetzt“ (Feuerlein 1979, 94). Hinsichtlich der Frage, wie Sucht entsteht, sei hier eine Aussage erwähnt, die psychoanalytisch betrachtet, treffend ist: „Für das objektbeziehungstheoretische Modell stellt

das Suchtmittel in einem vorwiegend selbstdestruktiven Prozess den Ersatz bzw. die Wiederholung einer frühkindlichen Beziehung dar“ (Rost 1987, 120). Dies schließt jedoch auch andere Formen des Ersatzes ein, die nicht unbedingt an ein Suchtmittel gebunden sind, so z.B. bestimmte Verhaltensmuster, in diesem Fall Störungen, die auf Ängste zurückzuführen sind. Vereinfacht gesagt, dass ein auftretendes Symptom einer möglichen Sucht nicht immer generell und notwendig als Störung einzelner psychischer Funktionen oder Instanzen der Persönlichkeit betrachtet werden soll, sondern häufig auch eher „[...] als Ausdruck einer charakternervösen Entwicklung und Desintegration des seelischen Haushalts und Reaktion auf Konflikte der aktuellen Lebenssituation [...]“ (Heigl 1964, o.S.; zit. n. Hildebrandt / Ohlmeier, o.J., 15). Die hier mögliche und erlernte Unfähigkeit, eigene existenzielle Bedürfnisse durch z.B. bestehende oder sich entwickelnde Beziehungen zu anderen Menschen und die eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen zu können, kann zu einem manifesten Ungleichgewicht in der Charakterstruktur führen, das „[...] wiederum zu einer Routinisierung und Verdrängung der Grundprobleme [...]“ (Hildebrandt / Ohlmeier, o.J., 15) des Betroffenen in seiner menschlichen Existenz resultiert, ohne dass dies abschließend eintritt. Aus der Spirale dieser Form von Unfähigkeit kann „[...] ein ständig wachsendes Bedürfnis nach Konsum im Sinne einer Ersatzbefriedigung [...]“ entstehen (vgl. Fromm 1955a; zit. n. Hildebrandt / Ohlmeier, o.J., 15). Dieser schwer erträgliche Zustand des ewigen Scheiterns kann folglich zum Verlust eines Selbst-Gefühls und eines Identitätslebens führen bzw. auch zur eigentlichen Bedrohung werden. Die hier entstehende Manifestierung eines ungesunden Charaktertyps kann zur Folge haben, dass der eigene Abwehrcharakter so immens aufrechterhalten wird – um die bestehende Situation und Gefühlslage zu verändern – dass ein sekundäres Selbstgefühl entstehen kann, um eine Linderung im Erleben zu bewirken. Da die Ressourcen in diesem bestehenden Moment aufgrund der Verdrängungsmechanismen endlich und meist erschöpft sind, besteht hier die Möglichkeit der Bildung eines Paradoxons aus Kontrollverlust und gleichzeitig einhergehender totaler Kontrolle über die eigene Entscheidungsmacht, also einer Kontrollperipherie im Konflikt des Betroffenen und im Kontrollversuch zu sich selbst. Der Betroffene möchte unbedingt eine Entlastung der bestehenden Situation herbeiführen, in der dieser unbewusst reflektiert erscheint, andererseits gibt er all mögliche Kontrolle und Verantwortung gegenüber sich selbst ab, indem er sich schnellst möglichst einer Ersatzbefriedigung hingibt. Treten diese Charakteristika immer häufiger auf, so kann hieraus eine neue und ungesunde Charakterstruktur entstehen, die sogenannte nekrophile Orientierung (vgl. Hildebrandt / Ohlmeier, o.J., 18). Alkoholabhängige z.B. *geben sich die Kante* oder *machen sich völlig dicht*. Dieser Verlauf entsteht jedoch erst in

einem fortgeschrittenen Prozess, wenn demnach ein sich entwickelter Kontrollverlust zum Auslöser für den Beginn einer Suchtspirale wird und sowohl Fixierung<sup>7</sup>, als auch die vorherrschenden narzisstischen Züge eines Betroffenen in dieser Situation miteinander verknüpft werden, womit der Kreis von „Bestandteilen des symptomatischen Kontrollverlustes“ (Herdieckerhoff 1987, 67ff; zit. n. Hildebrandt / Ohlmeier, o.J., 18) geschlossen wird. Wichtig für die Verständlichkeit ist an diesem Punkt, dass die geschilderten Prozesse alle *unbewusst* in einem Menschen ablaufen. Dieser Umstand kann zur manifesten Sucht und der mittlerweile internalisierten Entfremdung zu sich selbst bzw. in Erweiterung dessen, zur Externalisierung vom eigenen Selbst, also zu einer Verkehrung ins Gegenteil kommen (vgl. Hildebrandt / Ohlmeier, o.J., 11f). In diesem eigentlichen und fortgeschrittenen Prozess der Entfremdung kommt es zum Realitätsbruch des Betroffenen, d.h. es „[...] werden die ursprünglichen Erfahrungen des Individuums verzerrt und entstellt und durch ein falsches Bewusstsein verdeckt“ (Laing 1971, 50; zit. n. Hildebrandt / Ohlmeier, o.J., 10). Entstehen längere Zeiträume in der Dauer dieses Empfindens, so verstärkt dieser Zustand einen Mangel an Einsicht in die bestehende Lebenssituation und somit auch an die eigens erlebte Entfremdung. Der Betroffene erfährt demnach eine Art Unterwerfung zu seinem bestehenden Leben, somit eine Art Machtlosigkeit, die, für ihn ganz real, im Begehen von sexuellen Straftaten in direkter Weise auf das Opfer umgekehrt und verlagert wird. Dies birgt jedoch abermals eine Gefahr in sich, da diese Unterwerfungs-Szenarien nahezu immer vom Betroffenen verschleiert werden und dieser jenen Zustand als seinen persönlichen und produktiven Lebensentwurf erachtet, worin er auch seine eigenen soziale Haltung rationalisiert. Ebenfalls ungesund lässt in diesem Zusammenhang der Fakt erscheinen, dass gerade diese Art von „[...] Unterwerfung unter eine anonyme Autorität [...]“ (Hildebrandt / Ohlmeier, o.J., 19) – hier das eigentlich irrationale Leben eines Täters, getragen von rechtlichen Normen eines Rechtsstaates - ein so „[...] starkes Gefühl von Sicherheit [...]“ (ebd.) beim Betroffenen erzielt, da „[...] sie an der durch die Anonymität der Autorität noch gesteigerten Macht [...]“ (ebd.), die daraus hervorgeht, Gefallen findet und im Denken des Betrachters dieser noch partizipieren kann. Eine Illusion entsteht, die ihrem Besitzer ein Gefühl von Individualität und Selbstverantwortung vermittelt, die aber aufgrund dieser ungesunden Wechselbeziehungen innerhalb dieser Auffassung zum Scheitern verurteilt ist. Hierdurch begünstigt sich abermals die Wahl eines ungesunden Sexualverhaltens, dass für die

---

<sup>7</sup> Der Begriff Fixierung steht hier unter der Thematik von „Abwehrmechanismen“ in der Psychoanalyse und beschreibt den absoluten Zustand eines Betroffenen, der in einer früheren Entwicklungsstufe seines Seins steckengeblieben ist und an diesem Zustand unbewusst festhält

Aufrechterhaltung „[...] der Illusion von Intimität und Nähe zum Objekt [...]“ (Hildebrandt / Ohlmeier, o.J., 19) sorgt.

Der Verfasser möchte in diesem Zusammenhang auf kurz geschilderte Rezeptionen der Freud'schen Analyse verweisen, um die darauffolgenden Abschnitte dieser Ausarbeitung verständlicher zu machen. Da es sich in der Behandlung von Sexualstraftätern in erster Linie um psychotherapeutische Verfahrensweisen handelt, ist es notwendig, die Ansätze um die Hintergründe dieser Therapien im Folgenden etwas näher zu erläutern. Aus diesem Grund wird hier auch auf die Wichtigkeit der Psychoanalyse nach Freud hingewiesen, da diese ihren Ursprung ausdrücklich im Sexualverhalten eines Menschen, in diesem Fall dem urinstinktlichen Sexualtrieb, proklamiert. Ebenso gibt es andere Methoden nach z.B. Jung und Adler, da es sich aber im Wesentlichen um Delikte handelt, die ihren Hintergrund und ihre Erklärung in der sexuellen Entwicklung einer Kindheit entstehen lassen, sei hier die Verwendung psychoanalytischer Erkenntnisse nach Freud aufgeführt, die eine deutliche Verbesserung im Verständnis beim Leser nach sich ziehen.

Freud ging in seinen psychoanalytischen Untersuchungen und Einschätzungen einen Schritt weiter, indem er an ein zunächst unbewusstes Schuldbewusstsein eines Betroffenen erinnert, aus dem sich ein krankhaftes Sexualverhalten bilden kann. Besteht aufgrund von spezifischen Sozialisationsbedingungen eines Betroffenen ein so starker innerer Konflikt, so kann in dieser Phase die Kraft des ÜBER-ICH's<sup>8</sup> nicht ausreichen, um das ICH<sup>9</sup> zu einer Veränderung im sozialen Sinne zu veranlassen, womit der innere Konflikt nun nach außen verlagert wird. Vereinfacht gesagt sind die menschlichen Konflikte nur so früh und so heftig aufgetaucht, als dass das ICH zu ganz primitiven Formen der Abwehr greift, um wiederum diese Situation und die damit verbundenen Ängste klein zu halten. Es kann bei Betroffenen nun zu einer Regression<sup>10</sup> im Verhalten führen, wenn dennoch keine Befriedigung erzielt wird. Dieses Scheitern und die damit einhergehende Frustration können so zu generalisierten Störungen im Verhalten führen. Nach der Auffassung von Freud kann auf diese Weise ein dissoziales Verhalten einhergehen, u. a. mit dem Erleben eines unbewussten Schuldbewusstseins, das insbesondere bei Jugendlichen auftreten kann:

---

<sup>8</sup> Das Über-Ich ist Bestandteil des Instanzen-Modells nach S. Freud und beschreibt in diesem Fall die eigenen Wertevorstellungen, die durch die Eltern / Sorgeberechtigten / Betreuer anerlernt wurden und somit als eigenes Gewissen in den Entscheidungen zum eigenen Selbst (Ich) und zur Außenwelt agieren.

<sup>9</sup> Das Ich ist der Teil im Instanzen-Modell, der als die eigene Persönlichkeit im eigenen Selbst gilt und in ständigem Dialog zum Über-Ich und Es (Trieb) steht.

<sup>10</sup> Beschreibt ein Zurückfallen auf eine letzte, frühere Entwicklungsstufe, das mit einer häufig infantilen Verhaltensänderung einhergeht.

„[...] , dass solche Taten vor allem darum vollzogen wurden, weil sie verboten und weil mit ihrer Ausführung eine seelische Erleichterung für den Täter verbunden war. Er litt am drückenden Schuldbewusstsein unbekannter Herkunft, und nachdem er ein Verbrechen begangen hatte, war der Druck gemildert“ (Freud 1968, 197).

Nach Freud stammen die Erkenntnisse eines untergebrachten Schuldbewusstseins in einer Straftat aus einem nicht aufgelösten ödipalen Konflikt und einer Schädigung in den möglichen Formen der Identifikation mit den Eltern (Freud 1968, 282). Dieser ödipale Konflikt besteht nach ihm im Kastrationskomplex des Sohnes, der Hassgefühle entwickle und den Vater beseitigen möchte, da er diesen als Rivalen bei der Zuwendung der Mutter erlebe. Hieraus entstünde nun aber Angst vor Rache und Strafe des Vaters in Form von Kastration. Um diesen Geschehen zu entgehen, würden nun die aggressiven Wünsche verdrängt, jedoch in Form von daraus resultierenden Schuldgefühlen und Selbstbestrafung zu einem späteren Zeitpunkt wieder hochkommen (Freud 1968, 280ff). Um diese Entwicklung zu durchlaufen, bedarf es beim Betroffenen des Besitzes von Empathie, um das Schuldbewusstsein zu erkennen, worin sich gleichzeitig der eigentliche Konflikt bzw. das Dilemma abzeichnet. In der Definition von Schuldgefühlen heißt es: „Empathisches Mitempfinden eines Unbehagens, als dessen Verursacher man sich erkennen muss oder gegen das man nichts unternimmt“ (Bischof-Köhler 2011, 296). Der Konflikt besteht in der Annahme, dass Empathie zunächst bei allen Kindern in der Entstehung des moralischen Empfindens besteht, jedoch abhängig von einem bewusst reflektierten Umfeld ist (Bischof-Köhler 2011, 297). Freud schloss sich dieser Entwicklung bereits seinerzeit an und ging davon aus „[...] , dass das Schuldbewusstsein früher da war, als das Vergehen, dass es nicht aus diesem hervorging, sondern umgekehrt, das Vergehen aus dem Schuldbewusstsein“ (Freud 1949, 390). Er ging somit von der Tatsache aus, dass ein dissoziales und kriminelles Verhalten stets aus seelischen Konflikten und Spannungen entspringt.

### **3.1 „Sexualverhalten – Sexualdelinquenz“ – Was gilt als normal?**

In der hier angebrachten Fragestellung lässt sich bereits die Schwierigkeit im Umgang mit einem der sensibelsten Themen des Strafrechts erkennen. Mit den verschiedensten evokativen Merkmalen, die dieser Punkt inne hat, wird unter Zuhilfenahme gezielter Perspektiven erläutert, womit und insbesondere wodurch es die Strafrechtspflege in der Einschätzung und Verurteilungspraktik von Sexualstraftaten zu tun hat.

Die verkomplizierte Konkretisierung mit der Gewichtung auf unverzichtbare psychoanalytische Erklärungen wird der Einfachheit einer lediglichen Definition über

delinquentes Sexualverhalten vorgezogen, da die ganzheitliche Betrachtungsweise in diesem Rahmen entscheidend für das Verständnis ist.

Das Interpretieren von sexuellem Verhalten lässt unterdessen (k)einen Spielraum unter Berücksichtigung der strafrechtlichen Komponente, sobald es als deviant und im anschließenden Verlauf als delinquent einzuschätzen ist. So wird sexuelle Gewalt zwar als Form von körperlicher Beeinträchtigung an einer anderen Person, in Anlehnung von sexueller Androhung, gesehen, kennzeichnend ist jedoch der einhergehende Zwang bei fehlender Gleichheit bzw. die fehlende Zustimmung mindestens einer Person. Im aktuellen Strafrecht hat es der Beobachter mit einem unbestimmten Rechtsbegriff zu tun, der als entscheidend in der Auslegung der Tat gilt, dem *Grad der Erheblichkeit*. So wird beispielsweise als *unerheblich und nicht strafbar* erachtet und ausgelegt, wenn Tatbestandsmerkmale bestehen wie „[...] bloße Taktlosigkeiten oder Geschmacklosigkeiten [...]“ (Riekenbrauk 2011, 264), sowie „[...] der Versuch, ein 17-jähriges Mädchen mit offener Hose und erigiertem Glied zu umarmen, zu küssen und zu entkleiden [...]“ (Riekenbrauk 2011, 264). Dem gegenüber gilt als *erheblich und strafbar* der Punkt „[...] die gewaltsam vorgenommene Berührung der Brust einer Frau unter dem Büstenhalter [...]“ (Riekenbrauk 2011, 265). Das Strafmaß bei sexuellem Missbrauch von Kindern, das in den Regelungen der §§ 176, 176b StGB festgelegt ist, sowie der Akt von sexueller Nötigung und Vergewaltigung und dessen Handhabe (§ 177 StGB), nehmen zur Schwere dieses Strafrechtbereichs eine besondere Stellung ein, auf die u.a. im weiteren Verlauf der Arbeit näher eingegangen wird.

Das Definieren in der Bestimmung von deviantem Sexualverhalten lässt sich demnach stets anhand gesellschaftlicher Gegebenheiten, somit an den kulturellen Merkmalen einer Nation ableiten. Die in beispielsweise Lateinamerika vorherrschende Meinung, eine Frau am Hinterteil tätig zu berühren, um sie zum Tanzen aufzufordern, kann in der hiesigen Gesellschaft bereits als sexuelle Nötigung angesehen werden und eine Strafanzeige nach sich ziehen. Hier wird ersichtlich, dass die Grenzen zu bestehenden Strafrechten verschiedener Kulturen verwischen und daher eine Handhabe von gezielten Rechtsprechungen nötig ist, um, mit Hinblick auf die Opfer, gerecht verfahren zu können. Dies lässt auch den Bereich der Sozialen Arbeit nicht außer Acht. Die Zuständigkeit für bestimmte Einrichtungen und Institutionen kann nur gewährleistet sein, wenn rechtliche Voraussetzungen greifen, damit z.B. Opfer auch als Opfer anerkannt werden, um ebenfalls die Möglichkeit zu erhalten, Unterstützung einzufordern und anzunehmen. Aus dieser Betrachtung heraus ist es notwendig, zu abstrahieren, um Sexualdelinquenz auf ihrer Mikroebene, der zuvor



bestehenden Devianz, zu spiegeln und zu verstehen. Eine interessante Begutachtung dessen nahmen die Forscher Gagnon und Simon (1973) vor. Sie unterteilten sexuell abweichendes Verhalten in die Kategorie normale Devianz, subkulturelle Devianz und individuelle Devianz. Hiernach stellt die normale Devianz Verhaltensweisen dar, „[...] die zwar häufig praktiziert werden, die aber z.T. verpönt oder gesetzlich verboten sind“ (Rehder 1993, 21). Des Weiteren besteht die subkulturelle Devianz aus Merkmalen, „[...] die mit speziellen Subkulturen verbunden ist, wie etwa der sadomasochistischen Subkultur, mit der sich die devianten Personen irgendwie identifizieren und in der sie sich als normal begreifen können“ (ebd.). Die individuelle Devianz beschreibt die Art von Devianz, in der das Individuum stigmatisiert wird und sich aufgrund von Isolation allein fühlt (vgl. ebd.). Rehder hingegen erkennt in diesem Zusammenhang ergänzend, dass „Die Einteilung von Gagnon und Simon [...] offen für Veränderungen [...]“ ist und diese sich ebenso „[...] auf unterschiedliche kulturelle Bedingungen anwenden [...]“ (ebd.) lässt. Kritisch äußert er jedoch, dass es „[...] nach ihr [...] allerdings auch keine absolute – alle Kulturen erfassende – Einstufung abweichenden Sexualverhaltens etwa im Sinne einer „Krankhaftigkeit“ [...]“ (ebd.) gibt. Der Begriff der Krankhaftigkeit fällt sehr häufig bei Akteuren außerhalb eines betroffenen Rahmens. So gilt als allgemein pervers, wer Kinder sexuell missbraucht, aber auch Jene, die ihre sexuellen Vorlieben in sogenannten SM Studios ausleben. Gegenüber stehen sich aber bei genauerer Betrachtung ein Straftatbestand und eine sexuelle Neigung, die jedoch nicht öffentlich vollzogen wird. Verwischen jedoch diese Grenzen aus persönlicher und / oder sexueller Neigung und dem Verlangen, diesem nachzugehen, um einen anderen Menschen Schaden zuzuführen, so ist das Merkmal der genannten Krankhaftigkeit häufig einheitlich gegeben und die Justiz hat gesondert zu urteilen.

Demgegenüber soll in diesem Abschnitt zusätzlich auf die Frage zurückgegriffen werden, was eigentlich als normal zu betrachten sei, um auf die Notwendigkeit einer einheitlichen Definition dessen zu verweisen, die in diesem Rahmen jedoch nicht anzutreffen ist, wie später aufgeführt. Unter strafrechtlichen Betrachtungskriterien sei darauf verwiesen, dass als *normal* geltend die Dimension darstellt, die strafrechtlich nicht geahndet wird, sofern sie sich an Handlungen hält, die nicht unter das Sexualstrafrecht fallen. Auch hier lässt sich eine Gratwanderung erkennen, sowie die Sensibilität dieses Themas zum Ausdruck bringen, mit der es der Verfasser anstrebt, ganzheitliche Betrachtungsweisen in die Rolle von Perspektiven wandern zu lassen, um dem Leser die Möglichkeit einer Art persönlichen Evaluation anzubieten. Die Differenzierung in deviantes und delinquentes Sexualverhalten ist demnach von nicht unerheblicher Bedeutung. Ginge es nach der Interpretation von Freud, so folgte

dieser beispielsweise, dass das Merkmal der Perversion alle Handlungen und Tendenzen innehat, die eben nicht auf die Geschlechtsvereinigung gerichtet sind und es genau diese Tendenzen seien, die in einem Menschen angelegt sind (vgl. Freud 1968, 198). Weiterhin führte er an, dass die reine sexuelle Perversion als Folge einer fixierten oder gehemmten psychosexuellen Entwicklung zurückgreift. Ausgangspunkt in seinen Überlegungen war, „[...] dass jedes Kind mit einem starken sexuellen Trieb geboren wird, der jedoch noch nicht seinen rechten Ausdruck finden kann [...]“ (Freud 1968, 204). Stattdessen sei das Kind „*polymorph pervers*“ (ebd.), somit pervers in vielfältigen Formen und Stadien. Besonderer Beachtung sei hier der Aussage beizupflichten, dass nach Freud die sexuelle Reife das Ergebnis eines komplexen und weitgehend unbewussten psychischen Entwicklungsprozesses sei und dieser, sofern er gestört würde, zu einer Fixierung käme, in der der Erwachsene unreif bleibt, das wiederum zur eigentlich möglichen Perversion führen könne. Hier treffen weiterführende Gedanken zu, indem argumentiert werden kann, dass zwar einige abweichende Sexualverhaltensmuster strafbar sind, aber nicht alle strafbaren Verhaltensmuster abweichend. Dieser Gradwanderung liegt z.B. die Interpretation der WHO zugrunde, in der es heißt, dass das fehlende Einverständnis des Opfers bei einer angeblichen Vergewaltigung nicht ausreicht, um das Verhalten des Täters als sexuell delinquent oder überhaupt als grundsätzlich abweichend einzuordnen (vgl. WHO, o.J.).

Aus diesen Zeilen geht hervor, dass man um eine weitere Einteilung, eine Klassifizierung derer nicht umher kommt, die als Sexualdelinquente bezeichnet werden. Punktuell betrachtet hat es Schorsch, der in Anlehnung zu Freud meint, dass abweichendes Sexualverhalten, Perversion oder Devianz dann vorliegt, „[...] wenn entweder die sexuelle Praktik oder die Partnerwahl – bzw. das Partneräquivalent – von den biologischen Erfordernissen oder den Normen abweichen, also von dem, was in einer Gesellschaft üblich ist [...]“ (Rehder 1993, 21). Wird nun einen Schritt weitergegangen und der Fakt betrachtet, dass „Sexuell deviantes Verhalten im Kindes- und Jugendalter [...] kein Teil einer normalen psychischen Entwicklung [...]“ (Spengler 1997, 9) ist, sowie „Über die Hälfte der erwachsenen Sexualstraftäter [...] ihre erste Sexualstraftat in der Adoleszenz, in ihrer Präadoleszenz oder sogar früher [...]“ (Hoffmann / Musolff 2000, 187) verüben, so zeigt sich die Prämisse einer genaueren psychoanalytischen Betrachtung. Diese Sichtweise entspringt dem Ursprung, dass frühere Bewältigungsmechanismen in der Kindheit nicht richtig und gesund gelebt und abgeschlossen wurden. Sehr treffend hierzu: „Bei einem großen Teil der Täter findet man tiefe, aus der Kindheit herrührende, in persönlichen Krisen aufbrechende Ängste“ (Spengler 1997, 8). Um weiter in das Verständnis von Tätern zu gelangen, bedarf es der Hilfe aus der Täter-Profil-

Forschung (vgl. Hoffmann / Musolff 2000, 18). Diese analysiert unter Zuhilfenahme psychoanalytischer Ansätze Bedingungen, unter denen ein Sexualstraftäter aufgewachsen ist.<sup>11</sup> So können beispielsweise die Unterdrückung von sexuellen Interessen eines Kindes vehement und ganz empfindlich die Entwicklung stören, wenn gerade diese Interessen in der Zeit vom vierten bis sechsten Lebensjahr in Form von Verkennen der Geschlechtsidentifikation bestehen bzw. das Erkennen von weiteren Geschlechtern im direkten Bezugsfeld nicht gefördert wird. In dieser bezeichneten phallischen Phase besitzen z.B. spätere sexuelle Interessen ihren Ursprung. Liegen in dieser Zeit Defizite vor, derer man sich einem Kind nicht annimmt, so kann es hier zu gravierenden Schuldgefühlen und Ängsten kommen, die als Folge „[...] vielfältige Beeinträchtigungen, wie Impotenz, Ejaculatio praecox und Neurosen [...]“ (Hoffmann / Musolff 2000, 87) nach sich ziehen können, sowie zu „[...] abnormen sexuellen Befriedigungen [...] wie Paedophilie, Fetischismus [...] Sadismus [...]“ (ebd.) führen können. Gerade die genannten Merkmale von Neurosen und Sadismus beschreiben die meisten Täterprofile, mit denen es die Justiz in der Strafzumessung im weiteren Verlauf zu tun hat. In einigen Fällen von Sexualstraftaten zeigt sich, dass es um strikte Anwendung von Gewalt oder Machtmissbrauch im Sinne einer Bemächtigung geht und weniger um rein sexuelle Gewalt. Die ersten Begegnungen von Macht und Besitz erfährt ein Kind im Alter zwischen zwei und drei Jahren, in dem es „[...] den Umgang mit Besitz, Leistung, Macht, Position zu lernen beginnt [...]“ (ebd.). Ist auch in dieser Zeit ein vermehrtes Defizit im Erleben des Kindes zu verzeichnen, sowie die Bewältigung des Ödipus-Komplex – also dem Wunsch der geschlechtlichen Beziehung mit dem gegengeschlechtlichen Elternteil und dem gleichzeitigen Greuel, der Hassentwicklung und des Todeswunsches gegen den gleichgeschlechtlichen Elternteil – zu Ungunsten der kindlichen Entwicklung verlaufen, so ist auch dies „[...] nach Ansicht Freuds entscheidend für das weitere Lebensschicksal“ (Hoffmann / Musolff 2000, 90). Gelingt dieser Versuch der Bewältigung in der Kindheit überhaupt nicht, so können Merkmale von neurotischen Handlungen als Ausdrücke von „[...] Demonstration von Männlichkeit, Omnipotenzvorstellungen, Wut, Hass, Ausbruch [...]“ (Spengler 1997, 9) entstehen. Diese Ausdrücke finden sich im delinquenten Verhalten von Tätern wieder, ebenso wie Eifersuchts-, Trauer-, und Destruktionsgedanken an Opfern, die auf eben diese ambivalent neurotischen Symptome zurückzuführen sind und die „[...] bei Sexualtätern und –mördern [...]“ (Hoffmann / Musolff 2000, 91) aufgedeckt werden.

---

<sup>11</sup> Dieses zu analysierende Umfeld steht beispielsweise in direkter Beziehung zur Tätigkeit der Sozialen Arbeit, die in vielen Lebenswelten von Betroffenen gezielt agiert bzw. agieren kann.

Unterstrichen wird die Komplexität dieser Thematik damit, dass nicht ein jeder Täter eine Fixierung seiner Selbst im psychoanalytischen Sinne erfährt, sondern es auch Täter gibt,

„[...] die abweichende sexuelle Wünsche zunehmend drängend erleben, andere soziale Bezüge vernachlässigen, sich immer mehr damit beschäftigen, einseitig auf entsprechende Reize reagieren, danach dranghaft suchen und zunehmend unbefriedigt sind, nach Steigerungen und Erweiterungen verlangen [...]“ (Spengler 1997, 9),

aber nicht unbedingt delinquent werden. Einheit herrscht jedoch bei schweren sexualstrafrechtlichen Vergehen darüber, dass es massivste Einschränkungen in der kindlichen Entwicklung von Tätergruppen gibt. So auch Roth, der dieses Verhalten im Blickwinkel eines Suchtverhaltens versteht und erklärt, wie im anschließenden Ausarbeitungspunkt beschrieben.

### **3.2. Vergewaltigung als gesonderter Tatbestand / Klassifizierung nach Tätertypen**

Der folgende Abschnitt dient dazu, den Tatbestand der Vergewaltigung auf seine Vielfalt an Möglichkeiten aufzuzeigen, mit der ein Täter diesen Akt unter juristischer Begutachtung vollziehen kann. Die Vielfalt an Möglichkeiten sei hier nicht auf eine mögliche kreative Art seitens des Täters zu betrachten, sondern an die Schwere einer sexuellen Straftat und ihrer Beweggründe angelehnt, mit der es Täter und Opfer gleichermaßen zu tun haben. Es bietet sich somit ein reeller Einblick in die rechtliche Handhabung des Tatmerkmals der Vergewaltigung, sowie eine Klassifizierung in der psychoanalytischen Betrachtung eines Täters.

Auf der Basis der juristischen Grundlage von Vergewaltigung wird hier aufgeführt, dass sich die eigentliche Definition von Vergewaltigung explizit vom Vergewaltigungsbegriff an sich unterscheidet. So ist im Wortlaut nach § 177 StGB eine Vergewaltigung im Folgenden gegeben: „Wer eine Frau mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zum außerehelichen Beischlaf mit ihm oder einem Dritten nötigt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren bestraft“. Nebenher sprachen Juristen bis in die Anfang 80'er Jahre aber nur dann von Vergewaltigung, wenn durch Gewaltanwendung, „[...] oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben [...]“ (Schapira 1977, 234) eine Frau zum außerehelichen Geschlechtsverkehr gezwungen werden sollte. Der BGH hat hierzu vermerkt, dass eine bestimmte körperliche Gewalt dazu geeignet ist, um ein Opfer widerstandsunfähig zu machen und zwar in einem mechanisch-physischem Sinn, soll heißen, dass ein Tatbestand der einfachen Körperverletzung nicht ausreicht, um im weiteren Sinne von einer Vergewaltigung zu sprechen. So auch:

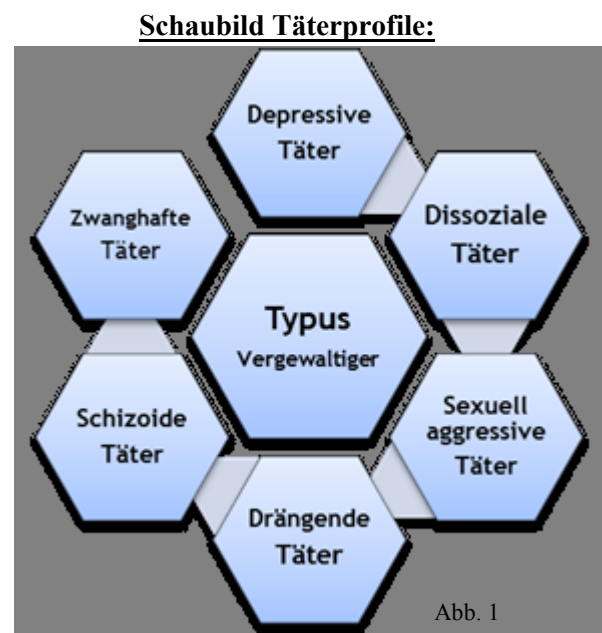
„Wenn eine Frau dem Verlangen lediglich mit Worten, sei es auch „eindeutig“ widerspricht, sich aber gegen das Ansinnen nicht körperlich wehrt, so wird der Mann in der Regel annehmen und annehmen dürfen, daß sie trotz des geäußerten Widerspruchs mit seinem Verhalten letzten Endes einverstanden ist“ (BGH 1 StR 359/55).

Damit dieser Tatbestand erfüllt ist, müssen demnach mehrere Bedingungen gegeben sein. So wird unter dem *subjektiven Tatbestand* bei Vergewaltigung verstanden, dass es dem Täter subjektiv möglich war zu erkennen, dass die Frau den Geschlechtsverkehr ablehnte und er sich der Vergewaltigung bewusst war. Stattdessen kann außerdem von der Frau verlangt werden, sich auch in einer realistischen und ausweglosen Situation bis zum Äussersten zu wehren, „[...] denn die bloße verbale Ablehnung oder leichtes körperliches Sträuben braucht der Mann nicht ernst nehmen“ (Schliermann 1993, 15). Ebenso ist ein Tatbestand nicht erfüllt, „[...] wenn sich die Gewalt gegen bloßes „Sträuben gegenüber nicht unwillkommener Gewalt richtet“ [...]“ (Hanack 1969, 235; zit. n. Schliermann, 1993, 15). Die Schwierigkeit dieser Begrifflichkeit steht den Opfern entgegen, sodass hier ersichtlich wird, dass „[...] diese Vorstellung von Sexualität [...] allein auf die Bedürfnisse des Mannes ausgerichtet“ (Schliermann 1993, 15) ist und daher die Notwendigkeit in Betrachtung gezogen werden kann, „[...] der Wirklichkeitserfahrung von Frauen gerecht [...]“ (ebd.) zu werden.

Die bestehende Peripherie in der Anwendung eines geforderten Strafmaßes zu einer eigentlichen psychologischen Beurteilung eines Täters wird deutlich, wenn Zeugenaussagen eingeholt werden, die einer gezielten Verteidigungsstrategie bei einem Geständnis des Täters dienen. So kommt es nicht selten vor, dass immer wieder äußere Umstände zur Tatzeit für das Vergehen verantwortlich gemacht werden. Diese Verantwortlichkeit läge somit häufig bei einer dementsprechenden Alkoholisierung des Täters, die jedoch durch ihn abgegeben wird. So kann es durchaus geschehen, dass Aussagen zustande kommen, die den Umstand untermauern „Der Angeklagte habe etwa infolge Alkoholisierung, psychische Labilität, persönlicher Krisensituation oder körperlicher Krankheit die Kontrolle über sich verloren und deshalb die Vergewaltigung begangen“ (Schliermann 1993, 87). Weitere Aussagen, wie beispielsweise der Angeklagte habe wenig bis gar keine Erfahrung im sexuellen Bereich mit Frauen „[...] und deshalb eine Vergewaltigung nicht von einer sexuellen Beziehung unterscheiden [...]“ (ebd.) können, sind ebenso möglich. Dass diese Art von Berichten in einem eher geringeren Verhältnis zur Tat stehen, sei dahingestellt. Tatsache bleibt Tatsache, jedoch in der Unterscheidung zu folgenden schweren Vergewaltigungsdelikten hervorzuheben.

Um einheitliche Ergebnisse und Besonderheiten im Verhalten von Vergewaltigungstätern zu erhalten, ist es von Nöten, gezielte Klassifizierungen vorzunehmen. Indem kategorisiert wird, kann das Verhaltensmuster eines Täters im psychologischen Blickfeld erklärt werden und die Umstände, die ihn zu dieser Tat bewogen haben, durchleuchtet werden. Somit sei hier auch darauf verwiesen, dass es wenig Sinngehalt hat, alle Sexualdelinquenten und deren Vergehen zu generalisieren, sondern in bestimmte Delikte zu unterscheiden, wie in diesem Fall von Vergewaltigung.

Ende der 70'er Jahre unternahm Groth eine Klassifizierung von Vergewaltigern im Rahmen einer psychodynamischen Typologie vor. Er unterschied drei Gruppen von Vergewaltigern (Abb. 1): „(1) Vergewaltigung, der Wut zugrunde liegt und in der Sexualität zum feindlichen Akt wird, (2) Vergewaltigung aus Dominanzwünschen, in der Sexualität der Unterwerfung dient und (3) sadistische Vergewaltigung, in der Wut und Machtgefühle erotisiert sind“ (Rehn [u.a.] 2001, 82). Wichtig erscheinen in dieser Unterteilung folgende Komponenten, wie z.B. „[...] sexuelle Phantasien des Täters, zugrundeliegender Konflikt,



„[...]Planung der Tat, Wahl des Opfers, [...], Dauer der Tat, [...], Rolle der Aggression, Rolle der Sexualität, Kommunikation mit dem Opfer, [...], Verhalten des Opfers und Zustand des Opfers nach der Tat“ (Rehn [u.a.] 2001, 83).

In Weiterführung dessen unternahm Rehder 1996 eine weitere Untersuchung an Häftlingen, die entweder wegen Vergewaltigung (§ 177 StGB) und / oder sexueller Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178 StGB) bzw. sexuellem Missbrauch (§ 179 StGB) inhaftiert waren. Das Ergebnis setzte sich wie folgt zusammen: „(1) Durchsetzungsschwache, irritierbare Täter (etwa 20% der Stichprobe)“ (Rehn [u.a.] 2001, 90). Hier handele es sich um eher depressive Täter, deren Gefühle sich durch Wertlosigkeit, Resignation und Niedergeschlagenheit erklären lassen. Typ 2 besteht aus „(2) Sozial desintegrierte, „chauvinistische“ Täter (etwa 21% der Stichprobe)“ (ebd.). Bezeichnend hierfür sind eher soziopathische und dissoziale Merkmale. Meist handele es sich bei diesen Tätertypen um „[...] in der Gesellschaft gescheiterte Menschen, die verzweifelt nach

Kompensationsmöglichkeiten suchen [...]“ (ebd.). Ein hier mit einhergehender Narzissmus dessen, was Selbstwertgefühl bedeutet, paart sich bei diesen Sexualdelinquenten mit erhöhtem Alkoholkonsum, der sich in einer extremen „[...] Diskrepanz zwischen dem eigenen Anspruchsniveau und [...] tatsächlichen Möglichkeiten und Fähigkeiten [...]“ (ebd.) zeigt. Zu den Merkmalen der dritten Tätergruppe gehören nach Rehder „(3) Explosive, sexuell aggressive Täter [...]“ (ebd.), die aufgrund ihrer eigenen Unsicherheit und Defizite in der Anerkennung in für sie konkreten Belastungssituationen zusammenbrechen und keinerlei Kontrolle über ihr bestehendes Aggressionspotential besitzen. Den vierten Tätertypus beschreibt Rehder als „(4) Ungehemmt drängende Täter [...]“ (Rehn [u.a.] 2001, 90) der von allen fünf Tätertypen den höchsten Anteil in der Untersuchung ausmacht, nämlich knappe 24%. Die Verhaltensmerkmale liegen bei diesem in der Schwierigkeit einer einheitlich zu führenden Kommunikation. Diese Menschen haben kaum Möglichkeiten, gegenüberstehenden Kontaktpersonen gleichberechtigt gegenüberzustehen, da diese Form von Interaktion für sie stets als „[...] kämpferische Auseinandersetzung [...]“ (ebd.) gilt. Diesen Täter macht aus, dass er immer eigene An- und Absichten durchzusetzen versucht, sodass es bei ihm zu massiven rücksichtslosen und egozentrischen und vor Allem ungeplanten Merkmalen im Verhalten kommt. Die fünfte Tätergruppe wird als „(5) Negativ sozialisierte, unterkontrollierte Täter [...]“ (ebd.) erfasst und umschließt Persönlichkeitsmerkmale wie Misstrauen und schizoid veranlagt zu sein. Es handele sich meist um Wiederholungstäter, die frauenfeindlich und chauvinistisch in der Grundeinstellung veranlagt sind, die ihre ungelebten Emotionen in der Phantasie austragen und demnach in der sehr aggressiven Ausübung ihrer Delikte kaum eine Gewissensbildung aufzeigen. Bei diesem Tätertyp lässt sich nach Rehder erkennen, dass sich die Distanz zur bestehenden Umwelt dieses Täters mit der Inhaftierung immer mehr vergrößert und infolgedessen ein ebenso größerer Raum entsteht, in dem der Betroffene nicht kommunizieren kann, sodass die Gefahr für weitere Sexualvergehen nach einer längeren Haftzeit sehr wahrscheinlich ist (vgl. Rehn [u.a.] 2001, 90f). Die Gruppe mit dem geringsten Anteil in der Stichprobe, ca. 6%, betrifft „(6) Beruflich integrierte, aggressionsgehemmte Täter [...]“ (Rehn [u.a.] 2001, 92). Diese Gruppe umgibt ein zunächst erscheinendes Paradoxon. Die Zwanghaftigkeit dieser Wiederholungstäter, ihren beruflichen Status und die damit gekoppelte Sicherheit mit der eigentlichen bestehenden „[...] Verdeckung von Entscheidungsunsicherheit [...]“ (ebd.) zu vereinbaren, scheitert an der eigenen Kontrolle, geordnete und geplante Lebensverhältnisse in ihrer eigenen Persönlichkeit aufrechtzuerhalten. Gerät bei diesem Tätertypus in der beruflichen Welt etwas außer Kontrolle, so ist dieser Rückschlag für ihn nur schwer zu verkraften und es wird versucht,

„[...] zumindest im sexuellen Bereich noch Kontrolle [...]“ (Rehn [u.a.] 2001, 92) ausüben zu können, um „[...] sich selbst zu beweisen“ (ebd.). Hier zeichnet sich der Akt der Vergewaltigung über einen langen Zeitraum aus, gepaart mit dem meist erneut wiederkehrenden Wunsch, so schnell wie möglich wieder diese Art von Kontrolle ausüben zu können. Die Opferzahlen in diesem Tatverhältnis sind deutlich höher als bei allen anderen klassifizierten Tätern. Weiterhin sind bei diesen Betroffenen eine höhere, positive Sozialisation zu beobachten, sodass auch ein vermehrtes Verständnis für Empathie zu verzeichnen ist, das wiederum die Erklärung zulässt, dass der Täter sich nur an ein fremdes Opfer herantraut, das in keinem persönlichen Verhältnis zu ihm steht und das er „[...] entpersönlichen und zum Objekt degradieren [...]“ (ebd.) kann.

Diese Einteilung von Täterprofilen lässt erkennen, dass es die Justiz und insbesondere die Opfer mit einer sehr hohen Dimension an delinquentem Verhalten zu tun haben, es sich aber stets nur um ein und denselben Tatbestand handelt, einer Vergewaltigung. Die Opfer haben es demnach auf der einen Seite mit hoch psychopathischen Peinigern zu tun, auf der anderen Ebene auch mit Tätern, die gesellschaftlich sozialisiert sind, einer geregelten Arbeit nachgehen und auf den ersten Blick als solide gelten. Hieraus lassen sich im Folgenden Zahlen erkennen, die den Schluss zulassen, dass sich nicht jedes Opfer dazu entschließt, die Tat zur Anzeige zu bringen.

So zeigt eine Studie um 10.000 befragte Frauen im Alter zwischen 16 und 85 Jahren aus dem Jahre 2004, dass ein Frauenanteil von 69% besteht, der sexuelle Gewalt in Form von Vergewaltigung in der eigenen Wohnung durch den eigenen Partner erlebt hat, jedoch nur ein Prozentanteil von 22 zu verzeichnen ist, der über diese Taten gesprochen hat (vgl. BMFSFJ 2004). In einem weiteren Zeitraum zwischen den Jahren 2001 bis 2006 wurden ca. 40.000 Vergewaltigungen jährlich strafrechtlich in Deutschland verfolgt, sodass ein Wert von 9,85% angezeigter Vergewaltigungen auf 100.000 Einwohner zutrifft, der sich im Vergleich zu anderen europäischen Ländern im unteren Drittel befindet (vgl. Seith, Lovett & Kelly 2009, 2). Im Vergleich hierzu sei die Meldequote Schwedens erwähnt, die viermal so hoch liegt und mit einer Zahl von 46,4% auf 100.000 Einwohner zur Anzeige gebrachten Vergewaltigungen deutlich *über* dem Wert der deutschen Quote liegt (vgl. ebd.). Von den ca. 40.000 angezeigten Vergewaltigungen in den Jahren 2001 bis 2006 wurden lediglich 1400 Anklagen erhoben. Im direkten Zusammenhang hierzu greift die Untersuchung des Bundesministeriums im Jahre 2004 auf, dass die Meldequote im Zeitraum der 80er und 90er Jahre einen positiven Anstieg zu verzeichnen hatte, nämlich 5919 angezeigte



Vergewaltigungen im Jahre 1985 zu 6175 im Jahre 1995. Dennoch gab es trotz gestiegener Anzeigen keine Erhöhung der Anklage, vergleicht man den Wert von 1400 Anklagen im Zeitraum zwischen 2001 und 2006 mit den Zahlen zwischen 1985 (1480 Anklagen) und 1995 (1323 Anklagen) (vgl. Seith, Lovett & Kelly 2009, 2). Wird die Verurteilungsquote aufgeführt, so ergibt sich ein Wert von 13%, der sich auf die Verurteilungen von angezeigten Vergewaltigungen bezieht und im Zeitrahmen von 2001 bis 2006 bei knappen 1000 Vergewaltigungen lag. Auch hier sei der Vergleich zu vergangenen Zeiten betont, lag im Jahre 1985 die Verurteilungsquote noch bei 20%, so lag diese 10 Jahre später nur noch bei 17%. Die Gründe für die vergleichsweise niedrige Verurteilungsstatistik sind so vielfältig wie die Tat an sich und belaufen sich auf Merkmale wie Mangel an Beweisen, das nicht identifizieren Können des Täters, unzureichende Beweislagen für einen tatsächlich sexuellen Übergriff, sowie dem Kriterium von Aussage gegen Aussage, aber auch dem nicht Mitwirken von Betroffenen. Letzteres lässt erkennen, dass diese Art von Delikten stets im rechtsstaatlichen Verfahren ermittelt und angeklagt werden sollten, um eine Verhandlung und eine anschließende Verurteilung nach sich zu ziehen. Diese rechtliche Wertung steht meist der Perspektive des Opfers gegenüber, die mit einem Unverständnis einhergehen kann. Aber hier, wie auch bei allen nicht sexuellen Straftaten, gilt zunächst der Grundsatz der Unschuldsvermutung und die juristische Regelung im Strafprozessverfahren.

Die zu Beginn dieses Abschnitts erwähnte Grauzone in einem reell bestehenden Tatbestand sei hier noch einmal betont, da nur von reinen Sexualstraftaten gesprochen werden kann, wenn diese Tatbestände genannt und verwirklicht werden, um dementsprechend abzuurteilen und anschließend im Rahmen der Sozialen Arbeit professionell tätig zu werden. Hieraus erklärt sich auch eine immer wiederkehrende Dunkelziffer in den Bereichen von Sexualdelikten, die nicht zur Anzeige gebracht wird.

#### **4. § 64 Patienten – Suchtmittelabhängigkeit bei Intensivtätern**

Aufgrund der doch eingeschränkten Behandlungsmöglichkeiten für § 63 Patienten, die es mit größtenteils manifester Persönlichkeitsstörung zu tun haben, sind die Merkmale bei § 64 Patienten weitestgehend anders zu beurteilen. Um den Unterbringungscharakteristiken beider Maßregelentscheidungen dennoch auf Augenhöhe zu begegnen, sei auch hier die Abstrahierung von unterschiedlichsten Straftaten beider Delinquenzformen aufzuheben, um eine gemeinsame Ebene im Hintergrund von verübten Straftaten zu erläutern. Handelt es sich bei § 63 Patienten um Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung, in der Konsequenz

demnach um nicht nur rein physische, sondern auch psychische Folgen für die Opfer, so bestimmen bei der Gruppe um § 64 Patienten doch eher Verbrechen, wie z.B. Eigentumsdelikte, Diebstahl und Raub den Tagesablauf, um ihre Sucht zu finanzieren. Auch hier kann es durchaus zu psychischen Belastungsstörungen bei Opfern kommen, jedoch werden diese Delikte doch eher im Verborgenen ausgeführt und schließen Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit nahezu aus. In diesem Milieu geht es um das schnelle Besorgen von Geld, um den eigenen Konsum zeitnah zu bedienen, von daher wird überwiegend auf ein möglichst geringes Risiko dieser Betroffenen im eigentlichen Verrichten der Tat Wert gelegt. Hierzu auch:

„Zwei weitere Deliktgruppen treten bei den Drogenabhängigen häufiger auf, Raub/ räuberische Erpressung und Betrug/Diebstahl.“ (Hartl 2012, 149), sowie „[...] sind die beiden nächst häufigsten Deliktgruppen [...] Betrugs- und Diebstahlsdelikte [...]“ (ebd.).

Betrachtet man die Thematik um Suchtmittelabhängigkeit und Kriminalität, so lässt sich sehr schnell erkennen, dass es gesonderte Regelungen in der Gesetzgebung der Bundesrepublik gibt. Handelt es sich in der Begrifflichkeit bei *harten Drogen* eher um Heroin, Kokain und Crystal, so besteht beim Merkmal Alkohol doch eher eine bagatellhafte Grundhaltung. Der Besitz von Betäubungsmitteln, sowie der Konsum dieser im Straßenverkehr, sind absolut verboten und stellen des Weiteren bereits eine kriminelle Handlung an sich dar. Werden im direkten Vergleich die Daten von aufgeklärten Taten bei Gewaltdelikten, bei denen die Täter alkoholisiert waren, derer gegenübergestellt, die unter dem Konsum von harten Drogen standen, so wird ersichtlich, dass der Anteil alkoholisierter Täter (32%) deutlich höher ist als der Anteil bei denen mit drogentypischen Verbrechen (12%), wie Wohnungseinbruchdiebstählen oder einfachen Diebstählen aus Kraftfahrzeugen, deren Anteil „[...] an der Gesamtkriminalität jedoch nicht einmal 6% [...]“ beträgt (vgl. Neubacher 2014, 160).

Dennoch kann man diese Drogenkonsumenten mit einem bestimmten Muster verbinden, dessen sie sich im Begehen ihrer Taten bedienen, um überlebensfähig zu bleiben. So beschreibt der Zustand von *Beschaffungskriminalität* auf zwei Ebenen die Art von „direkter Beschaffungskriminalität“ (Neubacher 2014, 160) und „indirekter Beschaffungskriminalität“ (ebd.). Es lassen sich Apothekeneinbrüche und Rezeptfälschungen beispielsweise als direkte Art der Beschaffung erkennen, Diebstähle und die Versuche des Dealens im kleinen Bezugsrahmen als indirekte Beschaffung (vgl. ebd.). Ebenso entsteht an dieser Stelle die Frage, ob sich Drogensucht durch rein kriminelles Handeln bedingt oder sich das Verhältnis von Sucht und Kriminalität nicht doch umgekehrt verhält. Dies gilt es näher zu hinterfragen.

Auf dem Erklärungsweg für ein Urteil nach § 64 StGB sollte ein wichtiges Merkmal für die Betroffenen nicht aus dem Blick geraten, die eigene Sozialisation. Die anschließenden Ausführungen beziehen hier sowohl allgemeingültige Merkmale einer möglichen delinquenten Karriere, als auch in Folge dessen eine suchtmittelspezifische Entwicklung bis hin zu einer Unterbringung nach § 64 StGB mit ein. Geschildert wird ein Prozess, der einen Betroffenen in die Lage bringen kann, sich aufgrund bestimmter Umstände an einer bestimmten Form von abweichendem Verhalten, hier der Suchtmittelkriminalität, zu orientieren.

Eine Familie in der sogenannten Unterschicht ist stetigen externen Belastungen ausgesetzt. Dabei handelt es sich vor allem um gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökonomische Aspekte, wie z.B. niedriges Einkommen, häufige Berufswechsel, wenn Arbeit vorhanden,, schwere Krankheit in der Familie und überfüllte Wohnquartiere. Weiter stehen die Familien der Unterschicht unter einem hohen sozialstrukturellen Druck bezüglich ihrer Sozialisationsfähigkeit, die zusätzlich durch die Anhäufung seelisch gestörter Menschen in dieser Schicht erschwert werden kann. Häufig wirkt sich auch ein unreifer und verwahrloster Umgang der Eltern mit den Kindern negativ auf deren frühe psychische Entwicklung aus. Auffallend ist, dass die Eltern von Delinquenten in den meisten Fällen stärkeren Belastungen ausgesetzt sind, die sich u.a. in körperlichen Leiden, geistiger Zurückgebliebenheit und seelischen Störungen, eigene Trunkenheit und Kriminalität äußern. Auch eine stetige Abhängigkeit von Fürsorgeeinrichtungen, aufgrund von mangelndem Arbeitswillen der Eltern, kann oft der Fall sein. Diese Eltern sind meist unfähiger, die normale Realität zu bewältigen, wie z.B. die alltägliche Haushaltsführung, die eine völlige Überforderung darstellen kann. Geprägt sind die Familien und die darin herrschende Atmosphäre oft zusätzlich durch eine gestörte Beziehung der Eltern, die Seltenheit gemeinsam verbrachter Familienzeit, gehäufte Streitsucht und Mangel an Familienzusammenhalt, Familienstolz, Familienziele und liebevollen Zuwendungen (vgl. Moser 1971, 112ff). Besonders signifikant dabei ist die gestörte Beziehung der Eltern, da u.a. aus Lieblosigkeit und Vernachlässigung Frust entstehen kann, der dann an den Kindern ausgelassen wird. Das Kind internalisiert zudem die gestörte Beziehung als normal und bekommt dadurch eine nicht angemessene Vorstellung dessen, wie eine Beziehung scheinbar funktioniert (vgl. Moser 1971, 134f). Aus diesen Belastungen resultierend, aber auch als eigenständige Variable zu betrachten, sind hier die Persönlichkeitsmerkmale von Betroffenen. Häufig sind sie nicht in der Lage, realistisch zu denken und zu agieren. Sie sind kaum objektiver Interessen fähig, besitzen eine geringe Beobachtungsfähigkeit, verfügen meist über keinen gesunden bzw. angemessenen

Menschenverstand und sind nicht in der Lage, beim Lösen kognitiver Probleme und Aufgaben systematisch vorzugehen. Auch die individuelle konstitutionelle Ausstattung jedes Einzelnen muss an dieser Stelle erwähnt sein. Kurz gefasst lässt sich sagen, dass der Einfluss sozialer Faktoren auf die Persönlichkeit und der Einfluss des Familienmilieus und der häuslichen Atmosphäre, kombiniert mit Persönlichkeitszügen des Individuums, zu Delinquenz führen können. Hierbei haben die Sozialfaktoren einen kriminologischen Einfluss auf drei Ebenen: Den direkten Einfluss, den Einfluss auf die Ausbildung von kriminogenen Charakterzügen und die Verstärkung neutraler Züge, durch eine Mobilisierung der kriminogenen Anteile (vgl. Moser 1971, 129). Zum Familienmilieu kann z.B. die Korrelation von Feindseligkeit und Alkoholismus des Vaters gezählt werden, aber auch ein schweres körperliches Leiden eines Elternteils und schlechte bzw. unangemessene Verhaltensstandards innerhalb der Familie. Auch die Beschäftigung der Mutter (Hausarbeit, Beruf), ihre Zuneigung und die zum Vater, sowie die Erziehungshaltung beider Elternteile, die überstreng oder zu lasch und somit delinquenzpotential- fördernd sein kann, werden unter dem Begriff Familienmilieu einkategorisiert (vgl. Moser 1971, 124) und besitzen erheblichen Einfluss. Auffallend ist außerdem, dass in den meisten Fällen die Mütter und Väter selbst delinquentes Verhalten zeigten oder zeigen, sogar Vorstrafen haben und sich die Kinder aufgrund dessen auch dieses Verhalten aneignen (vgl. Moser 1971 127). Durch diese Verhaltensimitation erhoffen sich die Kinder, elterliche Liebe und Zuwendungen zu bekommen. Dieses Nacheifern begünstigt also die Ausübung einer kriminellen Handlung und resultiert aus einer sogenannten negativen Vorbildfunktion (vgl. Moser 1971, 134 ff).

Mit der stetigen Veränderung von gesellschaftlichen Verhältnissen in einem System kann jedoch weiterführend auch entgegnet werden, dass die Symptomatik einer / dieser Suchtspirale, aus der eine Verurteilung und Unterbringung nach § 64 entstehen kann, nicht nur unteren sozialen Schichten vorbehalten ist. Die soziale Einbindung eines Betroffenen beschränkt sich nicht nur auf untere soziale Milieus. Die genannten sozialisationsbedingten Aspekte können ebenso in vornehmeren und gehobeneren Familienstrukturen vorliegen. Gerade wenn die Elternteile eben nicht ein Alltagsgeschehen im oft vermuteten HARTZ IV-Modus verbringen, sondern den ganzen Tag über arbeiten gehen und somit nicht für ihren Nachwuchs da sind, können sich Suchtspiralen aufgrund von Aufmerksamkeitsdefiziten bei Kindern und jungen Heranwachsenden bis ins Erwachsenenalter bilden. Die Entwicklung kann somit als ubiquitär angesehen werden, also als in allen sozialen Schichten vorkommend. Dies lässt sich u.a. daraus schließen, dass immer mehr harte Drogen in den Schulalltag fließen und dies nicht nur an Haupt- und Förderschulen, sondern zunehmend auch an ein für

intelligenter gehaltenes Klientel auf Gymnasien vorkommt, das ebenso einem gesellschaftlichen Druck standzuhalten hat, indem Leistung als oberste Prämisse standardisiert wird. Auch *diese* Art des Nachhelfens, des Gehirndopings, kann diese etwaige Lebensentwicklung begünstigen.

Die Voraussetzung für eine Anwendung der Maßregel nach § 64 StGB ergibt sich bei näherer Betrachtung somit aus einem Zusammenwirken von sozialisationsbedingten Facetten, sowie aus psychologischen Anteilen, die sich ebenfalls im Leben eines Patienten dieser Maßregel wiederfinden können. Aus psychologischer Sicht beleuchtet, tritt anstelle von Identifikation und Über-Ich- Bildung das delinquente Verhalten bzw. der Zusammenbruch der Identifikation. Auch ein erfolgsorientiertes Selbstbild kommt dann nicht zustande, sodass abermals ein Griff zu Substanzen folgen kann. Aber auch an diesem Punkt sei darauf verwiesen, dass ein bereits länger bestehendes Konsummuster im Verhalten eines Betroffenen vorliegen muss, ähnlich wie bei einem Sexualstraftäter, der nach § 63 StGB verurteilt wurde. Denn auch hier gilt, wie bereits im Abschnitt 3 verdeutlicht: „Für das objektbeziehungstheoretische Modell stellt das Suchtmittel in einem vorwiegend selbstdestruktiven Prozess den Ersatz bzw. die Wiederholung einer frühkindlichen Beziehung dar“ (Rost 1987,120). So auch folgende Zeilen:

„Aus allen empirischen Untersuchungen geht jedoch hervor, dass es einen signifikanten Zusammenhang zwischen Kriminalität und Sucht bei den Betroffenen gibt. Ebenso kann darauf hingewiesen werden, dass delinquentes Verhalten nicht erst in der Drogenabhängigkeit an sich entsteht, sondern vielmehr in einer früheren Zeit stattgefunden und sich über einen längeren Zeitraum entwickelt hat. So hat eine über einen längeren Zeitraum anhaltende delinquente Karriere definitiv erheblichen Einfluss auf die therapeutische Behandlung und die eigens erfahrene Entwicklung im Maßregelvollzug der Täter. Außerdem besitzen Rahmenbedingungen wie Persönlichkeitsentwicklung in der Kindheit und der Adoleszenzphase einen vehementen Einfluss auf die Zeit in einem Maßregelvollzug. Dadurch, dass bei vielen Tätern bereits eine Vorerkrankung, im Sinne einer Suchtproblematik, besteht und die Maßnahme nach § 64 somit häufig als letzte Chance gewertet werden kann, steht der Aspekt der sozialen Integration im Vordergrund, die es zudem zu verbessern gilt“ (Krone 2013, 103).

Werden Daten für die Bewertung der durch § 64 StGB Abgeurteilten in das Blickfeld des Betrachters gerückt, so lässt sich erkennen, dass es diverse Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern gibt. Diese machen es notwendig, eine flächenübergreifende Forschung dieser Thematik zu vertiefen. So „[...] erhoben u.a. Gericke & Kallert im Jahre 2007 aktuellste Daten bezüglich soziodemographischer Merkmale oder aber der strafrechtlichen Vorbelastung von Tätern mit einer Suchtproblematik“<sup>12</sup> (Krone 2013, 101),

---

<sup>12</sup> Studie „Zum Outcome der Maßregelvollzugsbehandlung nach § 64 StGB, in der, ausgehend von unterschiedlichen Unterbringungs- und Anordnungszahlen durch 277 Patienten, einer Notwendigkeit nachgegangen werden sollte, bestimmte Einheitsmerkmale in der anfänglichen Unterbringung, sowie im

aus denen sich wichtige Ergebnisse ablesen lassen. Dadurch, dass es deutliche Unterschiede in den Therapieabschlüssen in Deutschland gibt, lässt sich ergänzen, „[...] dass die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nur mangelhaft evaluiert ist“ (Wittmann 2007, 7). Mit der Untersuchung durch Gericke & Kallert, die u.a. die Anzahl der Einweisungen und Anzahl der Entlassenen, sowie die Anzahl der Untergebrachten nach § 64 StGB berücksichtigt haben, lassen sich transparente Werte aufzeigen. So ergibt sich im Folgenden:

„So hat sich die Anzahl derer, die nach § 64 in einer Entziehungsanstalt untergebracht wurden vom Jahre 1995 bis 2005 von knapp 1400 auf fast 2500 fast verdoppelt. Verglichen mit der eigentlichen Einweisungsrate steht hier sogar mehr als eine Verdopplung zur Diskussion, nämlich ein Wert von (...) 757 im Jahr 1995 auf 1609 im Jahr 2004“ (Krone 2014, 101).

Eine weitere Untersuchung im Maßregelvollzug kam zustande, nachdem ersichtlich wurde, dass der Freistaat Sachsen eklatante Unterschiede in den Erkenntnissen der Maßregel nach §

64 StGB seit der Wende aufzuweisen hatte. Unter Mithilfe des Statistischen Landesamts des Freistaates Sachsen, sowie dem Städt. Klinikum St.Georg, dem Sächsischen Krankenhaus Großschweidnitz

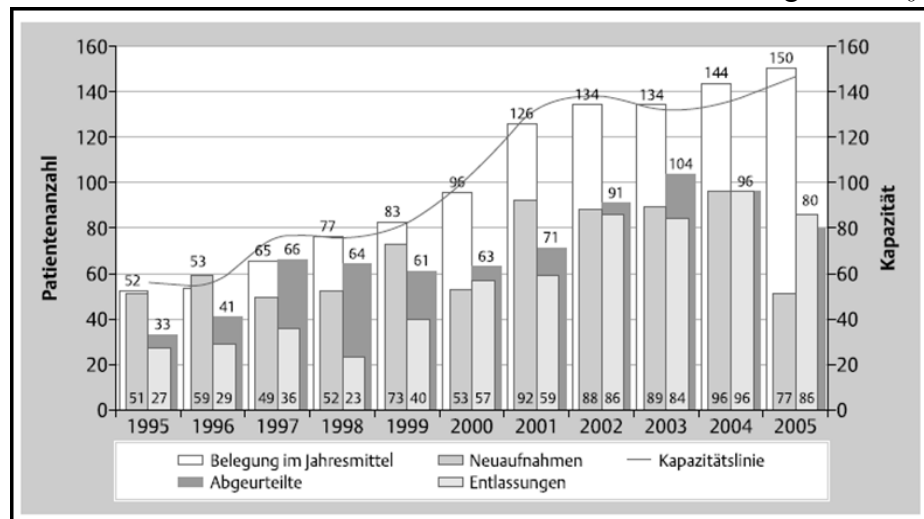


Abb. 2: Entwicklungen sächsischer Maßregelvollzug nach § 64 StGB in: Gericke, B., Kallert, TW. (2007); Zum Outcome der Maßregelvollzugsbehandlung nach § 64 StGB

und der TU Dresden führten Gericke & Kallert ihre Daten in der Studie durch weitere 344 Datensätze aus, die sich aus der Anzahl von § 64 Patienten ergaben, die im Zeitraum vom 01.01.1996 bis 31.12.2001 im sächsischen Maßregelvollzug aufgenommen wurden. Ausgangspunkt für diese Untersuchung war weiterhin das rudimentäre Vorliegen einheitlicher Datenbeschlüsse zu dieser Anordnung für den Gesamtbereich Ost-Deutschland. Es zeigten sich vehemente Unterschiede in den Einweisungs- und Entlassungspraktiken, sowie in der Verfolgung von statistischen Rückfallzahlen zwischen Ost und West. Nach Gericke & Kallert ergibt sich folgende Auswertung: „Die Durchschnittsbelegung in Sachsen lag 1995 mit 50 Untergebrachten pro ca. 4,6 Millionen Einwohner weit unter dem Durchschnitt der westlichen Bundesländer mit ca. 21 Verurteilten pro 1 Million Einwohner“ (Gericke & Kallert 2007,

Aufzeigen der eigentlichen Belegungsthematik deutlich zu machen, um evidente und nachhaltige Ergebnisse zu erhalten

220). Ebenso gilt: „Die Verdreifachung der Unterbringungszahlen sollte jedoch unter dem Aspekt der Aufbauphase in den östlichen Bundesländern relativiert werden“ (Gericke & Kallert 2007, 220). Deutlich zu erkennen ist ebenso, dass sich eine Veränderung im Verhältnis von Entlassungen zu Neuaufnahmen in diesem Zeitraum ergeben hat. Es kam demnach zu einer proportionalen Angleichung. Je mehr Entlassungen es gab, je mehr freie Plätze also erneut zur Verfügung standen, desto mehr Patienten konnten und wurden aufgenommen, um die eigentliche Kapazität zu erhöhen. Hier zeigt sich auch folgernd, dem notwendigen Bedarf dieser Maßregel in einer therapeutischen Einrichtung nachzukommen.

Somit geht es um die Verdeutlichung individueller und nachhaltiger Merkmale, die einen Betroffenen in diesen Maßregelvollzug bringen bzw. die dafür verantwortlich sind, dass dieser erneut nach der Inhaftierung rückfällig werden kann und die statistisch festgehalten werden sollen. Es wurden demnach die Rahmenbedingungen, in dem sich ein / dieser Patient befand, mit einbezogen, die einen expliziten Verhaltensstatus erkennen lassen sollten. Aussagekriterien waren hier u.a. die Anzahl von Gesamtverurteilungen, sowie der Zeitraum zwischen erster Verurteilung und der Unterbringungsanordnung und das jeweilige Alter bei der Erstverurteilung, die Tabelle 2 aufführt:

|                                       | Nichtrückfällige<br>(n = 76) |      | Rückfällige<br>(n = 44) |      | p            |
|---------------------------------------|------------------------------|------|-------------------------|------|--------------|
| <b>Suchtmittelpräferenz</b>           |                              |      |                         |      |              |
| – Alkohol                             | 57                           | 60,6 | 37                      | 39,4 | 0,358        |
| – Drogen                              | 19                           | 73,1 | 7                       | 26,9 |              |
| <b>Soziodemografische Daten</b>       |                              |      |                         |      |              |
| <b>Geburtsstatus</b>                  |                              |      |                         |      |              |
| – nicht ehelich                       | 15                           | 11,4 | 3                       | 6,6  | 0,100        |
| <b>Aufgewachsen (0 – 16 Jahre)</b>    |                              |      |                         |      |              |
| – kontinuierliches familiäres Umfeld  | 30                           | 40,0 | 15                      | 34,1 | 0,521        |
| – wechselnde Bezugspersonen           | 34                           | 45,3 | 19                      | 43,2 |              |
| – Institutionen (Heim, Jugendwerkhof) | 11                           | 14,7 | 10                      | 22,7 |              |
| <b>Berufsabschluss</b>                |                              |      |                         |      |              |
| – keinen                              | 28                           | 36,8 | 16                      | 37,2 | 1,000        |
| <b>Familienstand</b>                  |                              |      |                         |      |              |
| – verheiratet                         | 6                            | 7,9  | 6                       | 13,6 | 0,600        |
| – ledig                               | 48                           | 63,2 | 26                      | 59,1 |              |
| – geschieden                          | 22                           | 28,9 | 12                      | 27,3 |              |
| <b>Wohnsituation vor Aufnahme</b>     |                              |      |                         |      |              |
| – allein                              | 34                           | 44,7 | 21                      | 47,7 | 0,389        |
| – in familiärer/fester Gemeinschaft   | 26                           | 34,2 | 18                      | 40,9 |              |
| – Wohngemeinschaft                    | 16                           | 21,1 | 5                       | 11,4 |              |
| <b>Vorstrafenbelastung</b>            |                              |      |                         |      |              |
| – gering                              | 20                           | 26,3 | 6                       | 13,6 | 0,050        |
| – mittel                              | 41                           | 53,9 | 21                      | 47,7 |              |
| – hoch                                | 15                           | 19,7 | 17                      | 38,6 |              |
| <b>Vorkommnisse im Vollzug</b>        |                              |      |                         |      |              |
| – Suchtmittelrückfälle                | 42                           | 75,0 | 14                      | 25,0 | 0,015        |
| – Entweichung                         | 9                            | 11,8 | 7                       | 15,9 | 0,583        |
|                                       | MW                           | SD   | MW                      | SD   | t; p         |
| Alter bei 1. Verurteilung             | 25,2                         | 9,2  | 23,9                    | 7,0  | 0,905; 0,926 |
| Alter bei Aufnahme                    | 32,56                        | 8,93 | 31,12                   | 7,98 | 0,1; 0,920   |
| Aufenthalt im Maßregelvollzug         | 25,87                        | 8,4  | 22,64                   | 8,6  | 2,0; 0,047   |

Abb. 3: Soziodemographische Merkmale bei rückfälligen Insassen und nicht rückfälligen Insassen in: Gericke, B., Kallert, TW. (2007); Zum Outcome der Maßregelvollzugsbehandlung nach § 64 StGB

Hieraus ergab sich abermals: „Bei der Auswertung dieser Daten hat sich gezeigt, dass die Unterbringungszahlen in Sachsen dramatisch angestiegen sind, gleichzeitig aber die Therapieabbrüche durch Gerichtsbeschluss wegen Aussichtslosigkeit auf Erfolg bei 48% lagen [...]“ (Krone 2014, 84). Verstärkt wird dieses Phänomen, wenn die bisherigen Rückfallquoten in der § 64 – Maßregel hinzugezogen werden:

„Beziffert man die Rückfallquoten im Bundesdurchschnitt, die als Kriterium einen zweijährigen Beobachtungszeitraum und einen Eintrag im Bundeszentralregister (BZR) beinhalten, so beträgt die Zahl bei „Entlassungen innerhalb der vergangenen 10 Jahre Untersuchten zwischen 40-50%“ (Gericke & Kallert 2007, 218).

In den Entziehungsanstalten Sachsens liegt die strafrechtlich relevante Rückfallquote bereits bei 40% (vgl. Gericke & Kallert 2007, 218).

Ebenso wurde nachgewiesen, „[...] dass Patienten, die zur Bewährung entlassen wurden, in der Kindheit häufig wechselnde Bezugspersonen erlebt hatten (43,7%) [...]“ (Schalast & Kösters 2008, 11f; zit. n. Krone 2013, 102). Ein weiterer wichtiger Punkt, der in der



Datenerhebung aufgeführt wurde, ist die durchschnittliche Unterbringungsdauer der nach § 64 Abgeurteilten. Wenn gemäß § 67d StGB noch eine Höchstdauer von zwei Jahren ausgesprochen wird, so zeigen doch die Ergebnisse der Studie im sächsischen Maßregelvollzug Werte von 26 - 32 Monaten, unterteilt in Höchstfristentlassung und Verweildauer bei Bewährungsentlassung (vgl. Wittmann 2012, 3). So auch der Vergleich zu einer Studie der westfälischen Forensik, in der es heißt, dass ausschließlich behandelte Drogenabhängige „[...] die Entlassung in Freiheit (Bewährungs- und Höchstfristentlassung) nach durchschnittlich 40 Monaten [...]“ (Wittmann 2012, 3) erfolgte. Von weiterem Interesse wären hier Ergebnisse über die tatsächliche Verweildauer, ob beispielsweise eine Therapie am Stück absolviert wurde, oder aber auch durch einen möglichen Zwischenvollzug unterbrochen wurde, der -wie bereits erwähnt- in bestimmten Fällen vom Gericht angeordnet werden kann, wenn in der Behandlungszeit weitere Straftaten durch verzögerte Gerichtsurteile hinzukommen, die während der Haftzeit aufaddiert würden bzw. zwischenzeitlich die Prognose durch Sachverständige besteht, dass die Therapie doch nicht den gewünschten Erfolg bringt, wie bereits in Punkt 2 aufgeführt. Anhand dieser Zahlen werden die Unterschiede an institutionellen und rechtlichen Besonderheiten von Bundesland zu Bundesland deutlich und lassen die Problematik einer eindeutigen Einschätzung von evaluierbaren Daten erkennen.

Möchte man eine Erkenntnis aus unterschiedlich recherchierten Studien und zusammengetragenen Fakten erschließen, so zeigt sich im Endresultat, dass es mehrere Merkmale gibt, die für eine erfolgreiche Behandlung der Betroffenen nach § 64 StGB gelten. So hat eine über einen längeren Zeitraum anhaltende delinquente Karriere definitiv erheblichen Einfluss auf die therapeutische Behandlung und die eigens erfahrene Entwicklung im Maßregelvollzug der Täter. Somit steht fest, „Dass eine dissoziale strafrechtliche Entwicklung mit einer von Diskontinuität geprägten Sozialisation korrespondiert [...]“ (Gericke & Kallert 2007, 224). Zusätzlich bestimmen die persönlichen Rahmenbedingungen, sowie eine daraus folgende Persönlichkeitsentwicklung in der Kindheit und der anschließenden Adoleszenzphase die Zeit in einem Maßregelvollzug, denn „[...] das Risiko einer nicht erfolgreichen Behandlung durch Aussetzung der Maßregel erhöht sich bei einer institutionellen Sozialisation, gegenüber einem kontinuierlich familiären Sozialisationshintergrund, um das 2-Fache“ (Gericke & Kallert 2007, 224). Eine stetige Kontinuität in der Auswertung von empirischen Daten bzw. die eigentliche Interpretation dessen, das als Synthese gehandhabt werden könnte, lässt auch folgende Aussage widerspiegeln:

„Wie stark allerdings der Einfluss insbesondere der strafrechtlichen Vorbelastung ist, verdeutlicht die geringe Anzahl derjenigen, die trotz einer hohen strafrechtlichen Belastung zunächst einen erfolgreichen Therapieverlauf nehmen, dann aber mit einer Rückfallquote von über 50% eine deutlich schlechtere Reintegration aufweisen“ (Gericke & Kallert 2007, 225).

So gilt es jedoch, perspektivisch für die Analysen von Statistiken betrachtet, dass stets ein Unterschied in der Auswertung von rein alkoholkranken und rein drogenabhängigen Betroffenen stattfinden sollte, da sich die Verhaltensweisen beider Gruppen in der Art von Straftaten signifikant unterscheiden. So auch beispielsweise in der Auswertung der Regensburger Studie von 2008, in der es auf die Rückfallquote von Entlassenen bezogen heißt: „Zwei Drittel der Alkoholiker haben keinen Rückfall gegenüber nur einem Drittel bei den Drogenabhängigen. Bei mehr als drei Rückfällen ist der Anteil bei den Drogenabhängigen mehr als doppelt so hoch“ (Hartl 2012, 177). Das Ziel für beide Gruppen ist jedoch zu gleichen Teilen unabdingbar, sowohl in der Arbeit mit Betroffenen, als auch im Anliegen zu sich selbst als Teil dieser Klientel, nämlich eine individuelle Behandlung in einem ausgewählten Rahmen zugesprochen zu bekommen, um entschleunigt zu werden. Appelliert wird in diesem Kontext aber auch an die zur Verfügung stehenden Ressourcen bzw. eigenen körperlichen und geistigen Kapazitäten eines Insassen nach § 64 und seine eigene Motivation, aus dieser Suchtspirale herauszutreten. Denn „Abhängig von der reinen Behandlungsdauer, einem möglichen Vorwegvollzug oder der Möglichkeit in eine offene Einrichtung zu wechseln [...]“ (Krone 2013, 103), ist Derjenige immer noch für sich selbst verantwortlich, einen Abschluss in der ihm zuteilwerdenden Therapie zu erreichen.

#### **4.1. Behandlungsmöglichkeiten – Gleiche Therapie für verschiedene Verbrechen?**

Das Spektrum an Behandlungsmöglichkeiten von Sexualstraftätern durch therapeutische Maßnahmen scheint vielfältig. Fokussiert auf individuelle Betreuung und die daraus entstehenden Prognosen, jedoch subtil und durchaus als konventionell zu betrachten. Der Bereich im Strafrecht, der sich mit sexuellen Vergehen an Menschen beschäftigt, wird zunehmend mit der Begrifflichkeit von Sexualdelinquenz eingeengt. In diesem Abschnitt der Ausarbeitung wird der Blick der juristischen Perspektive um die Ebene des Begriffs der *Dissexualität* erweitert. Der Vorteil dieser Begrifflichkeit liegt in der Erweiterung der ganzheitlichen Betrachtung für einen Sexualstraftäter, um ein größeres Verständnis für spezielle Therapieansätze dieser Klientel zu geben. Angebracht sei hier ebenfalls die Annäherung an den Gedanken der Dissozialität, der bereits im vorigen Abschnitt um eine Verurteilung bzw. Anordnung eines Täters / Patienten nach § 64 StGB fiel. Beide Gedanken beinhalten Komponenten von sozialen Definitionen, die in der Form von Dissexualität als

„[...] sich im Sexuellen ausdrückendes Sozialversagen [...]“ (Beier, o.J., 13) und in der weiteren Art von Dissozialität als „[...] fortgesetztes und allgemeines Sozialversagen [...]“ (Rehder, o.J., 19) beschrieben werden. Zu diesem Zweck werden die Hintergründe von Betroffenen, die sowohl nach § 63, als auch nach § 64 StGB abgeurteilt wurden, in einen gemeinsamen Betrachtungswinkel gerückt. Hier kann ein Verwischen der Grenzen beider Begrifflichkeiten stattfinden, indem sich Beides bedingt, somit also dissexuelle Verhaltensweisen unumgängliche Parteien von Dissozialität werden können. Als Beispiel sei die Klassifizierung eines bestimmten Tätertyps – hier dissoziale Täter – in der Untersuchung von Wille (1968) und Schorsch (1971) genannt, die eindeutige Kriterien von dissozialem Verhalten aufweisen, wie z.B. ein niedriges Bildungsniveau und die frühe soziale Randständigkeit, sodass diese Täter als Risikogruppe gelten (vgl. Beier, o.J., 20). Als Risikogruppe deshalb, da folgende Aussage getroffen wurde: „Sowohl vor der Begutachtung, als auch im Nachuntersuchungszeitraum zeigten sie bei geringer Lern- und Leistungsmotivation eine unstete Lebensführung und ein Muster wenig dauerhafter partnerschaftlicher Beziehungen“ (ebd.). Dieser erste Einblick lässt eine individuelle Behandlungsmöglichkeit – es wird noch nicht von Behandlungsnotwendigkeit gesprochen – in Form von gezielten Therapiemaßnahmen erkennen.

Als Grundlage für Behandlungsmöglichkeiten im Sexualdeliktsbereich dient stets der Hilfe-Duktus:

„[...] bei wiederholt und / oder wegen schwerwiegender Straftaten verurteilten Tätern, die wegen nachteiliger Einflüsse auf ihre Persönlichkeitsentwicklung nicht in der Lage sind, ihre Lebensverhältnisse mit den von der Gesellschaft gebilligten Mitteln zu gestalten, die sich ungeeignete Bewältigungsformen für Konflikte zu Eigen gemacht haben und denen die Zuversicht in den Erfolg rechtmäßigen Verhaltens verloren gegangen ist“ (Rehn [u.a.] 2001, 112).

Eine Ergänzung dessen wird gegeben, wenn der Sexualdelinquent nicht mehr als Straftäter und Häftling verstanden wird, sondern – wie in der klinischen Psychologie – als Patient. Von besonderer Bedeutung ist hier die Indikation von Straftätern genannt, die dazu dienen soll, eine „[...] korrekte Ermittlung der geeigneten Therapieform für die jeweilige Störung beim jeweiligen Patienten“ (ebd.) durchzuführen. In Verbindung hierzu ist im Strafvollzug ebenfalls eine regelmäßige Kontrolle dieser Indikation bei Sexualstraftätern vorgesehen, um derartige Therapien zu prüfen und – bei Bedarf und juristischer Notwendigkeit – die Verlegung von Betroffenen bei richterlicher Anordnung zu vollziehen. Niedergeschrieben findet diese Anordnung in § 9 Abs.1 und 2 StVollzG ihr Recht und gilt als „[...] selektive Indikationsentscheidung“ (ebd.). Ferner soll sie „[...] die Auswahl einer besonderen

Behandlungseinrichtung und die Auswahl einer bestimmten Deliktgruppe“ (Rehn [u.a.] 2001, 112) garantieren. Wird also beispielsweise einem Sexualstraftäter, der bereits eine bestimmte Haftzeit verbüßt, eine Anordnung auferlegt, da dieser möglicherweise keinen Therapieplatz bekommen hat oder weil sich im weiteren Verlauf seiner Haftzeit eine negative Sozialprognose herausgestellt hat, so kann im Hinblick auf sein Haftende noch eine Überweisung in eine sozialpsychiatrische Anstalt angeordnet werden und erfolgen. Hier liegt die Entscheidung darüber bei eindeutig beobachtetem Fehlverhalten seitens der Mitarbeiter aus dem Regelvollzug. Anschließend „[...] liegt die Zuständigkeit immer bei der Sozialtherapeutischen Anstalt [...]“ (ebd.), sodass nun hier geeignete Maßnahmen zur Weiterbehandlung im Sinne von Psycho- und Sozialtherapie getroffen werden können. Darauf hinzuweisen ist aber auch, dass seit dem Jahre 2003 „[...] ein Gefangener, der ein Sexualdelikt begangen hat und deswegen zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren verurteilt worden ist, auch ohne seine Zustimmung in eine Sozialtherapeutische Anstalt [...]“ (Specht 1999, 23) verlegt werden kann.

Explizite Unterschiede bestehen in der Handhabung und Klassifizierung von bestimmten Sexualdelinquenten, gerade wenn sich herausstellt, dass es sich um eine diagnostizierte Sexsucht mit delinquenten Verhaltensmustern handelt. So kann eine Psychotherapie wenig von Erfolg gekrönt sein, wenn sich Gegenanzeigen in der Wirkung für den Patienten eher an negativen Merkmalen aufhalten als an positiven Erlebnissen. In diesem Punkt wird das Spektrum, mit dem es Therapeuten und Mitarbeiter im Maßregelvollzug zu tun haben, sehr deutlich. So ist es durchaus möglich, dass „[...] bei psychosegefährdeten Gefangenen [...] sich etwa durch die häufig in der Sozialtherapie verwendeten konfliktzentrierten Behandlungsmethoden die vorhandenen Symptome verschlechtern“ (Rehn [u.a.] 2001, 113). Ebenso können sich auch Symptome in der Haftzeit regelrecht verschlechtern, da die Patienten einfach überfordert sind und eine noch schwerwiegendere Störung ihrer Persönlichkeit entwickeln können, die einen möglichen Therapieabschluss erschweren und in weite Ferne rücken lassen. Wird bei Anklage bereits eine schwerwiegende Persönlichkeitsstörung nachgewiesen, so greift hier § 63 StGB, die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, wie bereits angezeigt. Auch mit diesem Beschluss / Urteil wird die Schwere einer defizitären Persönlichkeit hervorgehoben, da dieses ein entscheidendes Indikationskriterium in der darauffolgenden therapeutischen Behandlung darstellen kann. So zeigt sich, dass „Bei Sexualstraftätern mit einer mittleren Störungsintensität [...] sozialtherapeutische Einrichtungen am erfolgreichsten [...]“ (ebd.) sind. Anders verhält es sich bei Tätertypen, „[...] deren Symptomatik sich verselbstständigt und nicht mehr erkennbar

zu Belastungen und Konflikten in Verbindung steht [...]“ (Rehn [u.a.] 2001, 114). Hier eignet sich ein konfliktorientierter Ansatz, wie der einer Sozialtherapie, nicht. Die Schwierigkeit in der Behandlung von Sexualstraftätern liegt im therapeutischen Bereich im Umgang mit Indikationskriterien, also u.a. in der eigentlichen Krankheitsdiagnose, „[...] weil nämlich für ihre Therapieentscheidung nicht so sehr das Erscheinungsbild von Bedeutung ist, sondern viel mehr die Störungsursache, die Bedingungen, die die Störung aufrecht erhalten, denn diese soll die Therapie ja beseitigen“ (ebd.). Die Vorgehensweise einer tiefenpsychologischen Therapie legt die Gewichtung hauptsächlich auf die Arbeit im beziehungs-dynamischen Rahmen und dessen Ursachenbekämpfung. Da die Diagnose bei einer Sexsucht beispielsweise nach wie vor nicht unumstritten ist und diese Zuschreibung häufig als „[...] eine Form sexueller Funktionsstörung aufgelistet ist [...]“ (Fengler 2002, 502), auf der anderen Ebene aber mit Spielsucht und Magersucht verglichen wird, ist es schwierig, hier einheitliche Konzepte für die Behandlung zu nennen. So sei mit dem Erkennen genau dieser Suchtproblematik auf einen psychotherapeutischen Ansatz verwiesen, den der Psychologe Carnes 1991 ins Leben gerufen hat, „[...] der ein verhaltensorientiertes 12-Stufen-Programm entwickelte [...]“ (Fengler 2002, 504). Dieses besteht aus der Verknüpfung verhaltensorientierter und psychotherapeutischer Vorgehensweisen, die, einheitlich betrachtet, ein Konzept hervorbringen, das zudem die Einbindung von Familienangehörigen vorsieht. Anders als bei rein sozialtherapeutischen Ansätzen geht es hier hauptsächlich um rein suchtspezifische Verhaltensmuster, die aufgebrochen werden sollen, wie z.B. die „[...] Reduktion von Partnerkonflikten [...]“ (Fengler 2002, 504), die sich häufig in der Arbeit mit diesen Patienten zeigen, wie bereits in den Abschnitten über Sexualdelinquenz aufgeführt.

Die Motivation der Betroffenen in der zuvor erwähnten Psychotherapie ist hier eine ganz andere, da ein Leidensdruck vorherrscht, der geprägt ist durch ein Problembewusstsein und dem Wunsch nach Veränderung. Untersuchungen zeigen, dass aber auch hier Motivationsprobleme bestehen, jedoch „[...] auch außerhalb des Gefängnisses [...] viele zum Therapeuten [...]“ (Rehn [u.a.] 2001, 115) gehen, aber nicht zuletzt aus dem Grund „[...] weil sie vom Partner oder der Partnerin geschickt wurden oder weil der Arbeitgeber mit Entlassung gedroht hat“ (ebd.). Maßnahmen im sozialtherapeutischen Sinne, u.a. auch die Anordnung zu einer Verhaltenstherapie, zielen hingegen darauf ab, eine deutlich geringere Rückfallwahrscheinlichkeit zu erreichen. Hier liegt der Fokus darauf, kognitive Fähigkeiten und allgemeine Defizite in der Alltagssituation von Tätern zu verbessern. Unter Zuhilfenahme der Darstellung vorliegender Taten, wird in diesem therapeutischen Milieu an die

Selbstkontrolle eines Patienten appelliert, um eine Reduzierung seiner Verhaltensweisen zu ermöglichen.

Der Kern der Problematik in der Arbeit mit Sexualdelinquenten besteht weitestgehend darin, richtige Einschätzungen durch Sachverständige vorzunehmen. Die Phantasiewelt, in der sich viele Delinquente befinden, ermöglicht es ihnen nicht, eine gesunde Sexualität zu sich oder einem anderen Menschen aufzubauen und zu entwickeln. Verschiedenste Diagnosen und Indikationsfestlegungen „[...] haben schließlich zur Folge, dass immer wieder auch Fehlanweisungen in die Sozialtherapeutische Anstalt erfolgen“ (Rehn [u.a.] 2001, 112). Da es sich bei vielen Betroffenen dieser Deliktgruppe ebenso um z.T. schwerst gestörte Persönlichkeitsstrukturen handelt, ist nicht allzu selten zu erklären, dass selbst erfahrene Therapeuten Schwierigkeiten besitzen, einen Täter richtig diagnostisch einzuschätzen und zu bewerten.

In Untersuchungen von Lösel (1995) wird die sogenannte Effektstärke aufgegriffen, somit die Behandlungsmethode, die einen erfolgreichen Abschluss nach sich zieht und die anhand einer bestimmten Anzahl von Patienten am Effektivsten zu bewerten ist, gekoppelt mit der geringsten Rückfälligkeit im Verhalten.<sup>13</sup> So auch Wischka: „Die Effektstärke drückt aus, um wieviel Prozent die Behandlung die Rückfälligkeit zu senken vermochte“ (Wischka 1999, 28). So zeigte sich anhand von 54 durchgeführten Evaluationen im Rahmen einer angemessenen Behandlung ein Effektstärkenwert von 32. Im Vergleich hierzu ein Wert von -8 bei einer Anzahl von 30 Evaluationen im Rahmen einer formalen Kriminalstrafe, sowie die Auswertung von -7 bei einer unangemessenen Behandlung mit 38 Evaluationen (vgl. Lösel 1995, 147; zit. n. Wischka 1999, 28). Das Verhalten, in Form der Auswertung einer evaluierten Untersuchung, beschreibt hier also diese Effektstärke. Hier zeigt sich nunmehr, dass eine 30%ig geringere Rückfallquote bei Betroffenen bestehen kann, wenn es sich um eine angemessene Behandlung handelt. Was nun als angemessen bzw. als unangemessen gilt, wird anhand von Behandlungskonzepten erläutert, die als Prinzipien für eine wirksame sozialtherapeutische Maßnahme gelten. In Ihr befinden sich zunächst Rahmenbedingungen, die einen Täter in ein differenziertes Umfeld bringen und ermutigen sollen, sich diesem zu öffnen. Hierzu kann die Reduzierung von negativen Haftkontexten gehören, aber auch eine Verbesserung des Klimas in einer Haftanstalt an sich. Des Weiteren gilt, ausgewähltes Personal und Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, die zum wesentlichen Bestandteil eines

---

<sup>13</sup> Ergänzt werden sollte an diesem Punkt, dass es keine 100%ige Effektstärke gibt, sondern stets nur eine Relation zu einem gezielten Behandlungsverhältnis aufgegriffen werden kann

Betroffenen zählen und dieser die Hauptzeit des Tages mit ihnen in Haft verbringt. Die Behandlungskonzepte integrieren theoretische und empirisch fundierte Methoden und schließen sozialtherapeutische Maßnahmen wie die Förderung von Denkmustern beispielsweise und der bereits erwähnten Selbstkontrolle, sowie geeignete Maßnahmen für Rückfallpräventionen, aber auch die Herangehensweise im gezielten Ansatz an kriminogenen Faktoren mit ein (vgl. Wischka 1999, 29). Die Betroffenen sollen in künftigen Problemsituationen entschleunigt werden und bewusst handeln, um strukturiert kognitive Erlebnisse und Verhaltensweisen zu erfahren und abzuspeichern. In dieser Art von Therapieansatz werden praktisch alle Lebensbezüge des Patienten berührt, sodass dieser seine psycho-sozialen Defizite verändern kann. So kommt es vor, dass es Patienten gibt, die sich in keiner Weise selbst versorgen können, wie beispielsweise kochen oder Wäsche waschen können (vgl. Schott 1996, 11), da sie sich „[...] innerlich und äußerlich noch nicht aus der Abhängigkeit von der Mutter gelöst [...]“ (Schott 1996, 13) haben. Somit kommen sozialtherapeutische Unterstützungen dieser Art ebenfalls besonderen Bedeutungen zuteil, um die defizitären Alltagsmuster von Betroffenen zu auszugleichen und ein Umdenken im Verhalten und Begreifen zu fördern.

In allen Behandlungsmaßnahmen geht es für den Patienten darum, Grenzen gesetzt zu bekommen und selbst zu stecken, Strukturen und Kontrolle zu erkennen und zu fördern, sowie Respekt und Achtung entgegengebracht zu bekommen, dem sozusagen kompletten Gegensatz im Empfinden zu seinen verübten Sexualstraftaten und Drogendelikten. Voraussetzung ist unausweichlich aber auch die bereits angesprochene eigene Bereitschaft zur Behandlung, trotz angesichts einer Behandlungsnotwendigkeit durch eine Gerichtsanordnung. Es kann ebenfalls die Situation eintreten, dass eine Behandlungsunfähigkeit beim Patienten vorliegt, da einige Angebote bestimmte Fähigkeiten - sowohl intellektuell, als auch kommunikativ – voraussetzen, die nicht jeder Betroffene erfüllt und / oder erfüllen kann. So zeigt auch hier eine Untersuchung nach Rehder (1990), dass zwar bei allen in dieser Studie untersuchten 223 Sexualstraftätern eine Behandlungsnotwendigkeit vorliegt, „[...] dass der Grad dieser Behandlungserfordernis sich aber insgesamt normal verteilt, d.h. es gibt eine kleine Gruppe von Sexualdelinquenten, denen schon mit wenig Stützung im Vollzug geholfen werden kann, zukünftig straffrei zu bleiben [...]“ (Rehder, o.J., 30).

Zusammenfassend ist zu sagen, dass es bei den zu behandelnden Intensivtätern mit vorhandener Suchtmittelproblematik und Sexualstraftätern stets ein erhöhtes Risiko des Scheiterns bzw. eine erhöhte Rückfallquote besteht, da eben „Sexualstraftäter [...] in erster

Linie narzisstische Störungen, ein nicht intaktes und abgegrenztes Selbst und gestörte Objektbeziehungen“ (Schott 1996, 11) aufweisen. Es kam im früheren Leben und Erleben dieser Täter zu einem bedeutenden Bruch in der Psychodynamik, sodass viele Taten einfach aus unkontrollierter Phantasie, gepaart mit Rache- und Wutausbrüchen, geschehen sind, deren Behandlung in der Kontrolle zu sich selbst ein sehr hohes Maß an Motivation voraussetzt. Da die Verleumdungsstrategien bei einer hohen Anzahl dieser Täter eine wichtige Rolle spielen, ist es fraglich, ob es wirklich eine zu 100% wirksame Behandlungsmethode gibt, die ein fast ebenso hohes Rückfallrisiko vermeiden kann. Zuspruch sollte aber auch dahingehend gemacht werden, dass ein realistischer Blick auf eine 100%ige Heilung im weitesten Sinne gar nicht gehalten werden kann, sondern dass Teilerfolge in der Behandlung dieser Klientel bereits erwähnt werden sollten. So ist z.B. die eigentliche Suchtmittelproblematik eines Delinquenten, der nach § 64 in eine Entziehungsanstalt sitzt, immer noch als leichter zu bewerten, da nur im äußersten Fall auch eine Persönlichkeitsstörung im Sinne von psychischer Krankhaftigkeit vorliegt.

Die meisten Sozialtherapien sind auf eine therapeutische Gemeinschaft gestützt, in der sich der Patient in Gruppenbehandlungen wiederfindet. Eine Grauzone kann hier vorliegen, wenn sich persönlichkeitsgestörte Täter an diese Umgebung in dem Maße anpassen, dass sie einer unbedingten und notwendigen Behandlung an Einzelgesprächen gezielt aus dem Wege gehen und dieses dem Therapeuten auch vermitteln können. Interessant ist eine Aussage der Untersuchung nach Eher im österreichischen Strafvollzug mit Sexualdelinquenten aus dem Jahre 2006, in der die Verbindung zur anfangs erwähnten Dissexualität und Dissozialität aufgegriffen wird:

„Die Kernaussage dieser Untersuchung besteht darin, dass es zumindest zwei voneinander getrennte Dimensionen bei der Rückfallvorhersage bei Sexualstraftätern gibt: Auf der einen Seite die Dimension, die auf die sexuelle Devianz von Sexualdelinquenten fokussiert, und auf der anderen Seite eine Dimension, den Bereich des allgemeinen impulsiven und dissozialen Lebensstils abdeckt“ (Rettenberger 2009, 13).

Es wird also die ständig bestehende Peripherie in der eigentlich gleich verübten Straftat bei Sexualdelinquenten / Sexualstraftätern deutlich. Somit ist eine gesonderte Behandlung und Vorgehensweise in der Arbeit mit dieser Tätergruppe im therapeutischen Sinn eindeutig indiziert und unumgänglich. Der Bezug zu drogenabhängigen Straftätern wird gegeben, indem sich auch hier die Delikte im weitesten Sinne nicht voneinander unterscheiden, da sie sich im Rahmen von Beschaffungskriminalität befinden, um stets die eigene Sucht zu finanzieren. Es ist somit unverkennbar, dass bei verschiedensten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, aber auch bei Straftaten, die suchtmittelspezifisch im Rausch durch



Substanzen begangen wurden, ebenso individuelle Therapiemethoden greifen können, als auch spezielle Vorgehensweisen zielen, sofern es für einen Betroffenen erforderlich und machbar ist. Abschließend ist noch einmal anzumerken, dass sich alle psychotherapeutischen und sozialtherapeutischen Methoden untereinander bedingen, sie agieren somit in ihrer Wirkung synergistisch und lassen daher auch die Vergleiche beider Maßregelgruppen zu, das u.a. auch das Ziel dieser Ausarbeitung ist.

#### **4.2. Hürden der Sexualstraftäter in Haft gegenüber drogenabhängigen Intensivtätern / Hierarchische Merkmale und Stigmatisierung – Ein Exkurs**

Wird vom Grundgedanken ausgegangen, dass die Verpflichtung zur Hilfe in der Straffälligen Hilfe immanent ist, so zeigt die Praxis abermals ein anderes Bild vom Alltagsleben in der Haftunterbringung eines Sexualstraftäters. Weisend für den weiteren Verlauf dieses Abschnitts könnte demnach die Idee im Folgenden sein: „Zunächst sind nicht die Straftaten „gefährlich“, sondern Menschen, die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bzw. körperliche Unversehrtheit von Mitmenschen begehen und wahrscheinlich weiter begehen werden“ (Rehn [u.a.] 2001, 218).

Hier wird deutlich, dass die Charakteristik im Umgang mit Sexualdelinquenten eine weitaus andere ist und es die Betroffenen an sich auch mit einer anderen Herangehensweise durch den Staat, aber auch gerade durch Bedienstete in der Haft zu tun haben, nämlich mit einer zunächst erhöhten Aufmerksamkeit und Vorsicht. Dieser Teil der Ausarbeitung partagiert die Ebene an Delikten, mit der es die Opfer der Tätergruppen von § 63 und § 64 zu tun haben und zeigt, dass es unüberwindbare Differenzen in der Beurteilung jener Delikte im Rahmen des Strafvollzugs gibt. Die Gewichtung wird hier auf die Sexualstraftäter gelegt, bei denen noch keine Anordnung nach § 63 StGB ausgesprochen wurde und diese unbehandelt in einen normalen Strafvollzug gelangen.

Für eine gezielt individuelle Haftunterbringung von Sexualstraftätern ist es notwendig, den Täter und seine Tat(en) zu klassifizieren, wie bereits erläutert. Nicht selten kommt es jedoch vor, dass nicht sofort ein eindeutiges psychologisches Gutachten erstellt werden kann, da bis zu diesem Zeitpunkt alle Beweise für die Tat ausgewertet sein müssen, sodass anhand dieser Daten erst im weiteren Verhandlungszeitraum geurteilt werden kann. Solange die Schuldfähigkeit nicht eindeutig bewiesen ist, verbringt der Täter seine Zeit in der Untersuchungshaft. Ein anderes Bild bietet die Tatsache, wenn sehr schnell erkannt wird, dass bei beispielsweise schuldunfähigen und eindeutig schuldgemilderten Tätern die Tendenz

besteht, weiterhin schwere Straftaten im sexualstrafrechtlichen Sinne zu begehen. Hier greifen demnach die Rechtsfolgen, die mit der geschlossenen psychiatrischen Behandlung nach § 63 StGB einhergehen, sofort.

Die breitgefächerte Möglichkeit der Einteilung von Tätern zu ihren Taten bringt einen nicht unerheblichen Zeitaufwand mit sich, derer sich alle Seiten, der Angeklagte, das Opfer und die Justiz, zu stellen haben. Wie bereits erwähnt, können längere Haftzeiten das sexuelle Gedankengut bei bestimmten Tätern dahingehend schüren, dass ihre innerlichen Zustände und Bedürfnisse verschlimmert werden können. Hieraus können sich ungeahnte Folgen für Bedienstete in einer Haftanstalt, aber auch Folgen für Mitinsassen ergeben, denn Sexualdelinquenten werden als Menschen beschrieben, deren „[...] Persönlichkeit [...] instabil [...]“ (Spengler, o.J., 9) und „[...] oft auch in anderen Bereichen schwer gestört“ (ebd.) ist. Damit nehmen diese Straftäter eine individuelle Rolle im Vollzug ein, von der insbesondere die Mitarbeiter wissen. Anders als bei Häftlingen im normalen Vollzug, in dem ebenfalls von Gewaltanwendung und Non-Respekt auszugehen ist, können es hier die Mitarbeiter mit erheblich triebgesteuerten Vergehen zu tun haben, die nur sehr schwer zu kontrollieren sind. Wird außerdem davon ausgegangen, dass schwere psychische Störungen für die Taten von Sexualdelinquenten verantwortlich sind, die aber zum bestehenden Zeitpunkt in Haft noch nicht professionell analysiert oder erkennbar sind, die Täter aber bereits längere Zeit unbehandelt in Haft sitzen, so ist es leicht vorstellbar, dass diese Tätertypen ein erhöhtes Risiko für sich und ihr Umfeld in einem normalen Vollzug darstellen können.

Ein weiterer, nicht unerheblicher Punkt in diesem Zusammenhang, ist die Ebene der Subkultur, die kurz erläutert wird. Handelt es sich bei dem Begriff um

„[...] die allgemeine Bezeichnung für eine von der Gesamtkultur der Gesellschaft abweichende Kultur einer Teilgruppe, die sich durch ihr Normen- und Wertesystem ihrer spezielle Kultur (z.B. Alter, Beruf) sowie ihre Lebens- und Verhaltensweise von der Gesamtgesellschaft unterscheidet“ (Stimmer 2000, 723),

so nimmt die Gruppe der Sexualstraftäter aufgrund ihrer Merkmale einen weiteren, übergeordneten Teilbereich ein. Die in ihr bestehenden „Rollendifferenzierungen haben das Ziel, hierarchische Beziehungsstrukturen herauszubilden, um Abhängigkeiten der Gefangenen zu schaffen und zu gewährleisten“ (Rehn [u.a.] 2001, 220).

Bekannt ist, dass Sexualdelinquente und sogenannte *Kinderficker* einen extrem schlechten Ruf im Gefängnis besitzen und sich in der Hierarchie von Gefangenen ganz unten platzieren.

Geht es in der Rollenverteilung bei neuen Insassen darum, hierarchische Strukturen zu erkennen und sich unterzuordnen bzw. sich einen Namen zu machen, so sieht dies bei Sexualstraftätern deutlich anders aus. Durch die gesellschaftlich vorherrschende Meinung, dieser Art von Tätern mit Abscheu zu begegnen, folgt die Fortsetzung dieses Gedankens von Mitinsassen, auf genau diese Gruppe von Delinquenten herabzublicken und die Möglichkeit, ein zu respektierender Teil einer hierarchischen Ordnung zu werden, abermals zu erschweren. Zu beobachten ist, dass „Von wenigen Ausnahmen abgesehen [...] Sexualdelinquente – insbesondere die wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern verurteilten Täter – während ihrer Haftzeit kaum disziplinarische Auffälligkeiten [...]“ (Rehder, o.J., 28) zeigen,

„[...] sie passen sich vielmehr den Haftbedingungen weitgehend an, übernehmen die Werte und Normen der Institution und halten sich auch meist von der Subkultur fern, wohl wissend, dass sie bei Bekanntwerden ihres Delikts, Vorbehalten, Anfeindungen und möglicherweise Repressalien der Mitgefangenen ausgesetzt sind“ (ebd.).

Erwähnt werden sollte an diesem Punkt, dass eine Verleumdung der Tat bei den Betroffenen im Normalvollzug einzig und allein das Ziel verfolgt, einer möglichen Stigmatisierung und Gewaltanwendung durch Mitinsassen zu entgehen. Die tatsächlich bestehende Verleumdungsstrategie von Sexualstraftätern bedient ein anderer Kontext, der bereits in den vorigen Abschnitt aufgegriffen wurde.

Die im normalen Strafvollzug gängige Meinung, ein richtiger Mann brauche keine Gewalt, um sexuell aktiv zu sein, sowie sexuelle Gewalt an Kindern als pervers zu betrachten, ist häufig gegeben. Sowohl bei den Insassen, als auch bei Mitarbeitern, deren Interaktionen einen wesentlichen Bestandteil im Alltagsleben eines Betroffenen in Haft ausmachen. Als Reaktion darauf kann eine mögliche Isolation des Täters entstehen, die in seinen persönlichen Gefilden und den ohnehin begrenzt zur Verfügung stehenden Ressourcen, unterschiedlicher verarbeitet werden kann als bei anderen Insassen, die beispielsweise wegen Einbruch ihre Zeit in Haft verbringen. Ein Dominanzgefühl, wie es bei vielen Sexualstraftätern bei Begehen ihrer Taten vorherrscht, ist im normalen Strafvollzug ohne Therapieanbindung überhaupt nicht gegeben. Daher kann die bereits bestehende Desillusionierung eines Täters zur Welt an sich um ein Mehrfaches verschlimmert werden und die Mischung aus z.B. Angst, dem möglichen Hass auf Frauen und vorliegenden Selbstzweifeln verschlimmert werden. So ist es auch nicht verwunderlich, dass sich der Betroffene wiederholt und zum wiederholten Male wortwörtlich allein auf ganzer Flur fühlt.

Eine Untersuchung des niedersächsischen Sozialministeriums aus dem Jahre 1996/97 ergab in ihrer Zusammenfassung ebenfalls, dass Patienten, die gemäß § 63 StGB oder § 64 StGB im

Maßregelvollzug untergebracht waren, deutlich einschneidende Erlebnisse in der Vergangenheit aufwiesen. So zeigte eine erste aufgestellte Auswertung, dass es sich um „[...] mit überwiegend schulisch und beruflich schlecht ausgebildeten Männern mit zumeist fehlenden partnerschaftlichen Bindungen“ (Weig, o.J., 26) handelte. Außerdem spielten „[...] Persönlichkeitsstörungen, Intelligenzminderung und Alkoholmissbrauch [...]“ (ebd.) eine Rolle. Mit diesen Merkmalen haben es viele Sexualdelinquenten zu tun. Daher ist es vorstellbar, wie sehr der Begriff der Ausgrenzung an Persönlichkeit für einen betroffenen Täter gewinnt, wenn dieser zusätzlich von Insassen umgeben ist, die verheiratet sind, eine Familie besitzen, die von dessen Tat wissen und sich zudem vorstellen können, selbst Opfer eines sexuellen Übergriffs auf ihre Familie seitens dieses Täters zu werden. Hier können Rachephantasien und bestehende Allgemeinfrustrationen gegen Sexualdelinquente zur Tagesordnung derer werden, die eine völlig andere Definition von Kriminalität in sich tragen. Ironischerweise ergeht es vielen Sexualstraftätern ebenso. Die Denunzierung von Sexualtätern in Haft greift in die Thematik von Machtgefüge mit ein. Insassen, die nicht wegen sexuellen Delikten eine Haft verbüßen bzw. in der U-Haft sitzen und auf ihre Verurteilung warten, versuchen die Zeit ebenso zu kompensieren, wie es bereits Abgeurteilte im Vollzug tun. Bietet sich nun eine - in der Vorstellung eines nicht wegen sexuellen Gewaltdelikts angezeigten Insassen – Gattung Mensch an, auf den man Macht ausüben kann, die man selbst nicht mehr aufgrund der eigenen Haftbedingungen besitzt, so wird diese auf den Schwächeren ausgeübt, indem man unterdrücken und stigmatisieren kann, sofern es der Betroffene zulässt. Ergreifen die Betroffenen jedoch die Initiative, um trotz allen Versuchens der Unterdrückung eine Art Status in diesem Kontext zu erhalten, sei es durch Leumdung oder durch Versuche, ihre Taten klein zu halten (Minimalisierungstendenz), so wird kaum eine Art Respekt geschaffen werden, der zu einer Beruhigung und Entschleunigung bei allen Beteiligten führen kann. Dieses Agieren anhand von Minimalisierungstendenzen steht aber bei Weitem nicht jedem Sexualdelinquenten in Haft zur Verfügung und so kann der „[...] geoutete und wenig wehrhafte Sexualstraftäter [...] in eine Opferrolle [...]“ (Wischka 1999, 31) geraten, in der es ihm nicht möglich ist, dieser kritischen Auseinandersetzung Herr zu werden. Der Sexualdelinquente befindet sich nun selber in der Rolle seines Opfers, die ihn spüren lassen kann, wie hilflos dieses war, stets abhängig vom möglich vorhandenen moralischen Bewusstsein. Trifft dieser Fall zu, so haben die Bediensteten im Vollzug alle Hände zu tun, den Betroffenen vor den anderen Insassen zu schützen, somit kann eine Mehrarbeit im Sinne von Krisenintervention bei den Mitarbeitern hinzukommen, die ihr Übriges an bereits bestehenden Meinungen und möglichem Vorverurteilen gegenüber diesen Straftätern

aufkommen lassen kann. Aus diesem Grund ist es unumgänglich, einen geordnet organisierten Rahmen anzubieten, der mögliche Perspektiven in der gezielten Behandlung mit Sexualstraftätern garantiert, sowie ausgewähltes Personal und eine gerechte Unterbringung zu gewährleisten, um mögliche Schäden an Mitinsassen, Mitarbeitern und den eigentlich Betroffenen gering zu halten.

Ein Stigma besitzt ein Sexualstraftäter immer, dafür sind die Taten und die Vergehen an Menschen zu befremdend, als dass sie gesellschaftlich als mögliche Ausrutscher oder Jugendsünden geahndet werden könnten. Zieht man die hohen Rückfallraten von Sexualstraftätern hinzu, sowie die eigentlich zu nennende Gefährlichkeits- und Risikoprognose, auf die im folgenden Abschnitt eingegangen wird, so zeigt sich, dass es selbst diese Straftäter mit reflektierten Einsichten zu ihren Taten schwer haben werden, legitim Fuß zu fassen, um an einem möglichen gesellschaftlichen Leben nach der Haft teilzunehmen bzw. eine Art soziale Teilhabe genießen zu können. Die Stimme einer notwendigen Behandlung in einem Maßregelvollzug sollte dennoch nie verstummen, gleich welchen empathischen Ausmaßes die Handhabung im therapeutischen Bereich für die Betroffenen erzielt werden sollte. Es gilt stets die ganzheitliche Betrachtung, wobei die Ebene von Sexualstraftaten eine kompliziertere ist, die es zu verstehen und zu erklären gilt, als in anderen Bereichen des Strafrechts. Auch hier herrscht ein stetiger Diskurs über die Verhältnismäßigkeit von Verurteilungen sexueller Gewalttaten, die aber genauso behandelt werden sollten, wie andere Strafrechtsareale, auch wenn diese in der Vorstellung der Menschen als meist unverständlich gelten.

## **5. Wertschöpfungscharakteristika für die Soziale Arbeit**

Dieser Ausarbeitungspunkt nimmt die Tiefe, die in den zuvor beschriebenen Abschnitten aufgetreten ist, heraus und trägt zu einer Ernüchterung im Lesen und Verstehen bei. Ging es um bisher meist psychoanalytische Gesichtspunkte, gepaart mit soziologischen Hintergründen, so gilt es im Folgenden, eine wirtschaftlich rationale Komponente zur Thematik Sozialtherapie herzustellen. Diese begründet sich auf pragmatische Vorgänge, wie z.B. das Auf- und Gegenrechnen beider Maßregelanordnungen, die sich aus den Berechnungen von rein ökonomischen Zahlen ergeben und somit das Merkmal einer gesellschaftlichen Wertschöpfung erkennen lassen.

Der Begriff der Wertschöpfung lässt sich im Bereich der Sozialen Arbeit auf mehreren Ebenen erschließen und kalkulieren, wobei der Begriff der Kalkulierung bereits einen

volkswirtschaftlichen Charakter besitzt, den es mit immateriellen Werten von Tätigkeiten in der Sozialen Arbeit zu vergleichen gilt.

Betrachtet man die Idee einer Wertschöpfungsthematik, so ist es zunächst unerlässlich, Absprachen über die eigentlichen Definitionen von Bedarfen zu tätigen, die sich hierdurch zu Werten formieren, um im weiteren Verlauf analysiert werden zu können. Anhand dieser Voraussetzung lässt sich anschließend erklären, dass ein sozialwirtschaftlicher Ertrag mit dem Duktus auf Kostenvorgänge nach einem ökonomischen Prinzip gar nicht so weit entfernt vom sozialwirtschaftlichen Ertrag im Sinne von geleisteter menschlicher Arbeit von Menschen an Menschen ist. So auch Wendt: „Ein Unternehmen im sozialen Sektor ist dazu da, einen sozialen Ertrag zu erwirtschaften [...] Worin der Ertrag bestehen kann, lässt sich nicht einfach angeben“ (Wendt 2000, 266). Dennoch gilt es mit der Gewichtung auf dem ökonomischen Prinzip den finanziellen Aufwand, mit dem eines sich hieraus ergebenden Ertrages hervorzuheben, der im gesamtwirtschaftlichen Sinn mit den Aspekten der Wertschöpfung betrachtet werden kann. Um dies vollständig zu ermöglichen, bedarf es einer Definition und einer Ausgangslage darüber, was als wichtig erachtet wird, wenn von Werten gesprochen wird. Hieraus lassen sich schließlich Ergebnisse für die Wertschöpfung ableiten.

Wird davon ausgegangen, dass Werte einheitliche Vorstellungen sind, die in einer Gesellschaft im Allgemeinen anerkannt sind und den Menschen Orientierung bieten, so wird in diesem Denken ebenfalls eine Art Beitrag in Form eines Ertrages zur Verbesserung einer Lebensqualität, sowie eines Lebensumstandes geleistet und geboten. Diese Anschauung findet sich nach Wendt auf verschiedenen Ebenen wieder, sowohl auf der Makro- und Mesoebene, als auch auf der Mikroebene, wobei auf Letzterer beispielsweise eine Wertschöpfung durch eine soziale Betätigung darin besteht, „[...] dass individuell zugeschnittene Lösungen für Probleme gefunden werden“ (ebd.). Zu betonen sei hier, dass stets eine Interdependenz zwischen dem eingesetzten Kapital, der Investition - sei es materiell oder immateriell - einer sozialen Einrichtung und dem daraus entstehenden Ertrag in Form von Wertschöpfung besteht, sodass auch immer eine eigene Dynamik im rein ertragswirtschaftlichen Sinne vorherrscht. Es findet demnach ein ständiger Austausch zwischen dem eigentlichen finanziellen Einsatz und dem „[...] Humankapital, dem Wissen und Können der Mitarbeiter“ (Wendt 2000, 267) statt. Anders gesagt findet dieser Austausch seine Lösung im erwünschten Ergebnis des positiven Verhältnisses von Input zu Output.<sup>14</sup> Somit in der positiven Resonanz des zuvor investierten Kapitals (Input), aus dem sich nachhaltig ein Wert (Output) ergibt, der

---

<sup>14</sup> Beschreibt auf wirtschaftlicher Ebene das Verhältnis von Produktionseinsatz zu Produktionsergebnis

über dem des Input liegt. Zu nennen wäre in diesem Zusammenhang der Begriff des Multiplikator-Effekts, der im Wesentlichen dafür gedacht ist, eine Nachhaltigkeit und eine Nachfrage eines bestimmten Gutes zu erhöhen, nachdem sogenannte Ausgangseffekte vorgelagert, also vorinvestiert wurden. Im Bereich der Sozialen Arbeit besteht demnach eine Zirkulation zwischen einem haptischen Wert, beispielsweise einer Kosteninvestition durch vorangegangene personelle Arbeit für einen Klienten, und dem im ressourcenorientierten Arbeiten entstehenden Endprodukt, sozusagen dem Output der vorgelagerten Leistung. Ziel wäre es, die Beschäftigten im Tätigkeitsfeld der Sozialen Arbeit als eine Art Vermögen im sozialwirtschaftlichen Sinne anzusehen, das wiederum als eine Art Produktionsmittel im volkswirtschaftlichen Sinne betrachtet würde, um als eine Leistung in die Arbeit mit einem Klienten investiert zu werden. Anhand dieser Betrachtungsweise werden auch die Individualität und Vielschichtigkeit deutlich, die der Sozialen Arbeit unterliegen, indem nicht nur rein materielle Investitionen bestehen, sondern eher von Nutzeinheiten gesprochen werden kann, die mit zwischenmenschlichen Aspekten gekoppelt sind. Ein maximal angestrebter Gewinn würde demnach nicht nur in Geldeinheiten erklärt werden, sondern gerade durch Attribute, die für die Produktivität einer Sozialwirtschaft durch die Mitarbeiter im Bereich des Sozialen stehen, beispielsweise einer sozialen Infrastruktur, die nach Wendt „[...] freiwillige Mitarbeit, vielfältige Selbsthilfe und informelle Aktivitäten [...]“ (Wendt 2000, 266) mit einbindet. Der hieraus be-/entstehende Nutzen würde sich somit auch in einem weiteren Wert widerspiegeln, der die Arbeit eines Professionellen in Vermögen und Produktionsmittel umsetzt, z.B. in der Beziehungspflege zum Klienten. Aus dieser entstehenden Transformation folgert Wendt, dass „In der Beziehungspflege [...] die Sozialbranche eine Art Produktivität vorweisen [...]“ (ebd.) kann, wobei „[...] sie sich professionell, hauptsächlich und in einer Breite versteht, wie sie in anderen Dienstleistungsbereichen [...] nicht vorkommt“ (ebd.). Die daraus resultierende Auswertung bezüglich quantitativer und qualitativer Outputs ist gerade im Bereich der Sozialen Arbeit von Nöten, da es hier um die Verbesserung von Lebensumständen für Betroffene geht. Dennoch ist gerade hier der Vergleich zum reinen sozialwirtschaftlichen Prinzip, dem „Mehrwert des Sozialen“ (Schellberg 2011, 1), gegeben, in dem es nach Schellberg heißt: „Wertschöpfung beschreibt in der Ökonomie die Wertänderung durch die Produktion oder Transformation von Ressourcen von Vorleistungssystemen in Leistungen für Abnehmersysteme“ (Schellberg 2011, 1). Die daraus entstehenden individuell getätigten Investitionen des Social Return On Investment (SROI) werden im Folgenden gesondert behandelt und beschrieben.

## **5.1 Wertschöpfung der beteiligten Ebenen Staat / Gesellschaft / Patient – Kostenaufstellung nach ökonomischen Merkmalen**

Das Hauptaugenmerk in diesem Abschnitt sollte nicht nur auf folgende Zeilen gelegt werden, die auf alle beteiligten Akteure treffend formuliert sind: „Das Erfolgsziel sollte in der Realisierung der maximalen erzielbaren Wohlfahrt für unsere Gesellschaft im Sinne von heutigem und langfristigem Schutz vor Kriminalität, Leistungsfähigkeit und Gesundheit der Bürger usw. bestehen“ (Entorf 2007, 2), sondern explizit auf die faktische Darstellung von Zahlen, die hier und im darauffolgenden Abschnitt mit der Erläuterung zum Social Return On Investment (SROI) um die Beantwortung der Frage „[...] ob der gesellschaftliche Nutzen der Behandlungsmaßnahmen (z.B. vermiedenes Kriminalitätsrisiko) die Kosten der Maßnahmen überschreitet oder nicht“ (ebd.). So kann ganzheitlich aufgeführt werden, dass das Subjekt der Betrachtung auf

„[...] der Maximierung des gesellschaftlichen Nutzens durch Kriminalitätsvermeidung und durch potentiell abschreckende Wirkung der Freiheitsstrafe einerseits und der Minimierung der gesellschaftlichen Kosten durch Vermeidung von Rückfall oder auch durch effizienten Umgang mit betriebswirtschaftlichen Kosten [...]“ (Entorf 2007, 4f)

liegt. Zu den betriebswirtschaftlichen Kosten und somit zu den Kosten auf der Input-Seite fallen beispielsweise Aufwände in der Verwaltung und Überwachung an, sowie Lohnkosten für Therapien, aber auch „[...] eventuelle Investitionskosten für die Bereitstellung neuer Kapazitäten und Reinvestitionen für anstehende Modernisierungsmaßnahmen“ (Entorf 2007, 14), wie beispielsweise Türsysteme, Verglasung oder elektrische Zäune. Hervorzuheben ist hier, dass zusätzliche Merkmale wie z.B. die Art der eingesetzten Therapien und deren Dauern, die Qualifikation der Mitarbeiter, sowie deren Gehaltsstufen oder aber auch die gesonderten Liegedauern von Inhaftierten nach §§ 63, 64 StGB zu berücksichtigen sind, die den Rahmen dieser Ausarbeitung aber deutlich sprengen würden. Von signifikanter Bedeutung sei hier ebenso, wie bereits vermerkt, dass es zwischen den einzelnen Bundesländern teils starke Schwankungen in der Anzahl der Personalstellen und somit auch zu den Personalkosten gibt. Ebenso interessant für die faktische Wertschöpfung auf der staatlichen und gesellschaftlichen Ebene wären Zahlen der rein durch §§ 63, 64 abgeurteilten Straftaten. Da aber insbesondere bei § 64 Insassen „[...] über 80% der Verurteilten eine mittlere bis hohe strafrechtliche Vorbelastung [...]“ (Gericke & Kallert 2007, 224) aufweisen, „[...] die mit mehreren Verurteilungen, langjährigen Hafterfahrungen und [...] langjähriger Suchtmittelabhängigkeit einhergeht“ (ebd.), ist es schwierig hier einschlägige Daten zu veranschaulichen. Geht man von sogenannten „Kriminalitätsschäden“ (Entorf 2007, 25) aus, so sollte beachtet werden, dass die hauptsächlichsten Strafdelikte bei § 64 Inhaftierten



im räuberischen Bereich wie beispielsweise des Diebstahls und Betrugs, also der einschlägigen Beschaffungskriminalität liegen, sodass hierdurch die vermehrten Kosten durch z.B. Mord und Totschlag, sowie Misshandlung und Vergewaltigung etc. von denen derer nach § 63 Abgeurteilten abgezogen werden müssten, um einen relativen Wert für den Maßregelvollzug zu erhalten. Im Vergleich hier:

„Das Bundeskriminalamt (2004) weist für das Berichtsjahr 2003 Kriminalitätsschäden in Höhe von 12.876 Mio. E aus. Diese Summe orientiert sich allerdings ausschließlich an den direkt messbaren materiellen Schäden der polizeilich bekannt gewordenen Fälle von [...] Betrug und Wirtschaftskriminalität“ (Entorf 2007, 25).

Geht man in der Aufstellung einen Schritt weiter und betrachtet man den Wert von 2.76 Mio. Fälle durch Diebstahl, „[...] dessen Schaden das BKA (2004) mit 2.42 Mrd. € beziffert“ (Entorf 2007, 26), so sei es anmaßend, diese Werte beispielsweise für eine grobe Einschätzung in der Untersuchung nach § 64 StGB Inhaftierten zu benutzen und zeigt einmal

mehr die Notwendigkeit einheitlich isolierter Zahlen für diesen Maßregelvollzug.

**Ebene der beteiligten Akteure**

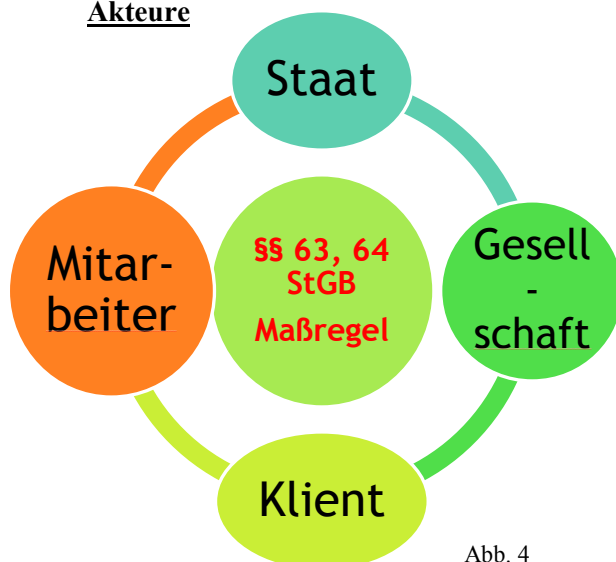


Abb. 4

Die Akteure dieser Maßregelvollzüge sind in der Grafik (Abb. 4) dargestellt, wobei die Gegenüberstellung der staatlichen Ebene zur Ebene des Klienten und die Anordnung der Arbeiterebene zu jener der Gesellschaft ebenfalls durchdacht ist. Die aktive Investition des Staates durch Finanzierungsmöglichkeiten für

Therapiemethoden, die nach §§ 63, 64 StGB zielen, gelangt zwar zunächst mit der Anordnung eines Gerichtsurteils an ein zuständiges Sozialunternehmen, in diesem Fall eine Therapieeinrichtung bzw. eine JVA mit therapeutischer Einrichtung, ist jedoch als primär für den Klienten, den eigentlichen Nutzer vorgesehen. Auch wenn die Wertschöpfung aller Beteiligten gleich zu bewerten ist, so sind doch die Ergebnisse, die ein Straftäter nach §§ 63, 64 StGB aus der Haft für sich gewinnt, ein maßgeblich inhärenter Faktor für den Nutzen des Mitarbeiters in einer Einrichtung und ebenso für den möglichen Gewinn einer Gesellschaft. Daher vertritt der Verfasser in diesem Fall die Meinung, dass das Verhältnis von Staat zu Klient eher als primär und die Verhältnisse von Mitarbeiter und Gesellschaft, u.a. auf den

Klienten bezogen, als sekundär zu betrachten sind. Im Folgenden werden die elementaren Aspekte von Wertschöpfung der beteiligten Ebenen dargestellt.

#### Gewinn auf staatlicher Ebene

Im Falle eines erfolgreichen Abschlusses für Betroffene im Maßregelvollzug, ergeben sich nach der Darstellung (Abb. 5) folgende Merkmale für die staatliche Ebene:

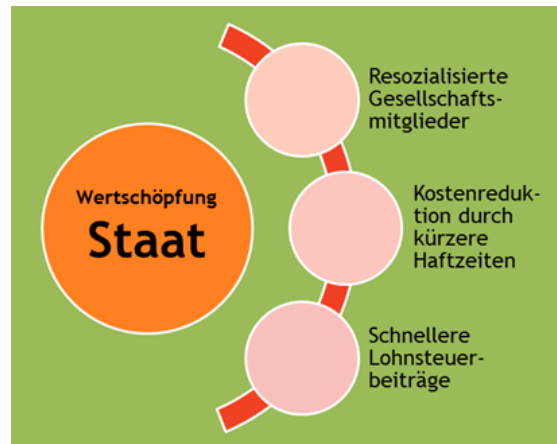


Abb. 5

#### Maßregel § 64 StGB vs. Strafvollzug

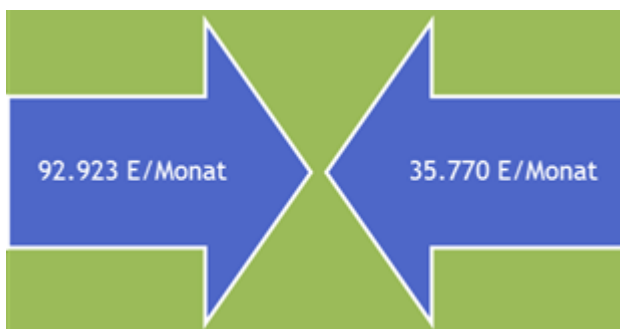


Abb. 6

Es sei abermals darauf hingewiesen, dass es stets Unterschiede in der Kostenaufteilung der verschiedenen Bundesländer gibt, ebenso wie in den Daten der Gesamtunterbringungszeit von Maßregel-Patienten, aus der sich

u.a. der Tagessatz errechnet. So gibt das Statistische Bundesamt in seinem Bericht aus dem Jahre 2008 beispielsweise Werte von 22600 € bis 36100 € für monatliche Gesamtkosten eines Inhaftierten im normalen Vollzug für das 2005 an (vgl. Statistisches Bundesamt 2008).

Der dargestellte Betrag von 92.923 € in Abb. 6 beschreibt hier die monatlichen Kosten für einen Straffälligen nach § 64 StGB, der Betrag von 35.770 € stellt den monatlichen Betrag für einen Inhaftierten im normalen Strafvollzug dar. Gegenübergestellt ergibt sich hiermit der Fakt, dass der Maßregelvollzug nach § 64 rund 2/5 höher ist als für einen Betroffenen im gängigen Strafvollzug (vgl. Entorf 2007, 5).<sup>15</sup>

Der Tagessatz für einen Häftling mit Gerichtsbeschluss nach § 64 StGB von 258 € liegt demnach weit über dem eines normalen Insassen von 99 €. Unter Berücksichtigung der

<sup>15</sup> Orientiert am Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern auf der Berechnung eines Gesamtbudget von 21.465.300 Euro und der zum damaligen Zeitpunkt durchschnittlichen Belegungszahl von 231 Patienten im Jahre 2004

Tatsache, dass die Haftzeit eines § 64 Insassen jedoch meist nur auf zwei Jahre beschränkt ist, ergibt sich hier eine deutliche Kostenersparnis in der Investition dieser Maßregel. Abhängig ist diese Rechnung aber auch von der eigentlichen Verweildauer einer zuvor gerichtlich angeordneten Freiheitsstrafe. Wird diese nach der 2/3 Regelung auf die eigentliche Therapiezeit aufgerechnet, so ergibt sich perspektivisch gesehen die Möglichkeit einer erneuten Einweisung durch einen in dieser Zeit geschehenen Rückfall, da die Zeit nach einem erfolgreich beendeten Therapieabschluss einfach ohne weitere Nachbetreuung im normalen Strafvollzug abzusitzen ist. Besteht jedoch die Möglichkeit, eine Haftstrafe nach § 64 StGB binnen von zwei Jahren abzusitzen, anstatt ein deutlich höheres Strafmaß im normalen Vollzug zu verbringen, wie es häufig geschieht, so ergeben die Zahlen eines Wertes von ca. 185.000 € Gesamtkosten in zwei Jahren einen doch signifikanten Unterschied zu knappen 215.000 € für eine sechsjährige Haft im Regelstrafvollzug. Von besonderer Wichtigkeit sei hier ebenfalls gesagt, dass die Notwendigkeit der gesonderten Behandlung von Inhaftierten nach § 64 außer Frage steht, da „Zu berücksichtigen ist, dass Insassen des Maßregelvollzugs eine höhere latente Gefährlichkeit für die Gemeinschaft aufweisen als im Strafvollzug“ (Entorf 2007, 3) und beispielsweise der Anteil von Personen mit Persönlichkeitsstörung und Suchterkrankung in der Klinik / JVA Rostock sogar bei 29,7 % liegt (vgl. Entorf 2007, 35).

Ebenso verhält es sich mit den Unterbringungskosten bei § 63 Patienten. Dadurch, dass es in dieser Ausarbeitung um reine Sexualstraftäter geht, die nach § 63 StGB abgeurteilt wurden, gibt es keine eindeutigen Zahlen für monatliche oder gar jährliche Unterbringungskosten. Zu den Anordnungen nach § 63 gehören u.a. Taten mit Tötungsdelikten oder aber auch Brandstiftungen, die aber in den Erklärungen um diesen Paragraphen in dieser Ausarbeitung nicht von Bedeutung sind. Daher kann nur eine grobe Kostenaufstellung dessen gegeben werden, die *alle* § 63 Betroffenen einschließt, nämlich die Summe aller psychisch gestörten Straftäter, unter denen sich eben auch die Sexualstraftäter für finden. So ergeben sich Zahlen um einen Tagessatz für die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, die sich zwischen 195 € und 264 € bewegen, bundeslandspezifisch (vgl. Kammeier / Leipert / Rode 2007, 81). Auch Kammeier greift die Problematik auf, dass diese Werte eigentlich zu nichts führen, da es keine absoluten Vergleiche zu einheitlich bereits bestehenden Daten gibt und lediglich ein Vergleich zu Zahlen des im Normalvollzugs vorkommenden Daten zugelassen wird. Es wird jedoch deutlich, dass sich die Unterbringung im Maßregelvollzug nach §§ 63, 64 StGB anhand der gegebenen Werte explizit unterscheidet und das sollte aufgezeigt werden.

Betrachtet man im Allgemeinen die Altersstufen, in denen Verurteilungen nach z.B. § 64 StGB ausgesprochen werden, so finden sich die meisten Fälle in den Anfang 20ern (vgl. Gericke & Kallert 2007, 223). Bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist für das Jahr 1999 sogar festzustellen, dass bei männlichen Erwachsenen ab 21 Jahren eine 10fache Anzahl für Delikte von sexueller Nötigung (§ 178 StGB) und Vergewaltigung (§ 177 StGB) vorliegen als noch bei männlichen Heranwachsenden im Alter zwischen 18 und 21 Jahren (1544 registrierte Straftaten gegenüber 154). Im Vergleich hierzu für das Jahr 2013 bestehende Zahlen von nur noch 717 Taten bei den ab 21Jährigen und 82 Verstöße der Heranwachsenden zwischen 18 und 21 Jahren. Dieses gegenüberstehende Verhältnis jedoch immer noch ein 8-Faches bildet (vgl. Statistisches Bundesamt 2015). Bezieht man hier die Werte aus der Rückfallquote mit bis zu 50% mit ein, so ist durchaus ein Vergleich zum Jugendstrafrecht und dessen Rückfallquoten zu führen, denn es heißt „Jugendstrafe ohne Bewährung weist mit etwa 78 % die höchste Rückfallquote auf, mit Bewährung dagegen nur 60 %“ (Jugendstrafvollzugsrecht 2009; zit. n. Walkenhorst 2010, 27). Eine nachzuweisende Effizienz von mindestens bis maximal 50% für den Maßregelvollzug ist somit theoretisch gegeben. Die Beweggründe für eine weitere Verurteilung nach einer Straftat seien hier außen vor gelassen.

Geht man vom günstigsten Fall aus, dass ein Inhaftierter seine Therapie in der vorgegebenen Zeit erfolgreich beendet, so steht dem Staat im formalen Sinne ein resozialisierter Mensch zur Verfügung, der dem Arbeitsmarkt wieder zur Verfügung steht, somit auch Steuern zahlt und durch seine Kaufkraft den Umsatz für das Bruttosozialprodukt steigert. Zumindest seinen möglichen Ressourcen entsprechend, da die Nachsorge bei nach §§ 63, 64 StGB Verurteilten dementsprechend nachhaltig ist (Einhalten von Weisungen, Abgeben von UK's<sup>16</sup> und Nachgespräche). Der Resozialisierungsgedanke ist hier doch anders zu bewerten als bei einem Häftling, der bis zu 90 Tagessätze, also knappe drei Monate in Haft verbringen kann, wenn dieser im Übermaße beim Schwarzfahren erwischt wurde, das sollte berücksichtigt werden. Dennoch sollte auch die Situation betrachtet werden, dass ein Abgeurteilter nach § 63 StGB möglicherweise ein Leben lang aufgrund einer beschlossenen und notwendigen Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB in Haft bleibt und somit kein Vergleich zu übrigen Haft- und Unterbringungskosten zugelassen werden kann, sich somit die Merkmale einer Wertschöpfung aller beteiligten Ebenen verschieben. Bleibt der Betroffene aber weiterhin

---

<sup>16</sup> Die sogenannten „UK's“ bezeichnen hier die regelmäßig abzugebenden Urinkontrollen, um Rückstände von Drogen in einem bestimmten Zeitrahmen *während* und - durch Weisungsbeschlüsse in einer Bewährungszeit - *nach* einer Haft feststellen zu können

straffrei, so ist der Nutzen auf beiden Seiten auf der Grundlage des ökonomischen Prinzips als *effizient* zu bewerten.

#### Ebene des Klienten



Neben der Möglichkeit für einen Betroffenen, eine Langzeittherapie zu absolvieren, in der nicht nur die bestehende Suchtproblematik und / oder eine krankhafte Persönlichkeitsstörung behandelt wird, steht dem Gefangenen das Angebot einer zeitnahen Aufarbeitung seines bisherigen Lebens zur Verfügung, sofern er dies wünscht und seine Ressourcen dafür ausreichen (Abb. 7). Es kann

somit nicht nur zu einer reinen Auflage-Pflicht-Therapie werden, sondern ihm steht die Möglichkeit offen, ein ganzer Teil dessen zu werden, das ihn betrifft, um somit selber zu partizipieren. Abhängig von der Notwendigkeit einer Einzel- und/oder Gruppentherapie wird der Patient einer Gruppe zugänglich gemacht oder nicht, um ein Gefühl von Gemeinschaft vermittelt zu bekommen, weiter betrachtet gar eine persönliche Anbindung an ein Team und zu sich selbst zu erlangen. Ziel ist es, anhand der ressourcenorientierten und problemorientierten Arbeit die Lebensumstände nach und während der Therapie zu verbessern, gerade wenn die Möglichkeit für den Inhaftierten besteht, nach einer bestimmten Zeit in den offenen Vollzug wechseln zu können. Wobei an diesem Punkt stets ergänzt werden sollte, dass bei persönlichkeitsgestörten Tätern mit schwersten sexuellen Vergehen gegen die sexuelle Selbstbestimmung immer wieder die Gefährlichkeit dieser Täter aufgegriffen werden muss, um diese Diagnose weiterhin abzuklären. Damit dies auch umgesetzt werden kann, bedarf es einer konsequenten Mitarbeit des Klienten, bei der ihm ebenfalls eine Wertschätzung seitens des Professionellen entgegengebracht wird, möglicherweise sogar durch Verwandte oder Freunde während der Besuchszeiten, sodass das Selbstwertgefühl des Inhaftierten in deutlichem Maße gesteigert werden kann. Zugute kommt dem Betroffenen, dass er wirklich Zeit hat, um sich im Klaren darüber zu werden, wohin sein Weg weiterhin führt und ob dieser anschließend eingeschlagene Weg tatsächlich für ihn nach der Haftzeit vorgesehen ist, wenn man die hohe Rückfallrate diesbezüglich mit erwähnt.

Er kann durch diesen Erfahrungsschatz seine Komponente in einem sozialen Miteinander erweitern, indem er konsequent sozial und emotional an sich arbeitet, um seine Kompetenzen,

### Ebene der Mitarbeiter



Abb. 8

falls vorhanden, zu ergänzen.

Auf der Wertschöpfungsebene der Mitarbeiter (Abb. 8) befinden sich die Komponenten der Arbeitsplatzsicherung, da stets ein Bedarf an Therapiemethoden nach Gerichtsbeschluss zu §§ 63, 64 StGB bestehen wird. Ebenso die kontinuierlichen Fortbildungsmöglichkeiten, die es dem Professionellen ermöglichen, sich immer wieder auf den neuesten Stand der Suchtforschung mit

einzubringen, um dementsprechende mögliche Änderungen im Therapieren der Zielgruppen durchzuführen. Hierzu bedarf es einer reflektierten und aktiven Bereitschaft, gerade in diesem Tätigkeitsfeld sein Wissen und Können zu vermitteln, das idealistische Züge in sich tragen kann, sodass genau dieser Idealismus in der Arbeit mit Maßregel-Klientel verwirklicht werden kann. Ebenso vertreten ist hier der Gemeinschaftsgedanke als Teil eines Teams zu sein, das durch Arten von Mitarbeiterbesprechungen und möglichen Supervisionen gestärkt wird. Einher geht diese Arbeit im therapeutischen Bereich mit dem Bewusstsein, eine Verantwortung gegenüber den Klienten und sich selbst im Sinne der Achtsamkeit zu besitzen, die diese Arbeit erst professionell gestaltet. Ist diese Ebene der Arbeit mit und an Menschen erreicht, spricht man von Kompetenzbewusstsein, auf das die Soziale Arbeit fußt. Ebenso wie der Wertschöpfungsgedanke beim Klienten, entspricht dieser beim Mitarbeiter im sozialen Bereich eher einem humanen Gewinn an Wertschöpfungsmerkmalen, der in der Ausbildung von sozialem Kapital zu messen wäre, also im Erleben zu zwischenmenschlichen Beziehungen und deren Veränderungen. Somit findet hier eine Arbeit an der Basis vom Ganzen statt, auf der Mikroebene.

Die Anteile der Wertschöpfung auf der gesellschaftlichen Ebene (Abb. 9) sind vielfältig. So

gilt die Maßnahme nach §§ 63, 64 StGB

als präventive Maßnahme zum Schutz

der Allgemeinheit, indem es

methodische Verfahren gibt, in dem

Suchtmittelkranke und psychisch

gestörte Täter gesondert behandelt

werden, da stets berücksichtigt werden

sollte, „[...] dass Insassen des

Maßregelvollzugs eine höhere latente

Gefährlichkeit für die Gemeinschaft

aufweisen als im Strafvollzug [...]“

(Entorf 2007, 3) besitzen. Diese

gesonderte therapeutische Arbeit kann

zu einem Perspektivenwechsel beim Betrachter führen, der einer allzu schnellen

Vorverurteilung eines Betroffenen entgegenwirkt. Betrachtet man die Tatsache, dass die

Entscheidung des gesonderten Umgangs mit bestimmten Tätertypen noch nicht allzu lange

währt, so ist dies ein wichtiger Punkt für das Umdenken in Bezug zu Straftätern und deren

Taten. Perspektivisch betrachtet ist das ein wichtiger Punkt für die Wertschöpfungsanteile

einer Gesellschaft.

Des Weiteren ergibt sich aus den Rechnungen und Darstellungen der monatlichen Kosten für

einen Insassen nach §§ 63, 64 die Folge, dass bei einem erfolgreichen Abschluss dieser

Maßnahme Gelder für eine weitere Unterbringung eingespart werden können, wenn dieser

straffrei bleibt bzw. ein möglicher Rückfall in dem Rahmen geahndet wird, in dem sich die

Delikte des Betroffenen – hier ausnahmslos nur auf § 64 Verurteilte mit einer

Drogenproblematik bezogen - bewegen, nämlich in Diebstahl- und Eigentumsdelikten. Hier

sollte stets ein Vergleich zum normalen Strafvollzug getätigt werden, der aber bereits in der

Erläuterung über die Wertschöpfung für den Staat dargestellt wurde.

Das Prinzip der Abschreckung hängt immer von einer Wertereifung des Betrachters ab. Somit

sei hier kurz erwähnt, dass die Verurteilung nach §§ 63, 64 StGB zwar abschreckend im Sinne

einer Auflage zur Therapie durch einen Gerichtsbeschluss- / urteil sein kann, aufgrund der

eigentlichen Suchtmittelkrankheit und / oder Bewusstseinsstörung zunächst beim Betroffenen

häufig aber keine reflektierte Differenzierung stattfinden kann, da genau diese Einsicht Zeit

### Ebene der Gesellschaft



Abb. 9

braucht. Für weitere Teile der Gesellschaft kann dieser Abschreckungsaspekt jedoch in einem deutlichen Sinne der Aufklärung bestehen, geht es darum, einem Betroffenen die Möglichkeit der sozialen Re- / Integration zu ermöglichen. Außerdem möchte der Verfasser auch hier kurz aufgreifen, dass „[...] es keineswegs ‚kostenoptimal‘ im Sinne einer radikalen ‚Zero-Tolerance-Politik‘ alle Straftäter lebenslang einzusperren und dadurch die Rückfallquote auf Null zu bringen“ (Entorf 2007, 4) ist, „[...] weil die betriebswirtschaftlichen, gesellschaftlichen und nicht zuletzt ethisch-rechtsstaatlichen Kosten der ‚Wegsperrungen‘ nicht tragbar sind“ (ebd.). Es sollte also Individualität in der Behandlung vor der reinen wirtschaftlichen Kalkulation im Vordergrund stehen.

## 5.2. Vertiefung der Merkmale des „Social Return On Investment“ – Kostenaufstellung nach ökonomischen Merkmalen

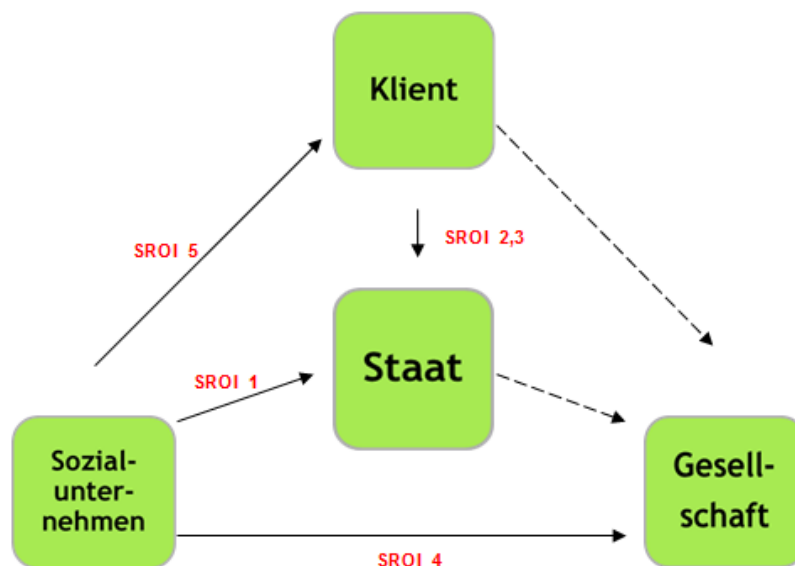


Abb. 10

Um die Dimensionen von Investition und Ertrag zu verdeutlichen, sei hier die Graphik des Social Return On Investment dargestellt (Abb. 10), die als „[...] ein Konzept zur Messung des gesellschaftlichen Nutzens („Social

Return“) von Investitionen [...]“ (Schellberg 2011, 1) dient. Den Aussagen Schellbergs nach, „[...] könnte der SROI als Sozialbilanz zu einer regelmäßigen gesellschaftlichen Berichterstattung werden“ (Schellberg 2011, 2), indem eine sozialwirtschaftliche Thematik haptisch gemacht wird, um sie zunächst deutlich und anschließend analysiert darzustellen. In ihm, dem SROI, werden die Investitionen den daraus entstehenden Wirkungen der beteiligten Ebenen gegenübergestellt und ausgewertet. Es wird somit ein Kosten-Nutzen-Faktor für Bereiche der Sozialen Arbeit erstellt und sichtbar gemacht.

Somit kann aufgeführt werden, dass die ausgehende Wirkung im SROI 1 als gesellschaftliche Reaktion eines Unternehmens auf bisher getätigte, aber auch empfangene Zahlungen an den



Fiskus gedeutet werden kann, die als Transferwirkung bezeichnet wird. Ebenso vom Sozialunternehmen ausgehend, kann eine regionalökonomische Wirkung in Form des SROI 4 für die Gesellschaft, in diesem Fall für eine Stadt, eine Kommune oder plausibel gesagt für einen Wirtschaftsraum bestehen. Die direkte Wirkung an einen Leistungsempfänger wird in der Dynamik des SROI 5 erklärt, indem die daraus entstehende und individuelle Betrachtung als die für ihn gewonnene Lebensqualität in Form von Verbesserung seiner Lebensumstände erläutert wird. Die Bereiche des SROI 2 und SROI 3 hingegen beschäftigen sich mit der rein finanziellen Leistung und deren Wirkung an eine Person (SROI 2), sowie mit der gesellschaftlichen Bewertung an ein Sozialunternehmen, das zuvor gezielt investiert hat, um hiermit eine Art induzierte Wirkung zu hinterlassen, die sich mit beispielsweise möglichen zu vermeidenden Kosten (Opportunitätskosten) auseinandersetzt (SROI 3). Es wird also deutlich, dass sich das Ergebnis eines SROI's aus gezielten Investitionen von z.B. Fördermaßnahmen – einmalig getätigt oder perspektivisch länger laufend – und den daraus erzielten Effekten für eine Gesellschaft ergibt.

## **6. Professionsethik als Schnittstelle für die Arbeit mit § 63 / § 64 Patienten**

Die Tätigkeiten im Bereich der Sozialen Arbeit richten sich stets am Alltagsgeschehen von Betroffenen aus und unterliegen somit einer ständigen Veränderung, einem ständigen Wandel. Diesem Wandel in einem Maße gerecht zu werden, bedarf es der Notwendigkeit von Professionalität im Sinne von Reflexionen. Sowohl die Mitarbeiter an sich haben sich stets neuen Arbeitssituationen anzupassen, als auch der Staat, der politisch wirksam zu entscheiden hat, welche Bedarfe gedeckt werden sollten, wenn von Sozialen Hilfen gesprochen wird. Der gedankliche Kreis an logischem Verständnis schließt sich, wenn beachtet wird, dass die Verbesserung von Lebensumständen bei bestimmten Teilen der Gesellschaft nur verbessert und auch nachhaltig bestehen kann, wenn in einer Weise mit dem Klientel gearbeitet wird, wie es nur individuell umzusetzen ist. Alle Bereiche der Sozialen Arbeit zielen auf eine soziale Organisation dessen ab, das der Mitarbeiter einer Institution im günstigsten Fall bereit ist, von sich in die Arbeit mit einem Klienten zu investieren. Abhängig ist dieser Gedanke natürlich von den institutionellen und finanziellen Möglichkeiten, denen ein Mitarbeiter unterlegen ist. Die Problematik, die sich hieraus ergeben kann, besteht in der Diskussion zur Mandatsfrage eines Trägers bzw. eines Mitarbeiters. Setzt man die Tätigkeiten von Sozialer Arbeit als Kontrolle für ein bestimmtes Handeln an Menschen mit defizitären Lebensverhältnissen voraus, so sei hier gesagt, dass diesem Ganzen eine perspektivische Wirkung vorausgeht, die es stets in der Anwendung verschiedenster Methoden zu reflektieren

gilt. Das Doppel-Mandat eines Professionellen besteht hiermit also aus der Thematik Hilfe zu Kontrolle. Es sieht also eine Homöostase zwischen beispielsweise Rechtsansprüchen und den Bedürfnissen von Klienten vor, um diese zu gewährleisten. Der sich hieraus weitere, möglich ergebene Konflikt besteht darin, diesem Erfüllen der Bedürfnisse an Menschen nicht nachkommen zu können, da institutionelle Einschränkungen von Personalabbau und Zuständigkeitskonflikten dieses Vorhaben unterbinden können. Setzt sich diese entstehende Dynamik nun fortan nicht mehr nur aus Hilfe und Kontrolle im Umsetzen zusammen, sondern hält der Begriff der Ethik Einzug in dieses Geschehen, so bekommt der Betrachter einen weiteren Effekt zu sehen, mit dem es die Moderne in der Sozialen Arbeit zu tun hat. An diese Stelle tritt der Konflikt des Tripel-Mandats, in dem es zwar um das Verhältnis von Hilfe und Kontrolle zum Klienten geht, dieses Verhältnis jedoch zu einem persönlichen Aspekt aus der Sicht eines Professionellen umgewandelt wird und ein Konflikt zu sich selbst verstärkt werden kann. Die Arbeit eines Professionellen, der sich nun zusätzlich zur bestehenden Arbeitsbeziehung mit der Beziehung zu sich selbst auseinandersetzen hat, um Forderungen, Verfahren und institutionell vorgegebene Methoden als legitim zu bewerten und nach Möglichkeit für sich auch gesetzeskonform durchzusetzen, wird dadurch erschwert. Die notwendige Reflexion kommt hiermit deutlich zum Tragen, da der Erfolg von durchgeführten Maßnahmen für Betroffene in prekären Lebenssituationen abhängig von der Qualität einer professionellen Beratung bleibt. Gerade der Bereich der Strafrechtspflege, den diese Ausarbeitung aufgreift, nämlich der Umgang mit persönlichkeitsgestörter und drogenabhängiger Klientel, die zudem Verbrechen an Menschen, insbesondere an Unschuldigen und Wehrlosen, vollzogen haben, gilt es im Abgleichen zu sich selbst zu bewerten. Es können Situationen *in* der Arbeit mit diesen Tätern auftreten, die zu eindeutigen Problemlagen werden können, da sich über eine bestimmte Zeit hinweg herauskristallisieren kann, diese Art von Betreuung doch nicht mit dem eigenen Selbst vereinbaren zu können. Zum Einen, dass immer wieder eine verschärfte Spiegelung dessen eintreten kann, was es heißt, achtsam für sich zu sein, zum Anderen, dass die Tatabarbeitungen der eigentlichen Täter so schwer beim professionellen Zuhörer wiegen, dass er dies nicht mehr mit sich vereinbaren kann. Die weitere Ebene, die in dieser Arbeit besteht, ist der Gegenpart zum Tatverursacher bei beispielsweise Sexualstraftätern, nämlich den Opfern. Wird in dieser Hinsicht ein Umstand für den Professionellen ersichtlich, dass z.B. gezielte Kompetenz - Trainingskurse bzw. Behandlungsmöglichkeiten für diese Klientel in Haft über einen längeren Zeitraum *nicht* greifen, so können die Anforderungen, die an Einen selbst in diesem Rahmen gestellt werden, dominierender erscheinen als eine mögliche Erfüllung in der eigentlichen Arbeit. Gerade um

diese Thematik zielt die Notwendigkeit eines gesunden Nähe – Distanz – Verhältnisses, insbesondere durch das Angebot von Supervisionen. Maßregelvollzüge sind bestimmte und gezielte Vollzugsformen, die ihre eigene Dynamik mit sich bringen, derer ein Professioneller sich bewusst sein muss. Das Gleiche gilt für die separaten Einrichtungen und deren Leitungsebenen, die alle Arten von Mitarbeitern koordinieren. Auch sie haben dafür Sorge zu tragen, dass bei z.B. stetigen Veränderungen in politischen Beschlüssen um Maßregelvollzüge, ihr Team an Mitarbeitern geschützt wird, damit die Arbeit qualitativ hochwertig und professionell bleibt. Aus diesem Grund ist es auch unerlässlich, dass eine Sozialarbeitspolitik Hand in Hand mit der Sozialen Arbeit zu gehen hat, damit präventive Aspekte wie die Stärkung von Familien für Kinder und Jugendliche greifen können, um gerade einer Entwicklung wie der nach §§ 63, 64 StGB entgegenzuwirken bzw. im Vorfeld aufzufangen. Nicht nur in der Arbeit mit Tätern geht es um Integration in bestehende Systeme, sondern ebenfalls und gerade in der professionellen Auseinandersetzung mit prekären Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen, um explizit diese Klientel in verbindliche und wichtige Tagesstrukturen einzubinden. Dadurch, dass in allen Arbeits- und Wirkungsbereichen von Sozialer Arbeit Spannungsverhältnisse bestehen, ist es unabdingbar, diese Spannungen durch qualitätsorientierte Betreuungsarten abzubauen und zu minimieren. Betrachtet man Essenzen dieser Ausarbeitungen, so wird ersichtlich, dass die Realitätsgefüge bei Straftätern im Bereich der Maßregeln von §§ 63, 64 StGB sehr verschwommen sind und keine realistischen Lebensbezüge für einen Alltag dieser Betroffenen bestehen. Könnte es im Verlaufe einer Zeit also gelingen, diese Verhältnisse von ungesund wahrgenommener und schließlich ungesund gelebter Realität in bewusst konstante und gesündere Bahnen verlaufen zu lassen, indem im frühesten Kindesalter bereits an *die* Themen angeknüpft wird, die so unerlässlich für eine gesunde und emotionale Entwicklung sind, dann bestünde eine wertvolle Chance, dass es nicht zu entwicklungsbedingten Verzögerungen kommt, die eine Karriere als Intensivtäter begünstigen. Es würde somit auch einer sozialen Erwünschtheit entgegengewirkt werden, sodass Fantasien eines Kindes wieder gelebt werden dürften, ohne dass diese von Unterdrückung gekennzeichnet sind. Rein wirtschaftlich kann man nun auch ergänzen, dass wenn die Schnittstelle von einem durch den Staat getätigten Input zu einem Klienten, in diesem Fall eine soziale Einrichtung oder ein Mitarbeiter, nur als mäßig bis ungenügend qualifiziert besteht, so ist der Ertrag eines Outputs, in Form einer Verbesserung der Lebensumstände eines Klienten, auch nur als mäßig zu bewerten, da dieser eventuell weitere Beratungstermine oder zusätzliche Hilfen in Anspruch nehmen müsste, um eine Ebene zu erreichen, auf der er selbstwirksam in einer Gesellschaft agieren kann. Die Wichtigkeit von

Qualitätsmanagement, sowie die richtige Auslegung an Werten sind im Bereich der sozialen Tätigkeiten durch Institutionen sehr hoch zu halten, da Menschen für Menschen aufkommen und in dem, was sie tun, zufrieden sein sollten. Beide Seiten begünstigen sich und profitieren im Sinne eines effektiven Outputs zueinander, der sich letztlich in der Ausprägung von Wertschöpfung in der Sozialen Arbeit zeigt. Der Staat ist angehalten, frei nach dem wirtschaftlichen Prinzip Perspektiven zu schaffen, die durch die Umsetzung an menschlicher Arbeit in eine Verbesserung der Professionalität greifen, um sowohl effizient, als effektiv zu wirken.

## 7. Fazit

Ich möchte im letzten Abschnitt meiner Ausarbeitung mit folgenden Gedanken zum Ende kommen:

„Ressourcen – im Leben eines Straftäters -, die nie richtig genutzt wurden, sind meist Ressourcen, die aufgrund bestimmter Sozialisationsbedingungen des Betroffenen nie richtig entwickelt wurden. Mit Absicht wird kein Mensch abhängig, das sollte in diesem Zusammenhang nicht vergessen werden“ (Krone 2013, 103).

Diese Zeilen schaffen etwas Raum aus der nur allzu schweren Thematik um die Gesetzgebung der §§ 63, 64 StGB. Es ist im gesamten Verlauf dieser Arbeit ersichtlich, worum es in der professionellen Arbeit mit dieser Klientel geht. Die Probleme der Betroffenen, die nach dieser Maßregel abgeurteilt werden, sind sehr vielschichtig und als genauso wichtig zu erachten, womit es Menschen zu tun haben, die es besser im Leben getroffen hat als mit einer diagnostizierten Persönlichkeitsstörung, deren Vorliegen alle Handlungen des eigenen Seins beeinflussen. Die Taten wiegen schwer, die unter den Bedingungen nach §§ 63, 64 entstanden sind und allgegenwärtig immer wieder geschehen, ebenso das Verständnis dafür bzw. den eigentlichen Willen, diese Dynamik menschlichen Verhaltens überhaupt nachvollziehen zu wollen. Die Geschehnisse im Begehen von Straftaten beider Maßregelcharakteristika unterscheiden sich einzig und allein in der Brutalität der Vorgehensweise. Zum Einen an Menschen, zum Anderen an Material. Beiden Tätergruppen ist jedoch gemein, dass sie als desultorisch bezeichnet werden können. Damit möchte ich zum Ausdruck bringen, dass die Therapie- und Behandlungsmöglichkeiten zwar für den Moment und in einem gezielten Rahmen auch nachhaltig greifen können, die prognostischen Einschätzungen für diese beiden Täterprofile aber immer wieder abhängig sind vom spontanen und sprunghaften Verhalten, das diese Menschen mitbringen. Sie werden nicht umsonst als Patient im Vollzug bezeichnet. Es entwickelt niemand freiwillig eine Suchtproblematik, aus dieser er Zeit seines Lebens nicht mehr herauskommt. Eine Abwertung, Denunzierung und Geringschätzung für diese Menschen sollte somit unter keinen Umständen in deren Beurteilungen zutreffen. Zu akzeptieren braucht man Situationen, Geschehnisse und Taten, die Menschen anderen Menschen antun, nicht, aber es sollten nach Möglichkeit Momente folgen, die zumindest den Versuch zeigen, dass schlimme Vorfälle im Leben durch einen Perspektivenwandel anders bewertet werden können. Umschreibungen bedarf es gar nicht, die Straftaten im Sexualdeliktsbereich sind real und eindeutig. Und manchmal hilft es Menschen auch, das Allerschlimmste in Gedanken und Worten aus uns herauszubrechen, damit wir uns geistig und körperlich entladen können.

Von hohem psychischen und physischen Wert sind auch die Folgen für die Opfer, die zurückbleiben und die nur allzu lange brauchen, um ihre Geschichte aufzuarbeiten, sofern dies überhaupt möglich ist. Man stelle sich eine Art Täter-Opfer-Ausgleich bei Straftaten im Geltungsbereich der Paragraphen 177 und 178 StGB vor. Aufgrund der eigenen vorhandenen Ressourcen des Opfers, ist es leider an ihm / ihr, dieses erlebte Vergehen am eigenen Körper und der eigenen Seele zur Anzeige zu bringen. Aus Angst und Scham verzichten viele Opfer auf weitere einzuleitende Schritte, aber auch aus dem Grund, dass die Untersuchung häufig ins Leere verläuft und keine Spur zum Täter führt. Verbunden mit der apathischen Lethargie, ausgelöst durch das Trauma des sexuellen Übergriffs, die ein Opfer zudem umgibt, ist es nur allzu verständlich, dass es diesem auch schwer fällt, aktive Schritte gegen den Peiniger zu unternehmen. Diejenigen, die sich entschließen, rechtliche Schritte zu gehen, um gerichtlich vorgehen zu können, wird bestimmt nicht mit einem Täter-Opfer-Ausgleich geholfen, da sie sich bereits entschieden haben, ein gerichtliches Urteil anzustreben. In vielen Augen wäre es absurd, eine Tat gegen die eigene sexuelle Selbstbestimmung als in irgendeiner Art verständlich wirken zu lassen. Aufgrund der Traumatisierung, die ein Verbrechen im Sexualbereich mit sich bringt, da dieses einen Bruch im intimsten körperlichen und psychischen Bereich darstellt, ist es von Nöten, an den Teil des Begreifens – in Form von einem möglichen Verständnis – zu appellieren, der noch eine objektive Betrachtungsweise dessen zulässt, die es bei diesen Straftätern zu verstehen gilt. Aufgrund einer ganzheitlichen angestrebten Betrachtungsweise, sollte auch in diesem Teil des Strafrechts einer Verschachtelung von Lebensumständen aller Beteiligten, sowohl in der juristischen, als auch in der persönlichen Perspektive, Beachtung geschenkt werden. Auf dieser Grundlage und den weiteren Erläuterungen, die bereits in dieser Ausarbeitung getätigt wurden, ist es im Folgenden nicht von der Hand zu weisen, dass es sich hauptsächlich um motivierte Intensivtäter bei Sexualdelinquenten und drogenabhängige Täter handelt. Entschuldigt und nicht minder wichtig wird mit diesen Zeilen vermerkt, dass es sich auch bei möglichen *Ausrutschern* im Rauschzustand bei der § 64er Thematik um nicht weniger schwere Vergehen handelt, die einer ebenso einheitlichen Aufklärung bedürfen, wie getätigte Wiederholungstaten in beiden Maßregelbereichen, da die Opfer immer Menschen sind. Die Dimension, die eine Störung dieses Ausmaßes ausmacht, liegt wie bereits erwähnt zumeist in der Realitätsferne bzw. einer Verdrehung von Realität der verübten Tatumstände, in dem sich ein Täter befand / befindet, sodass gerade Sexualdelikte häufig von gewalttätiger Natur sind. Wobei der Begriff *Natur* lediglich der Wortgewandtheit dient. Wurden bei diesen Tätern höchstwahrscheinlich im früheren Leben keine Grenzen gesetzt und bestanden die

vorherrschenden Bewältigungsstrategien lediglich darin, zu überleben, so können Tendenzen und Wirkungsmuster entstehen, die wiederum Sexualdelikte ausmachen. Es wird hiermit ersichtlich, dass ein gesonderter Umgang mit diesen Tätern in einem Maßregelvollzug unbedingt notwendig ist, da diese sonst bei Nichtbehandlung eher in alte Muster zurückfallen werden.

Deutlich wird auch, dass verschiedenste Bedingungen und Merkmale für die Auswertung der Studien von Nöten waren, um ein einheitliches Bild dieser Thematik zu bekommen bzw. um auf die Notwendigkeit von bestimmten Verfahren in der Evaluation hinzuweisen. Anhand der methodischen Auswahlkriterien in der Untersuchung nach Gericke & Kallert, die in dieser Studie verwendet wurden, war es unerlässlich, auch weitere Ausführungen anderer Studien heranzuziehen, um die Verständlichkeit dieser strafrechtlichen Problematik zu fördern und Perspektiven zu schaffen. Da in den vergangenen Jahrzehnten vermehrt Erkenntnisse dazu gewonnen wurden, wie wichtig es ist, die Sozialisationsbedingungen eines Individuums und die damit verbundene psychische Entwicklung zu beachten und letztlich auch aufzuarbeiten, um schlussendlich eine gelungene Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen, ist eine deutlich positive Entwicklung zu erkennen. Dieses Merkmal spiegelte sich auch in den Auswertungen wider.

Ebenso wichtig erscheint es, dass gerade die Unterschiede in der Kostenfrage eines normalen Strafvollzugs zu denen eines Vollzugs mit therapeutischer Einbindung sehr interessant waren, aufzugreifen und zu bewerten. Da es in der Arbeit mit dieser Klientel hauptsächlich darum geht, Perspektiven zu schaffen, um Mögliches möglich zu machen, ist es erschwerend, eine Bilanz im Sinne von sozialwirtschaftlichen Zahlen zu erstellen, da halt die Rückfallquote besteht, wie sie besteht. Die kurzfristige Entschleunigung, die ein Straftäter im Vollzug erfährt, ist von der Effizienz und der Effektivität eine völlig andere Dimension, als die der nachhaltig zu schaffenden Perspektive mit der Unterbringung in eine nach § 63 oder § 64 bestehenden Einrichtung. Zudem besteht eine Arbeitsbeziehung im therapeutischen Bereich aus mehreren Komponenten, da es im Arbeiten mit dem Klienten nicht nur um Ressourcenorientiertes sondern außerdem um Problemorientiertes geht, daher auch das kurze Aufgreifen der Sequenz des therapeutischen Milieus in Punkt 2.2, das die Basis für alle weiteren Erklärungen rund um eine Therapie mit diesen Tätern ist. Die Mehrkosten dieser Maßnahme sind erheblich, jedoch besteht auch ein Unterschied in der qualifizierten Arbeit zum normalen Strafvollzug, da in dieser Maßnahme einfach spezialisierte Sozialarbeiter, sowie Therapeuten ihre Arbeit verrichten.

## 8. Literaturverzeichnis

**Beier, K. M.** (o.J.); Prognose und Therapie von Sexualstraftätern aus sexualmedizinischer Sicht in: Kriminalpädagogische Praxis: Sexualstraftäter, 25. Jhrg., Heft 37 (1997), Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag, ISSN 0721 – 1279, S. 13 – 24

**bff** (2010); Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe, Streitsache Sexualdelikte: Zahlen und Fakten, S. 1 – 3, online unter: [https://www.frauen-gegen-gewalt.de/tl\\_files/downloads/sonstiges/Streitsache\\_Sexualdelikte\\_Zahlen\\_und\\_Fakten\\_b.pdf](https://www.frauen-gegen-gewalt.de/tl_files/downloads/sonstiges/Streitsache_Sexualdelikte_Zahlen_und_Fakten_b.pdf) (Zugriff am 28.04.2015)

**Bischof-Köhler, D.** (2011); Soziale Entwicklung in Kindheit und Jugend, Kohlhammer, Stuttgart

**Bleichner, F.** (2007); Die Milieuthérapie in einer tiefenpsychologisch ausgerichteten Klinik, S. 9 - 11, In: Schriftreihen XII, Der Stellenwert des Pflegeberufes in der Psychosomatik, (Hrsg.): Psychosomatische Klinik Bad Neustadt, Rhön-Klinikum AG.

**BMFSFJ**; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2004, aus: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, Kurzfassung der Untersuchung von Schröttle und Müller (2004)

**BMJV** (2015); Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, BMJV (Hrsg.), Internetredaktion des Referats Öffentlichkeitsarbeit, online unter: [http://www.bmjv.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2015/20150120\\_BL\\_AG\\_Novellierung\\_63StGB.html?nn=1468620](http://www.bmjv.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2015/20150120_BL_AG_Novellierung_63StGB.html?nn=1468620) (Zugriff am 28.03.2015)

**BMJV (o.J.)** Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV): Stand 15.07.2013, Eckpunkte: Reformüberlegungen zur Unterbringung nach § 63 StGB

**Bundesgerichtshof:** (BGH 1 StR 359/55) (1955), online unter: <https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=BGH&Datum=13.10.1955&Aktenzeichen=1%20StR%20359/55> (Zugriff am 06.03.2015)

**Bundesgerichtshof:** (BGH 2 StR 34/98, NStZ 1998, 407), zitiert im Az. 2 StR 34 / 98 vom 08. April 1998, online unter: <http://openjur.de/suche/NStZ+1998%2C+407/> (Zugriff 12.03.2015)

**Bundesgerichtshof:** (BGH 3 StR, S. 339) (2007), online unter: [http://www.recht-in.de/kommentar/\\_unterbringung\\_in\\_einer\\_entziehungsanstalt\\_paragraph\\_64\\_stgb\\_strafgesetzbuch\\_kommentar\\_69.html](http://www.recht-in.de/kommentar/_unterbringung_in_einer_entziehungsanstalt_paragraph_64_stgb_strafgesetzbuch_kommentar_69.html) (Zugriff 12.03.2015)

**Bundesgerichtshof:** (BGH StR StGB § 64 Abs. 1 Hang 5) (2007), online unter: <https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=BGH&Datum=04.04.1995&Aktenzeichen=4%20StR%2095/95> (Zugriff 12.03.2015)

**Bundesverfassungsgericht:** (BVerfGE 91, 1 (3)) (1994), online unter: <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv091001.html> (Zugriff am 12.03.2015)

**Dessecker, A.** (1996); Suchtbehandlung als strafrechtliche Sanktion: Eine empirische Untersuchung zur Anordnung und Vollstreckung der Maßregel nach § 64 StGB, Kriminologische Zentralstelle e.V., Wiesbaden



**Dünkel, F.** (o.J.); Reformen des Sexualstrafrechts und Entwicklungen der Sexualdelinquenz in Deutschland in: Schläke D. (Hrsg.), Häßler, F. (Hrsg.), Fegert, J.M. (Hrsg.): Sexualstraftaten: Forensische Begutachtung, Diagnostik und Therapie, Schattauer Verlag, 2005, S. 1 - 27

**Entorf, H.** (2007); Evaluation des Maßregelvollzugs: Grundsätze einer Kosten-Nutzen-Analyse, TU-Darmstadt

**Eser, A.** (2001); Zur Entwicklung von Maßregeln der Besserung und Sicherung als zweite Spur im Strafrecht in: Sonderdrucke der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Originalbeitrag erschienen in: Guido Britz (Hrsg.): Grundfragen staatlichen Strafens: Festschrift für Heinz Müller-Diez zum 70. Geburtstag, München: Beck, 2001, S. 213 – 236, online unter: <https://www.freidok.unifreiburg.de/fedora/objects/freidok:3711/datastreams/FILE1/content> (Zugriff am 01.03.2015)

**Fengler, J.** (Hrsg.) (2002); Handbuch der Suchtbehandlung, Beratung – Therapie - Prävention ecomed Verlagsgesellschaft, Landsberg/Lech

**Feuerlein, W.** (1998); Alkoholismus- Missbrauch und Abhängigkeit, 5. überarb. und erw. Auflage, Thieme, Stuttgart

**Freud, S.** (1940); Gesammelte Werke, Jenseits des Lustprinzips / Massenpsychologie und Ich – Analyse / Das Ich und das Es, Bd. 13, S. Fischer Verlag, Frankfurt am Main

**Freud, S.** (1968); Gesammelte Werke , Gesamtregister 1-17, Bd. 18, S. Fischer Verlag, Frankfurt am Main

**Fromm, E.** (1973a); Anatomie der menschlichen Destruktivität, GA Bd. VII, Stuttgart in: Hildebrandt, H. A., Ohlmeier, D. (o.J.): Ein Analytisch-sozialpsychologisches Konzept der Suchtentwicklung

**Fromm, E.** (1955a); Wege aus einer kranken Gesellschaft. GA Bd. IV. Stuttgart in: Hildebrandt, H. A., Ohlmeier, D. (o.J.): Ein Analytisch-sozialpsychologisches Konzept der Suchtentwicklung, S. 15

**Gericke, B., Kallert, TW.** (2007); Zum Outcome der Maßregelvollzugsbehandlung nach § 64 StGB in: Psychiat. Prax, 2007; 34, Supplement 2: S. 218 – 226

**Gesetzentwurf der Bundesregierung**, Deutscher Bundestag (16. Wahlperiode), Drucksache 16/1110, Stand 31.03.2006, online unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/011/1601110.pdf> (Zugriff 28.03.2015)

**Hanack E. W.** (1969); Zur Revision des Sexualstrafrechts in der BRD, Reinbek bei Hamburg, Rowohlt-Verlag

**Hartl, C.** (2012); Dissertation: Wie erfolgreich ist die Behandlung im Maßregelvollzug nach §§ 63 und 64 StGB? Eine Untersuchung anhand verschiedener Erfolgsmaße, online unter: <http://epub.uni-regensburg.de/27198/1/dissertationwinCH.pdf> (Zugriff am 01.05.2015)

**Heigl, F.** (1964); Gemeinsamkeiten der Neurosenlehren von E. Fromm, K. Horney und H. Schultz-Hencke, verglichen mit der Psychoanalyse S. Freuds, Fortschritte der Psychoanalyse: Bd 1, Vol. 1: 75-88 in: Hildebrandt, H. A., Ohlmeier, D. (o.J.): Ein Analytisch-sozialpsychologisches Konzept der Suchtentwicklung, S. 15

**Heinz, W.** (2013); Entwicklung und Stand der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung, Werkstattbericht auf der Grundlage der Strafrechtspflegestatistiken (Berichtsstand 2012 / 2013), Version 1 / 2014 (Bearbeitungsstand), Konstanzer Inventar Sanktionsforschung, online unter: [http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz2014\\_Freiheitsentziehende\\_Massregeln.pdf](http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz2014_Freiheitsentziehende_Massregeln.pdf) (Zugriff am 01.05.2015)

**Herdieckerhoff, E.** (1987); Symptomspezifische psychoanalytische Differentialdiagnostik von psychischer Abhängigkeit und Sucht, Materialien Psychoanalyse 13: 67-111 in: Hildebrandt, H. A., Ohlmeier, D. (o.J.): Ein Analytisch-sozialpsychologisches Konzept der Suchtentwicklung, S. 18

**Hildebrandt, H. A., Ohlmeier, D.** (o.J.); Ein Analytisch-sozialpsychologisches Konzept der Suchtentwicklung, o.O, o.V., S. 1 – 26, online unter: <http://www.hans-adolf-hildebrandt.de/media/pub4.pdf> (Zugriff am 28.04.2015)

**Hoffmann, J., Musolff, C.** (2000); Fallanalyse und Täterprofil - Geschichte, Methoden und Erkenntnisse einer jungen Disziplin, BKA Forschungsreihe, Bd. 52, Bundeskriminalamt Kriminalistisches Institut (Hrsg.), Wiesbaden

**Jugendstrafvollzugsrecht** (2009): Vorbemerkung, 88f., zit. n.: Walkenhorst „Jugendstrafvollzug“ in: ApuZ „Strafvollzug“, 7/2010, S. 27, online unter: <http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=0CCEQFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.bpb.de%2Fsystem%2Ffiles%2Fpdf%2F8SQP4F.pdf&ei=3AVnVfO-> (Zugriff am 03.04.2015)

**Justizministerium NRW** (2012), Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW, vertreten durch den Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug, Maßregelvollzugstag NRW „§ 64 StGB – Der Stein der Weisen oder teure Sackgasse“, Tagesdokumentation, Villa Horion, Düsseldorf, S. 1 – 50, online unter: <http://www.massregelvollzug.nrw.de/pdf/Tagungsdokumentation.pdf> (Zugriff am 23.03.2015)

**Kammeier, H., Leipert, M.** (Hrsg.), Rode, I. A. (2007); Einsperren statt Behandeln? Neue Wege im Straf- und Maßregelvollzug, Bd. 29, Schriftenreihe des Instituts für Konfliktforschung, LIT Verlag

**Kröber, H. L.** (1999); Wandlungsprozesse im psychiatrischen Maßregelvollzug in: Zeitschrift für Sexualforschung, Ausgabe 12 / 1999, Thieme Verlag, S. 93 – 107

**Krone, F.** (2013); § 64 StGB „Unterbringung in einer Entziehungsanstalt“ – Tatsächliche Hilfe oder bedingte Grauzone für drogenabhängige Intensivtäter in: standpunkt : sozial „ITisierung der Sozialen Arbeit“, HAW (Hrsg.), Ausgabe 3 / 2013, S. 99 - 104

**Lackner** (o.J.); § 63 Rn. 5 in: Justiz-Online-Justizportal Nordrhein-Westfalen – Maßregeln der Besserung und Sicherung, online unter: [https://www.justiz.nrw.de/Gerichte\\_Behoerden/ordentliche\\_gerichte/Strafgericht/sanktionen/Ma\\_\\_regeln\\_2/index.php](https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/ordentliche_gerichte/Strafgericht/sanktionen/Ma__regeln_2/index.php) (Zugriff am 28.03.2015)

**Laing, R. D.** (1971); Phänomenologie der Erfahrung, Frankfurt a. M., S. 50 in: Hildebrandt, H. A., Ohlmeier, D. (o.J.): Ein Analytisch-sozialpsychologisches Konzept der Suchtentwicklung, S. 10

- Lösel, F.** (1995); Ist der Behandlungsgedanke gescheitert? Eine empirische Bestandaufnahme in: Justizministerium Baden- Württemberg (Hrsg.): Sozialtherapie im Strafvollzug: Dokumentation der 5. Überregionalen Tagung der sozialtherapeutischen Einrichtungen im Bundesgebiet in Stuttgart – Hohenheim, S. 132 – 156
- Mattussek, P.** (1959); Süchtige Fehlhaltung in: Frankl, Viktor E./Gebattel, V.E.v.; Schulz, J.H. (Hrsg.): Handbuch der Neurosenlehre und Psychotherapie. München: o.V. (Bd.-2), S. 188-212
- Moll, A.** (1924); Psychopathia sexualis mit besonderer Berücksichtigung der konträren Sexualempfindung. 17. Aufl., Stuttgart: o.V.
- Moser, T.** (1971); Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur, Zum Verhältnis von soziologischen, psychologischen und psychoanalytischen Theorien des Verbrechens, Suhrkamp, Frankfurt am Main
- Rebel, A.** (2002); Seminar: Gefährlichkeitskonzepte im Sanktionenrecht, Die Unterbringung zur Suchtbehandlung (§ 64 StGB) und ihr Vollzug, S. 1 – 17, online unter: <http://akj.rewi.hu-berlin.de/projekte/seminararbeiten/rebel2.pdf> (Zugriff am 17.03.2015)
- Rehder, U.** (o.J.); Sexualdelinquenz in: Kriminalpädagogische Praxis: Tat – Verhalten – Behandlung / Tätergruppen im Justizvollzug, 21. Jhrg., Heft 33 (1993), Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag, ISSN 0721 – 1279, S. 18 - 36
- Rehn, G., Wischka, B., Lösel, F., Walter, M.** (Hrsg.) (2001); Behandlung „gefährlicher Straftäter“, Centaurus Verlag, Herbolzheim
- Rettenberger, M.** (2009); Dissertation „Kriminalprognose und Sexualdelinquenz-Möglichkeiten und Grenzen standardisierter Kriminalprognosemethoden bei Sexualstraftätern, Universität Ulm, online unter: [http://vts.uni-ulm.de/docs/2009/6852/vts\\_6852\\_9492.pdf](http://vts.uni-ulm.de/docs/2009/6852/vts_6852_9492.pdf) (Zugriff am 28.03.2015)
- Riekenbrauk, K.** (2011); Strafrecht und Soziale Arbeit, Eine Einführung für Studium und Praxis, 4. Auflage, Luchterhand, Köln
- Rost, W.-D.** (1987); Psychoanalyse des Alkoholismus, Klett-Cotta Verlag, Stuttgart
- Roth, K.** (2009); Sexsucht. Störung im Spannungsfeld von Sex, Sucht und Traumata, Springer Wien in: Batthyány, D./Pritz, A. (Hrsg.) : Rausch ohne Drogen, Substanzungebundene Süchte, Wien: Springer Verlag, S. 239 – 256
- Schalast, N., Kösters, C.** (2008); Kurzprojekt Evaluation des Maßregelvollzugs gemäß § 64 StGB „Machbarkeitsstudie“, aus dem Institut für Forensische Psychiatrie der Universität Duisburg-Essen, Landschaftsverband Rheinland – Rheinische Kliniken Essen
- Schapira, A.** (1977); Die Rechtsprechung zu Vergewaltigung – Über die Welt gezogenen Grenzen der erlaubten Gewalt gegen Frauen in: Kritische Justiz 1977, Heft 3, Nomos Verlag, S. 221 - 246
- Schellberg, K.** (2011); Kurzfassung zur SROI-Studie von xit GmbH, Evangelische Hochschule Nürnberg
- Schliermann, B.** (1993); Vergewaltigung vor Gericht, Konkret Literatur, Hamburg

**Schott, M.** (1996); Möglichkeiten der Behandlung von Sexualstraftätern aus psychiatrischer Sicht – heutige Praxis und Wunschvorstellung, in: Kriminalpädagogische Praxis: Sexualstraftäter, 25. Jhrg., Heft 37 (1997), Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag, ISSN 0721 – 1279, S. 11 – 12

**Seith, C., Lovett, J., Kelly, L.** (2009): Unterschiedliche Resultate? Strafverfolgung von Vergewaltigung in elf europäischen Ländern, Länderbericht Deutschland in: bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe, Streitsache Sexualdelikte: Zahlen und Fakten, S. 1 – 3, online unter: [https://www.frauen-gegen-gewalt.de/tl\\_files/downloads/sonstiges/Streitsache\\_Sexualdelikte\\_Zahlen\\_und\\_Fakten\\_b.pdf](https://www.frauen-gegen-gewalt.de/tl_files/downloads/sonstiges/Streitsache_Sexualdelikte_Zahlen_und_Fakten_b.pdf) (Zugriff am 28.04.2015)

**Specht, F.** (1999); Behandlung von Verurteilten nach Sexualdelikten im Justizvollzug des Landes Niedersachsen in: Kriminalpädagogische Praxis: Sexualdelikte – Opfer und Täter, 29. Jhrg., Heft 40 (2001), Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag, ISSN 0721 – 1279, S. 21 - 26

**Spengler, A.** (o.J.); Sexualstraftaten – Hintergründe und Erklärungsansätze in: Kriminalpädagogische Praxis: Sexualstraftäter, 25. Jhrg., Heft 37 (1997), Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag, ISSN 0721 – 1279, S. 4 – 10

**Statistisches Bundesamt** (2005): Statistik über laufende Ausgaben je Gefangenen im Justizvollzug in: Statistisches Bundesamt, Justiz auf einen Blick, 2008, S. 58, online unter: [https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/Querschnitt/BroschuereJustizBlick0100001087004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/Querschnitt/BroschuereJustizBlick0100001087004.pdf?__blob=publicationFile) (Zugriff am 13.04.2015)

**Statistisches Bundesamt** (2013): Stand 20.02.2015, Lange Reihen zur Strafverfolgungsstatistik, II.1 Verurteilte nach ausgewählten Straftaten, Geschlecht und Altersgruppen (Früheres Bundesgebiet einschl. Berlin-West, seit 1995 einschl. Gesamt-Berlin), Stand 20.02.2015, S. 5 - 6 online unter: [https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/StrafverfolgungsstatistikfrueheresBundesgebietPDF\\_5243102.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/StrafverfolgungsstatistikfrueheresBundesgebietPDF_5243102.pdf?__blob=publicationFile) (Zugriff am 13.04.2015)

**Stimmer, F.** (2000); Lexikon der Sozialpädagogik und der Sozialarbeit, 4., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Stimmer (Hrsg.), München; Wien: Oldenburg Wissenschaftsverlag GmbH

**Volckart, B.** (1999); Maßregelvollzug: Das Recht des Vollzugs der Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt, 5. Auflage, Luchterhand, Neuwied

**Walkenhorst, Ph.** (2010): Jugendstrafvollzug in: ApuZ „Strafvollzug“, 7/2010, S. 27, Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), online unter: <http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=0CCEQFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.bpb.de%2Fsystem%2Ffiles%2Fpdf%2F8SQP4F.pdf&ei=3AVnVfO-A8uZsgHg0IHgCw&usg=AFQjCNG4LpxggYsyTZ8TV8QY4mXbUMJXXg> (Zugriff am 03.04.2015)

**Weig, W.** (o.J.); Sexualstraftäter im niedersächsischen Maßregelvollzug – Erste Ergebnisse einer Stichtagserhebung in: Kriminalpädagogische Praxis: Sexualstraftäter, 25. Jhrg., Heft 37 (1997), Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag, ISSN 0721 – 1279, S. 26 – 30

**Wendt, R.** (2000); Ansätze einer Sozialwirtschaftslehre in: Sozialer Fortschritt, Heft 11/12 (2000), 49.Jg., S. 266 - 267

**WHO** (o.J); Definition and typology of violence, online unter:  
<http://www.who.int/violenceprevention/approach/definition/en/>

**Wischka, B.** (1999); Was wirkt? – Sozialtherapie für Sexualstraftäter in:  
Kriminalpädagogische Praxis: Sexualdelikte – Opfer und Täter, 29. Jhrg., Heft 40 (2001),  
Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag, ISSN 0721 – 1279, S. 27 - 34

**Wittmann, B.** (2012); Möglichkeiten und Grenzen in der Behandlung nach § 64 StGB, in:  
Tagesdokumentation, Maßregelvollzugstag NRW, vertreten durch den Landesbeauftragten für  
den Maßregelvollzug, Justizministerium NRW, S. 1 – 9, online unter:  
<http://www.massregelvollzug.nrw.de/pdf/Tagungsdokumentation.pdf> (Zugriff am 25.02.2015)

## 9. Abbildungsverzeichnis

**Abb. 1:** Schaubild Täterprofile, S. 29

Eigene Darstellung

**Abb. 2:** Entwicklungen sächsischer Maßregelvollzug nach § 64 StGB, S. 36

**Gericke, B., Kallert, TW. (2007);** Zum Outcome der Maßregelvollzugsbehandlung nach § 64 StGB in: Psychiat. Prax, 2007, S. 220: Die Entwicklung im sächsischen Maßregelvollzug bei § 64 StGB

**Abb. 3:** Soziodemographische Merkmale bei rückfälligen Insassen und nicht rückfälligen Insassen, S. 38

**Gericke, B., Kallert, TW. (2007);** Zum Outcome der Maßregelvollzugsbehandlung nach § 64 StGB in: Psychiat. Prax, 2007, S. 223: Soziodemographische Daten, strafrechtliche Vorbelastung und Vollzugsdaten der Gruppen: Nichtrückfällige und Rückfällige

**Abb. 4:** Ebene der beteiligten Akteure, S. 56

Eigene Darstellung

**Abb. 5:** Gewinn auf staatlicher Ebene, S. 57

Eigene Darstellung

**Abb. 6:** Maßregel § 64 StGB vs. Strafvollzug, S. 57

Eigene Darstellung

**Abb. 7:** Ebene des Klienten, S. 60

Eigene Darstellung

**Abb. 8:** Ebene der Mitarbeiter, S. 61

Eigene Darstellung

**Abb. 9:** Ebene der Gesellschaft, S. 62

Eigene Darstellung

**Abb. 10:** SROI, S. 63

Eigene Darstellung

## 10. Anhang

### 10.1. Originalauszüge einer Staatsanwaltschaftsakte aus dem Jahre 2012:

Blatt 11

(5)  
Durch Urteil des Amtsgerichts Hagenow vom 18.04.1995 - GZ: 2 Ds 760/94 Jug, 125 Js 10905/94 - wurde der Angeklagte wegen Diebstahls im besonders schweren Fall verurteilt und ihm eine richterliche Weisung erteilt.

(6)  
Am 23.05.1995 stellte das Amtsgericht Hagenow ein gegen den Angeklagten geführtes Verfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung in Tateinheit mit Fahren ohne Fahrerlaubnis, Fahrens ohne Fahrerlaubnis gemäß § 47 JGG nach Erbringung von Arbeitsleistungen ein.

(7)  
Am 22.08.1995 stellte das Amtsgericht Hagenow ein gegen den Angeklagten geführtes Verfahren wegen Hehlerei gemäß § 47 JGG nach Erfüllung der erteilten richterlichen Weisung ein.

(8)  
Durch Urteil des Amtsgerichts Hagenow vom 27.10.1995 - GZ: 11 Ls 74/95 HW, 125 Js 11563/95 - wurde der Angeklagte wegen Diebstahls in drei Fällen, davon in zwei Fällen im besonders schweren Fall, Hehlerei zu vier Wochen Jugendarrest verurteilt und ihm eine richterliche Weisung erteilt.

(9)  
Durch Urteil des Amtsgerichts Hagenow vom 12.08.1996 - GZ: 2 Ls 32/96 HW, 125 Js 9019/96 - wurde der Angeklagte wegen Beihilfe zum Diebstahl, vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, vorsätzlicher Körperverletzung, gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung zu einer Jugendstrafe von 8 Monaten verurteilt. Die Strafvollstreckung war am 03.01.1997 erledigt.

(10)  
Durch Strafbefehl des Amtsgerichts Hagenow vom 27.11.1997 - GZ: 2 Cs 783/97, 136 Js 16105/97 - wurde der Angeklagte wegen unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln in zwei Fällen zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 20,- DM verurteilt.

(11)  
Durch Urteil des Amtsgerichts Schwerin vom 27.11.2003 - GZ: 37 Ds 185/03, 157 Js 2776/03 - wurde der Angeklagte wegen versuchten Diebstahls im besonders schweren Fall, gemeinschaftlich begangen sowie wegen Betrugs zu einer Freiheitsstrafe von 4 Monaten verurteilt. Die Vollstreckung der Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Die Strafe wurde mit Wirkung vom 28.01.2008 erlassen.

(12)  
Durch Urteil des Amtsgerichts Parchim vom 29.08.2006 - GZ: 5 Ls 901/05, 173 Js 8463/05 - wurde der Angeklagte wegen Diebstahls im besonders schweren Fall sowie unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln in 6 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten verurteilt. Die Strafvollstreckung war am 08.07.2008 erledigt.

Dem Urteil vom 29.08.2006 lagen u.a. folgende Sachverhaltsfeststellungen zu Grunde:

*"3. Anklage der Staatsanwaltschaft Schwerin vom 14.11.2005 (173 Js 8463/05):*

*Am 19.03.2005 verschaffte sich der Angeklagte zu einer nicht mehr genau feststellbaren Zeit zwischen 02.00 und 04.07 Uhr nachts gewaltsam Zutritt zu den Räumen des in der Bahnhofstraße 15 in 19412 Brüel belegenen Postzustellungsstützpunktes, indem er das äußerst rechts in der Gebäudefront befindliche Fenster aufhobte und sich durch die Fensteröffnung in die Räumlichkeiten des Gebäudes hinein begab. Innen zerstörte er die dort befindliche Alarmanlage. Desweiteren hebelte er im Postzustellungsraum die Schubladen von mindestens 6 der dort befindlichen Schreibtische auf und entwendete aus den Schreibtischschubladen der Zustellungsbezirke 1 bis 4, 7 und 8 jeweils Bargeld und Postwertzeichen im Wert von ca. 80,00 Euro. Weiterhin flexte er zwei unter einem Arbeitstisch befindliche Wertgelasse auf und entnahm ihnen die darin befindlichen Bargeldbeträge von einmal 150,00 Euro Wechselgeld und einmal ca. 500,00 Euro Bareinnahmen.*

Rauschmittel im Übermaß, d.h. in einem Umfang (Maß und Häufigkeit) zu konsumieren, durch welchen Gesundheit, Arbeits- und Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt werden (Fischer, StGB, 56. Auflage 2009, § 64 Rn. 7 m.w.N.). So liegt der Fall hier. Trotz der relativ hohen Spannbreite der Angaben des Angeklagten [REDACTED] zu seinem Kokainkonsum (1-3 Gramm täglich bzw. 10-15 Gramm wöchentlich) steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Kokainkonsum des Angeklagten einen Umfang erreichte, der seine Gesundheit, Arbeits- und Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigte.

Aus den glaubhaften Angaben des Angeklagten [REDACTED] zu seinen Konsumgewohnheiten (vgl. Ausführungen unter Ziffer I.3.: bis zu 3 Tagen ununterbrochener Konsum von Kokain, dann Unterbrechung für 2-3 Tage Schlaf unter Einwirkung von Schlafmitteln) und zu den von ihm verspürten negativen Auswirkungen bei fehlendem Kokainkonsum (vgl. Ausführungen unter Ziffer I.3.: Notwendigkeit des Abbruchs einer Straftat) ergibt sich, dass der Umfang des Kokainkonsums zu einer erheblichen Beeinträchtigung seiner Arbeits- und Leistungsfähigkeit führte. Eine Beeinträchtigung der Gesundheit durch den Umfang des Kokainkonsums ist ebenfalls zu bejahen. Der Sachverständige Dr. Renner stellte bei dem Angeklagten [REDACTED] eine Perforation der Nasenscheidewand fest.

Außerdem ergab sich aus den glaubhaften Erklärungen des Angeklagten, dass er bei konsumbedingt auftretenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht in der Lage war, diesen einzustellen, sondern sogar zu noch gefährlicheren Konsumformen griff. So habe er, wenn seine Nase "zu" gewesen wäre, das Kokain aufgekocht und dann geraucht.

Die Begehung der durch den Angeklagten [REDACTED] erübten Taten geht auf seinen Hang zum übermäßigen Kokainkonsum zurück. Der Angeklagte [REDACTED] beging die überwiegende Zahl der Taten (Taten II.3.c., d., e.; nicht jedoch II.2.) unter Kokaineinfluss. Sein Beuteanteil sollte jeweils auch der Finanzierung seines Kokainkonsum dienen.

Es besteht die Gefahr, dass der Angeklagte [REDACTED] aufgrund des Hangs weitere erhebliche Straftaten begehen wird. Schon in der Vergangenheit beging der Angeklagte eine Vielzahl von (auch erheblichen) Vermögensstrafaten. Da der Angeklagte allein durch den (weiteren) Bezug von Arbeitslosengeld II nicht in der Lage sein würde, den Konsum der von ihm benötigten Mengen an Kokain legal zu finanzieren, steht zu erwarten, dass er auch weiterhin zur Finanzierung des Hangs erhebliche Straftaten begehen würde.

Es besteht die hinreichend konkrete Aussicht, dass die Therapie Aussicht auf Erfolg hat. Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung seine Therapiebereitschaft erklärt. Dass diese Bereitschaft sich zumindest zum Teil auch auf taktische Erwägungen gründet, steht den Erfolgsaussichten der Therapie nicht von vornherein entgegen.



**Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren und 5 Monaten**

als tat- und schuldangemessen.

c.

Zusätzlich war gemäß § 64 StGB die Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt anzuordnen.

Eine Anordnung nach § 64 StGB soll unter folgenden (kumulativ zu erfüllenden) Voraussetzungen erfolgen:

- aa. der Angeklagte hat den Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen,
- bb. der Angeklagte wird wegen einer Tat, die auf den Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil eine Schuldunfähigkeit zumindest nicht auszuschließen ist,
- cc. es besteht die Gefahr, dass der Angeklagte infolge seines Hangs erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird und
- dd. es besteht eine hinreichend konkrete Aussicht, den Angeklagten durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt zu heilen oder eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger hangbedingter Taten abzuhalten.

Das Gericht ist aufgrund der nachvollziehbaren, auf zutreffender Tatsachengrundlage beruhenden Ausführungen des Sachverständigen Dr. Renner zu der Überzeugung gelangt, dass hinsichtlich des Angeklagten diese vier Voraussetzungen erfüllt sind.

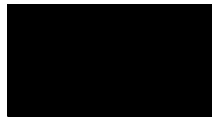
Der Angeklagte hat den Hang, Kokain im Übermaß zu sich zu nehmen. Hang im Sinne des § 64 StGB ist eine den Täter treibende oder beherrschende Neigung, das

## 10.2 Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind in allen Fällen unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

*Hamburg, den 04. Juni 2015*

Ort, Datum



Unterschrift